

Die Bestimmung des Typus von Gattungen ohne ursprünglichen solchen, die vermeintliche Existenz der zoologischen Nomenklatur vor ihrem Anfange und einige andere nomenklatorische Fragen; zugleich eine Erwiderung auf die von Herrn Stiles an alle Zoologen der Welt gerichtete Herausforderung und eine Begründung dreier von zahlreichen Zoologen gestellter Anträge zwecks Einschränkung der Zahl der Namensänderungen und Abschaffung des liberum veto in der Nomenklaturkommission.

Von

Franz Poche, Wien.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Einleitung	2
Über die Begriffe der Wissenschaftlichkeit, der Zulässigkeit, der Verfügbarkeit und der Giltigkeit von Namen	4
Die Typen der Nematodengattungen <i>Acuaria</i> , <i>Spiroptera</i> und <i>Dispharagus</i> auf Grund des Eliminationsverfahrens	11
Die Methodik des Eliminationsverfahrens	16
Die verschiedenen für die Festlegung des Typus von Gattungen ohne ursprünglichen solchen in Betracht kommenden Methoden	25
Allgemeine Bemerkungen	25
Historischer Überblick über die seit 1900 in Gang befindliche Diskussion über die first species rule, das Eliminationsverfahren und die willkürliche Typusbestimmung	27
Die Vorzüge und Nachteile der first species rule, des Eliminationsverfahrens und der willkürlichen Typusbestimmung	37
Begründet die bloße Anführung eines anderweitig für eine Einheit gebrauchten oder beabsichtigten Namens die Zulässigkeit desselben?	67
Ist die zoologische Nomenklatur als vor ihrem Anfange existierend zu betrachten?	72
Über den Begriff der binären Nomenklatur und die nomenklatorische Bedeutung ihrer Anwendung	75
Was versteht man unter binärer Nomenklatur?	75
Die nomenklatorische Bedeutung der Anwendung der binären Nomenklatur.	83
Kritische Bemerkungen zum „Gutachten 6“ der Nomenklaturkommission	91
Die Einführung des liberum veto in der Nomenklaturkommission	96
Zusammenfassung	101
Literaturverzeichnis	105

Einleitung.

Im Folgenden möchte ich mehrere principielle Fragen der zoologischen Nomenklatur, die zum Teil gegenwärtig im Vordergrund der Diskussion stehen, einer näheren Besprechung unterziehen.

Gleichzeitig stellen die entsprechenden Abschnitte der nachfolgenden Darlegungen die ausführliche Begründung der weiterhin (p. 64f., 91 u. 100f.) noch näher zu erwähnenden Anträge dar, die, von möglichst zahlreichen Zoologen aller Nationen unterzeichnet, dem 1913 in Monaco tagenden IX. Internationalen Zoologenkongress vorgelegt werden sollen.

Diese Anträge sind absichtlich so gehalten, daß ihnen füglich jedermann beistimmen kann, der gemäß dem Worte R. Blanchards, des hochverdienten Schöpfers der Internationalen Nomenklaturregeln: „Die Nomenklatur ist die Grammatik der Naturwissenschaften“, diese nicht als Selbstzweck, sondern nur als ein Mittel zur allgemeinen Verständigung betrachtet. Denn sie bezwecken lediglich, zu verhindern, daß durch eine ganz zweifellos irrthümliche Auslegung der „Internationale Regeln der zoologischen Nomenklatur“, 1905, oder durch neuerliche, weder aus theoretischen noch aus praktischen Gründen zu billigende Änderungen dieser zahlreiche höchst störende und gänzlich überflüssige Änderungen, bezw. Übertragungen allgemeine eingebürgerte Namen vorgenommen oder veranlaßt werden. Es wird also wohl auch der radikalste Anhänger der modernen Nomenklaturbewegung jenen Anträgen gerne beistimmen — finden sich doch unter den bereits unterzeichneten Zoologen mehr als einer der in dieser Hinsicht am meisten hervorgetretenen Autoren —, da ja auch er Namensänderungen gewiß nur als ein notwendiges Übel betrachtet und sicher nicht wünscht, daß unserer Wissenschaft neue Mengen von solchen auch in Fällen, wo keinerlei prinzipielle Gründe noch irgend welche praktische Momente dies erfordern, aufgebürdet werden, während die zahlreichen Vertreter der Anschauung, daß einmal eingebürgerte Namen soviel als möglich in dem bisherigen Sinne beibehalten werden sollen, in ihnen von vornherein eine Unterstützung ihrer Bestrebungen finden. Es wird sich also im Plenum des Kongresses zweifellos eine Majorität für jene Anträge ergeben (und wahrscheinlich sogar auch in der Nomenklaturkommission selbst).

Ein von einem einzelnen oder einigen wenigen Forschern ausgehender Antrag wäre aber trotzdem von vornherein gänzlich aus-

sichtslos, weil er nie vor das Plenum des Kongresses gelangen würde, auch wenn fast alle Mitglieder der Kommission sich für ihn aussprechen. Denn ein Mitglied dieser hat bei ihrem Zusammentritt anlässlich des Grazer Kongresses in ihr den Antrag durchgesetzt (ohne daß etwa der Kongreß dem zugestimmt hätte oder auch nur darüber befragt worden wäre — s. unten p. 96f.), dem Kongreß überhaupt nur über solche Vorschläge zu berichten, die von allen anwesenden Mitgliedern der Kommission angenommen worden sind; und ein Mitglied dieser wird gewiß gegen die in Rede stehenden Anträge Stellung nehmen. Es ist daher notwendig, ihnen durch die Unterstützung möglichst zahlreicher Zoologen einen derartigen Rückhalt zu verleihen, daß eine solche Unterdrückung derselben unpraktikabel wird. — [Formulare derselben in deutscher, englischer, französischer und italienischer Sprache stehen jedem Interessenten gern zur Verfügung.]

Betreffs des Verhältnisses dieser Anträge zu einigen anderen, die die Deutsche Zoologische Gesellschaft zu stellen beabsichtigt, sei erwähnt, daß sie mit letzteren in keinem Punkte in Widerspruch stehen, wie schon daraus erhellt, daß bereits eine Anzahl der an letzteren beteiligten Zoologen auch jene unterzeichnet haben. Sie gehen in einer Hinsicht weiter, in anderen aus dem oben angedeuteten Grunde weniger weit als die der Deutschen Zoologischen Gesellschaft, und betreffen zum Teil Punkte, die in diesen überhaupt nicht berührt sind. In ihrem Endzwecke stimmen sie vollkommen mit diesen überein; nur suchen sie ihn im Gegensatz zu diesen nicht durch einzelne Ausnahmsbestimmungen, sondern auf ordentlichem Wege auf Grund anerkannter nomenklatorischer Grundsätze zu erreichen — was gewiß als ein bedeutender prinzipieller Vorteil derselben anerkannt werden muß. Außerdem wurden die Anträge der Deutschen Zoologischen Gesellschaft erst im Juli 1912 an die Nomenklaturkommission gesandt und können somit, da sie nicht wenigstens ein Jahr vor dem Zusammentritt des Kongresses in den Händen dieser waren, ordnungsmäßig erst am übernächsten Kongreß (1916) in Verhandlung gezogen werden und daher frühestens von da an ihre Wirksamkeit entfalten. Die hier in Rede stehenden dagegen wurden bereits im Februar und in der ersten Hälfte März d. J. an die Nomenklaturkommission, und zwar sogar an mehrere der Mitglieder dieser, gesandt, also mehr als ein Jahr vor dem Zusammentritt des nächsten Kongresses (25. März 1913), sodaß sie also schon auf diesem zur Verhandlung kommen müssen und daher bereits von da ab ihre Wirkung geltend machen können.

Der zweite Abschnitt der Arbeit hingegen bildet die Antwort auf eine von Herrn Stiles am VIII. Internationalen Zoologenkongreß zu Graz an alle Zoologen der Welt gerichtete und von mir gleich damals an Ort und Stelle angenommene Herausforderung.

Hinsichtlich eines Punktes in den nachfolgenden Darlegungen muß ich noch eine Bemerkung vorausschicken. Ich sehe mich darin nämlich leider vielfach genötigt, Ausführungen und Behauptungen des Herrn Stiles, des nunmehr einzigen Sekretärs der Internationalen Nomenklaturkommission, entschieden entgegenzutreten und sie als unzutreffend, unrichtig usw. zu bezeichnen, und zwar zum Teil auch solche, denen sich wenigstens implicite eine größere oder geringere Zahl der Mitglieder der Kommission angeschlossen haben. Und da liegt es nahe, die Frage aufzuwerfen, ob es sich hiebei nicht etwa einfach um verschiedene mehr oder minder gleichberechtigte Ansichten handelt, ob es also überhaupt berechtigt ist, eine abweichende Anschauung als unrichtig zu bezeichnen. Dem gegenüber muß ich aber darauf hinweisen, daß jenes bei den weiterhin zu erörternden Fragen keineswegs der Fall ist, sondern daß ich überall dort, wo ich die Darlegungen und Ansichten des Herrn Stiles als unrichtig bezeichne, dies auch eingehend beweise und die von ihm zu ihrer Begründung gebrauchten Argumente widerlege, bezw. als unzutreffend nachweise.

Über die Begriffe der Wissenschaftlichkeit, der Zulässigkeit, der Verfügbarkeit und der Giltigkeit von Namen.

Die scharfe Auseinanderhaltung der eben angeführten Begriffe, bezw. der entsprechenden Kategorien von Namen ist bei der Erörterung und richtigen Entscheidung zahlreicher nomenklatorischer Fragen und so auch zum vollen Verständnis eines Teiles der nachfolgenden Ausführungen unerlässlich. Die bezügliche Terminologie liegt jedoch leider sehr im argen, indem für einen dieser Begriffe ein anerkannter Terminus bisher ganz fehlt, während die Bezeichnungen für zwei andere von ihnen vielfach ganz ununterschiedlich gebraucht werden. Ich möchte mir daher erlauben, hier die einschlägigen Verhältnisse klar darzulegen und eine präzise und, wie ich hoffe, sowohl der besten bisherigen Übung — soweit eine solche überhaupt vorhanden ist — entsprechende als auch sachlich begründete Terminologie vorzuschlagen. Da ferner in neuerer Zeit zahlreiche für das Studium nomenklatorischer Fragen, in denen zum Teil gerade die uns hier interessierenden Begriffe eine große Rolle spielen, sehr wichtige Publikationen in englischer und französischer Sprache erschienen sind und andererseits eine präzise und einheitliche Terminologie auf dem uns hier beschäftigenden Gebiete in diesen beiden anderen Hauptkultursprachen vom wissenschaftlichen Standpunkte aus ebenso wünschenswert ist wie im Deutschen, so werde ich mir gleichzeitig gestatten, die in den gedachten beiden Sprachen für die einzelnen zu behandelnden Begriffe üblichen Ausdrücke mit den jeweiligen deutschen in Parallele zu setzen, bezw., wo entsprechende Termini in ihnen fehlen, solche — natürlich mit allem Vorbehalt — vorzuschlagen. — Dasselbe für die vierte Hauptkultursprache, das Italienische, zu ver-

suchen, verbietet mir zu meinem grossen Bedauern von vornherein meine leider sehr geringe Kenntnis dieser.

In erster Linie sind die uns hier beschäftigenden Begriffe natürlich bei den Art- und Gattungs- (und den ihnen bekanntlich nomenklatorisch koordinierten Unterart- und Untergattungs-) Namen von Wichtigkeit, weil diese in ungleich strengerer Weise durch Regeln bestimmt sind als die Namen der supergenerischen Gruppen.

Die zoologische Nomenklatur befaßt sich keineswegs mit allen Namen, mit denen Einheiten des zoologischen Systems bezeichnet worden sind oder noch werden, sondern nur mit solchen, die wissenschaftliche Namen darstellen. Darunter versteht man solche Namen von Einheiten des zoologischen Systems, die im internationalen Gebrauch keinerlei Veränderung zu unterliegen haben. Dies ist das wesentliche Moment, worauf es dabei ankommt, und daher dasjenige Merkmal, das als die *differentia specifica* in die Definition dieses Begriffes aufzunehmen ist. Darin besteht ja auch in erster Linie, wie ohne weiteres ersichtlich, die in Art. 3 der Internationalen Nomenklaturregeln vorgeschriebene Ansehung und Behandlung von Wörtern nicht-klassischer Herkunft, die wissenschaftliche Namen von Tieren sind, als lateinische oder latinisierte Wörter, und ebenso das Gemeinsame der beiden Gruppen von Namen, die mein hochgeschätzter, unserer Wissenschaft und uns leider so früh entrissener Freund Maehrenthal in seiner trefflichen Arbeit (1904, p. 99) als wissenschaftliche betrachtet. Andererseits sind auch lateinische Wörter, die als Namen von Einheiten des zoologischen Systems gebraucht werden, keineswegs in allen Fällen wissenschaftliche Namen, nämlich dann nicht, wenn sie nicht als Namen, die im internationalen Gebrauch keinerlei Veränderung zu unterliegen haben, sondern nur als Wörter der lateinischen Sprache gebraucht werden, wie es ja bei lateinisch schreibenden Autoren sowohl des Altertums wie des Mittelalters und der Neuzeit naturgemäß sehr oft vorkommt. Bei solchen Veröffentlichungen muß auf Grund anderweitiger Kriterien (Angaben des Autors oder Herausgebers, Vergleichung verschiedener Stellen, Druckanordnung, typographische Unterscheidung, Charakter der Publikation usw.), erforderlichenfalls bei jedem einzelnen Namen, entschieden werden, ob es sich um einen wissenschaftlichen Namen handelt oder nicht. (Dabei sei insbesondere bemerkt, daß speziell die typographische Unterscheidung zwar gewiß ein sehr wichtiges, ja in manchen Fällen vielleicht sogar das einzige Hilfsmittel zur Entscheidung dieser Frage ist, daß sie aber selbstverständlich immer nur ein äußeres Erkennungsmittel, nie das Wesen eines wissenschaftlichen Namens bildet und uns daher niemals veranlassen darf, nötigenfalls nicht auch alle anderen verfügbaren Hilfsmittel zur Entscheidung dieser Frage gebührend zu berücksichtigen — ganz abgesehen davon, daß die typographische Unterscheidung nicht immer vom Willen des Autors allein abhängt.) Dies bietet in der Praxis bei entsprechender Berücksichtigung aller einschlägigen Momente

erfreulicherweise kaum je ernstliche Schwierigkeiten — wenigstens bei Veröffentlichungen, die nach dem Jahre 1757 erschienen sind; und nur solche kommen, wie wir sofort sehen werden, nomenklatorisch in Betracht.

Den Gegensatz zu den wissenschaftlichen bilden die nicht-wissenschaftlichen Namen. — Zu diesen gehören sowohl die Vulgärnamen wie solche aus dem Lateinischen oder Griechischen stammende Namen, die (in mehr oder weniger veränderter oder in unveränderter Form) als Lehnwörter einer nicht-klassischen Sprache angewandt werden, einerlei, ob sie außerdem auch als wissenschaftliche Namen eingeführt sind oder nicht. Insbesondere ist sorgfältig darauf zu achten, daß nicht solche Namen dieser zweiten Kategorie, die in ihrer Form wenig oder gar nicht verändert worden sind und die nicht ohnedies schon anderweitig für die betreffende Einheit eingeführt wurden, irrtümlicherweise als wissenschaftliche Namen angesehen und behandelt werden, oder umgekehrt. Auch bei diesen Entscheidungen sind nötigenfalls alle einschlägigen Kriterien (Angaben des Autors oder Herausgebers, Form des Namens im Hinblick auf die Sprache, in der die betreffende Veröffentlichung verfaßt ist [Accente!], Vergleichung verschiedener Stellen, Druckanordnung, typographische Unterscheidung usw.) sorgfältig zu berücksichtigen, und werden jene dann kaum je einem Zweifel Raum lassen. — Beispiele von Namen, die in diese zweite Kategorie fallen, sind: *Epineuri Emery* (1904, p. 73) [aus dem Vergleich mit den anderen in der Arbeit angewandten Namen geht aufs klarste hervor, daß dieser nur einen italienischen Namen darstellt]; *Smérinthe*, *Sphinx*, *Macroglosse*, *Sésie*, *Syntomide Latreille*, 1825, p. 471; „*Les PLÉSIOPS*“, „*LES CHROMIS*“ *Cuvier*, 1817, p. 266 [bei den wissenschaftlichen Namen macht *Cuvier* t. c. niemals einen Accent; *Stiles* ist also im Irrtum, wenn er (1910 a, p. 45 f.) sagt, daß „*Plésiops*, trotz des französischen Accentes, als als ein lateinischer Genusname veröffentlicht interpretiert werden könnte“]. — Leider ist die gedachte Unterscheidung in der Vergangenheit nicht immer genügend streng durchgeführt worden, und wurden sogar auf Grund solcher nicht-wissenschaftlicher Namen schon gänzlich ungerechtfertigte Änderungen allgemein gebräuchlicher gültiger Namen vorgenommen (s. z. B. *Poche*, 1909 a, 1909 b).

Die englischen und französischen Termini für wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Namen sind: *scientific names*, *non-scientific names*; *noms scientifiques*, *noms non scientifiques*.

Aber auch nicht mit allen wissenschaftlichen Namen von Einheiten des zoologischen Systems haben wir uns in der zoologischen Nomenklatur zu beschäftigen, sondern nur mit jenen, die zulässig sind. Man versteht darunter solche Namen von Einheiten des zoologischen Systems, die nomenklatorisch zu berücksichtigen sind. Dies ist das wesentliche Merkmal der Zulässigkeit und daher allein in die Definition dieses Begriffes aufzunehmen. — Welchen Bedingungen aber ein Name im einzelnen

entsprechen muß, um zulässig zu sein, ist natürlich eine ganz andere Frage, deren Beantwortung sowohl je nach den nomenklatorischen Anschauungen eines Autors, bezw. einer Körperschaft oder einer Zeitperiode, als auch je nach der Rangstufe, der die betreffende Einheit angehört (Subspecies, Species, Genus, supergenerische Gruppe usw.) verschieden ausfallen kann. Da sich die zoologische Nomenklatur, wie wir oben (p. 5) gesehen haben, überhaupt nur mit wissenschaftlichen Namen befaßt, so ist die erste und wenigstens im Prinzip wohl von allen Seiten anerkannte Bedingung der Zulässigkeit eines Namens, daß er ein wissenschaftlicher ist. Nach den Internationalen Nomenklaturregeln ist ferner, da diese das Jahr 1758 als den Ausgangspunkt der zoologischen Nomenklatur festsetzen, für die Zulässigkeit irgend eines Namens erforderlich, daß er nach dem Jahre 1757 publiciert worden sei. Allgemein wird weiters hiezu gegenwärtig mit Recht verlangt, daß der Name veröffentlicht worden sei, und daß er kein nomen nudum [ein Begriff, der auch wieder verschieden weit gefaßt werden kann] ist — wenn dies auch in den Internationalen Nomenklaturregeln nur für die Namen von Arten und Gattungen ausdrücklich gefordert wird. Ferner wird in diesen die Zulässigkeit der Namen von Arten und Gattungen an die Bedingung geknüpft, daß der Autor [in der betreffenden Veröffentlichung] den Grundsätzen der binären Nomenklatur gefolgt ist (cf. unten p. 83). — Dadurch, daß zum ersten male die Bedingungen der Zulässigkeit eines Namens erfüllt werden, wird er eingeführt [nämlich in die zoologische Nomenklatur]. — Den Gegensatz zu den zulässigen bilden die unzulässigen Namen.

Da nomenklatorisch nur zulässige Namen in Betracht kommen, die Nomenklatur aber ihrerseits die alleinige Terminologie der Systematik ist, so ist es ohne weiteres einleuchtend, daß eine Einheit für die Systematik formell erst dann existiert, also erst dann als aufgestellt betrachtet werden kann, wenn sie einen zulässigen Namen erhalten hat. Dieser Grundsatz erfreut sich daher gleichfalls allgemeiner Anerkennung.

Im Englischen wird der Begriff „zulässiger Name“ ausgedrückt durch „admissible name“ oder (öfter) umschrieben durch „a name having status in nomenclature“, „a name having status under the code“, „a name having standing in nomenclature“ usw. (s. z. B. Stiles, 1907 b, p. 522f.), was vollkommen der oben gegebenen Definition dieses Begriffes entspricht; im Französischen fehlt dagegen anscheinend ein eigener Terminus dafür. Ich schlage daher als solchen den Ausdruck „nom admissible“, und als solche für den Begriff „unzulässiger Name“ die Bezeichnungen „inadmissible name“ und „nom inadmissible“ vor, die sowohl sachlich als sprachlich genau den betreffenden deutschen Termini entsprechen.

Unter den zulässigen Namen sind von besonderer Wichtigkeit die verfügbaren Namen. Darunter verstehe

ich jene Namen, die gegebenenfalls als gültige solche verwendet werden können. — Dieser Begriff ist in der deutschen und anscheinend ebenso in der französischen zoologischen Literatur noch so gut wie unbekannt — meines Wissens wurde er bisher erst von mir selbst vor kurzem (1912a, p. 846) angewandt; dagegen ist er den englisch schreibenden Autoren vollkommen geläufig und wird von ihnen mit dem Terminus „available names“ bezeichnet, der genau dem eben eingeführten deutschen entspricht; im Französischen möchte ich dafür den Terminus „noms disponibles“ vorschlagen. — Im Gegensatz zu den verfügbaren stellen alle anderen zulässigen Namen nicht verfügbare Namen dar (im Englischen als „unavailable names“ bezeichnet; im Französischen schlage ich dafür den Terminus „noms indisponibles“ vor). — Welchen Bedingungen ein Name genügen muß, um verfügbar zu sein, ist selbstverständlich eine ganz andere Frage, deren Beantwortung sich wieder je nach den verschiedenen nomenklatorischen Anschauungen sowie nach der Rangstufe der betreffenden Einheit verschieden gestaltet. Da für die zoologische Nomenklatur, wie wir gesehen haben, überhaupt nur die zulässigen Namen in Betracht kommen, also a fortiori nur diese gültig sein können, so muß ein verfügbarer Name selbstverständlich vor allem zulässig sein. Ferner sind nach den Internationalen Nomenklaturregeln und zugleich auch nach dem wohlbegründeten herrschenden Gebrauche (natürlich bei Erfüllung der Bedingungen der Zulässigkeit) Namen von Familien und Unterfamilien verfügbar, wenn sie durch Anfügung der Endung *idae*, bezw. *inae* an den Stamm eines verfügbaren Namens einer der Gattungen derselben gebildet sind, Namen von Gruppen von höherem als Familienrang, wenn sie monominal sind (und die Form der Mehrzahl haben), Gattungs- und Artnamen, wenn sie nicht präokkupiert sind. (Die Begründung dieses letzten Satzes erfolgt, um Wiederholungen zu vermeiden, erst unten bei Besprechung des Begriffs der gültigen Namen, da ja nur an der Hand der Bedingungen, unter denen ein Name gültig ist, beurteilt werden kann, wieso Namen gegebenenfalls als gültige solche verwendet werden können, d. h. eben verfügbar sind.)

Unter den verfügbaren Namen sind wieder in erster Linie bedeutsam die gültigen Namen. Man versteht darunter jene Namen, die zur Bezeichnung der Einheiten des Systems zu verwenden sind. — Von einem gültigen Namen kann also nur dort die Rede sein, wo (nach den jeweiligen nomenklatorischen Anschauungen) nur ein bestimmter Name (wenigstens von den eingeführten), nicht aber dort, wo nach diesen ein beliebiger von zwei oder mehreren eingeführten solchen zur Bezeichnung der betreffenden Einheit verwendet werden darf. Im letzteren Falle gibt es, wie ohne weiteres ersichtlich, zwei oder mehrere verfügbare, nicht aber einen gültigen Namen. — Den conträren Gegensatz zu den gültigen bilden die ungültigen Namen.

Darunter versteht man jene verfügbaren Namen, die zur Bezeichnung der Einheiten des Systems nicht verwendet werden dürfen. — Als von einem Autor als gültige Namen gebraucht bezeichnet man jene Namen, die er zur Benennung von Einheiten verwendet; diese Bezeichnung involviert also keineswegs, daß die betreffenden Namen nach unseren nomenklatorischen Anschauungen gültig sind; nach diesen können sie vielmehr sehr wohl ungültig sein, oder kann es für die betreffende Einheit überhaupt keinen gültigen, sondern nur zwei oder mehrere verfügbare Namen geben. — Welche Bedingungen ein Name erfüllen muß, um gültig zu sein, hängt wie bei der Zulässigkeit und Verfügbarkeit sowohl von den jeweiligen nomenklatorischen Anschauungen wie von der Rangstufe der betreffenden Einheit ab. Aus der Definition des Begriffes der verfügbaren Namen erhellt ohne weiteres, daß ein gültiger Name stets ein verfügbarer sein muß. Ferner ist nach den Internationalen Nomenklaturregeln jener verfügbare Name (s. oben) einer Familie oder Unterfamilie der gültige, der von dem gültigen Namen ihrer typischen Gattung gebildet ist, und jener verfügbare Genus- oder Speciesname (s. oben), der der älteste ist, oder, wenn es zwei oder mehrere älteste, also untereinander gleichalte solche gibt, jener von diesen, der von dem ersten revidierenden Autor als gültiger Name gewählt worden ist, bzw. wird. Verfügbar sind aber nach jenen Regeln auch alle anderen durch Anfügung der Endung *idae*, bezw. *inae* an den Stamm eines verfügbaren Namens einer ihrer Gattungen gebildeten Namen von Familien und Unterfamilien, da diese nicht dem Prioritätsgesetz unterstehen und es somit dem Ermessen jedes Autors anheimgestellt ist, welche Gattung er als die typische betrachten will, sie also gegebenenfalls alle als gültige Namen verwendet werden können (die von ungültigen Gattungsnamen gebildeten in dem Fall, wenn diese gültig werden; ebenso alle anderen zulässigen und nicht präoccupierten Gattungs- und Art-namen, da sie in der Reihenfolge ihrer Anciennität sämtlich gegebenenfalls als gültige Namen verwendet werden können, wenn z. B. ermittelt wird, daß der bis dahin als solcher gebrauchte Name präoccupiert ist oder sich in Wirklichkeit auf eine andere Einheit bezieht. Bei den Gruppen von höherem als Familienrang ist dagegen nur dann ein Name der gültige, wenn er der einzige für die betreffende Einheit eingeführte verfügbare ist (s. oben p. 7), da jene Regeln nichts darüber bestimmen, welcher von zwei oder mehreren solchen zur Bezeichnung dieser zu verwenden ist, und es also dem Belieben jedes Autors überlassen, welchen davon er dazu gebrauchen will und somit, wie wir gerade gesehen haben, keiner derselben den gültigen Namen darstellt.

Die Termini für gültige und ungültige Namen sind im Französischen: „noms valables“, „noms non valables“; im Englischen: „valid names“, „invalid names“.

Nachstehend gebe ich eine tabellarische Übersicht der soeben auseinandergesetzten Terminologie und führe dabei unter Zugrunde-

legung der Bestimmungen der Internationalen Nomenklaturregeln je einige Beispiele für die verschiedenen Kategorien von Namen an.

Kategorien der Namen von Einheiten des zoologischen Systems nach ihrem nomenklatorischen Status.

Beispiele.

<p>nicht-wissenschaftliche Namen (noms non scientifiques; non-scientific names)</p>	<p>unzulässige Namen (noms inadmissibles; inadmissible names)</p>	<p>urus Caesar; Wolf; Lanzettfischchen; Epineuri Emery (1904, p. 73); Smérinthe, Sphinx, Macroglosse Latreille (1825, p. 471). Tucana Cayanensis gutturalbo Brisson (1760, 4, p. 416); Araneus Clerck (1757, p. 22); Ghanan Forskål (1775, p. 44) [nom. nud.].</p>
<p>wissenschaftliche Namen (noms scientifiques; scientific names): Namen, die im internationalen Gebrauch keinerlei Veränderung zu unterliegen haben.</p>	<p>zulässige Namen (noms admissibles; admissible names): Namen, die nomenklatorisch zu berücksichtigen sind.</p> <p>verfügbare Namen (noms disponibles; available names): Namen, die gegebenenfalls als gültige solche verwendet werden können.</p>	<p>Lobmannella Neresheimer (1904, p. 137); Branchiostomidae; Cavicornia [Familie!]; Infusoria tentaculifera Huxley (1877, p. 95). Flagellata; Mastigophora; Ferae; Carnivora; Acinetoidaea. Neresheimeria Uebel (1912); Amphioxidae; Amphioxus. Sphaeripara Poche (1911, p. 80); Branchiostomatidae; Lohmannella Tronessart (1901, p. 250); Sphinx Linnaeus (1758, p. 343 [cf. p. 489]).</p>
	<p>ungültige Namen (noms non valables; invalid names): verfügbare Namen, die zur Bezeichnung der Einheiten des Systems nicht verwendet werden dürfen.</p> <p>gültige Namen (noms valables; valid names): Namen, die zur Bezeichnung der Einheiten des Systems zu verwenden sind.</p>	

Die Typen der Nematodengattungen *Acuaria*, *Spiroptera* und *Dispharagus* auf Grund des Eliminationsverfahrens.

In der öffentlichen Sitzung der Nomenklaturkommission am VIII. Internationalen Zoologenkongreß zu Graz, die am Nachmittage des 18. August 1910 im Kleinen Hörsaal des Zoologisch-Zootomischen Institutes der Universität Graz stattfand, bekämpfte Herr Stiles den von mir eingebrachten und vertretenen Antrag, zu Punkt (e) des neuen Art. 30 der Internationalen Nomenklaturregeln hinzuzufügen: „(δ) Species, welche späterhin in andere Gattungen versetzt worden sind. (Elimination.)“ [j. e.: dürfen nicht als Typus gewählt werden]. Dabei erklärte er die Anwendung des Eliminationsverfahrens zur Festlegung des Typus von Gattungen ohne ursprünglich bestimmten solchen für theoretisch und praktisch unmöglich, und sagte in Begründung dessen mit erhobener Stimme wörtlich: „I challenge every zoologist in the world to determine by elimination the types of the three genera *Spiroptera*, *Acuaria* and *Dispharagus*. — I give an open challenge to every zoologist.“ — Darauf entgegnete ich sofort, daß ich die Herausforderung annehme und die Typen der drei genannten Genera unter Zugrundelegung des Eliminationsverfahrens bestimmen werde; gleichzeitig fügte ich hinzu, daß ich überdies auch die für eine sichere und einheitliche Anwendung des Eliminationsverfahrens erforderlichen Regeln entwerfen werde. — Diesen beiden Versprechen komme ich in dieser Arbeit nach, und zwar zunächst jenem, das die unmittelbare Antwort auf die Herausforderung des Herrn Stiles bildet.

Die Aufteilung der drei Gattungen *Acuaria*, *Spiroptera* und *Dispharagus* ging folgendermaßen vor sich:

Acuaria Bremser (in: *Administratio reg. caes. Musei Historiae naturalis Viennensis*, 1811, p. 11 [cf. p. 26]).

Bremser unterschied in dieser Gattung 14 Species, die er allerdings weder benannte noch irgendwie kennzeichnete, sondern nur mit den Zahlen 1—14 (und der Angabe des Wirtes) bezeichnete. Ich führe daher der größeren Deutlichkeit halber bei jeder derselben in () den Namen an, den ihr Rudolphi (1819, p. 22—29 [cf. p. 235—255]), der gleichzeitig an Stelle von *Acuaria* den Namen *Spiroptera* einführte (s. unten), gab. — (Rudolphi betrachtete sechs davon als „*Species dubiae*“, und daraufhin sagt Stiles (in: Stiles u. Hassall, 1905, p. 49 [cf. p. 12]): „Alle Helminthologen werden wahrscheinlich zugeben daß der Typus von *Acuaria* unter den Arten gewählt werden sollte, die Rudolphi als giltig [= sicher („valid“)] betrachtete.“ Dies zu tun wäre für mich zwar gewiß sehr bequeme, indem es die Zahl der von mir zu berücksichtigenden Arten bedeutend verringern würde; doch ist jener Standpunkt ein durchaus

unberechtigter. Denn nur jene Arten sind als Typus einer Gattung nicht verfügbar, „die vom Standpunkt des Autors des Gattungsnamens zur Zeit seiner ursprünglichen Veröffentlichung *species inquirendae* waren“ [Art. 30, e (β); denselben Standpunkt vertritt ja auch Stiles selbst (p. 29 u. 56)]; und es ist auch in keiner Weise ersichtlich, warum etwa gerade in diesem Falle davon eine Ausnahme gemacht werden und alle jene Arten bei der Festlegung eines Typus unberücksichtigt bleiben sollten, die ein späterer Autor als zweifelhaft betrachtete.)

1. (*Spiroptera Anthuris* Rud.): von Dujardin, 1845, p. 75 in die Gattung *Dispharagus* gestellt;

2. (*Spiroptera euryoptera* Rud.): von allen Autoren in der Gattung *Spiroptera* (= *Acuaria*!) belassen;

3. (*Spiroptera attenuata* Rud.): von Dujardin, 1845, p. 74 zu *Dispharagus* gestellt;

4. (*Spiroptera Anthuris* Rud.): wie 1;

5. (*Spiroptera Anthuris* Rud.): wie 1;

6. (*Spiroptera bidens* Rud.): von Dujardin, 1845, p. 77 zu *Dispharagus* gestellt („par conjecture“);

7. („*Spiroptera Upupae*“): wie 2;

8. („*Spiroptera Falcinelli*“): von Molin, 1860, p. 496 zu *Dispharagus* gestellt;

9. („*Spiroptera Strigis*“): wie 2;

10. (*Spiroptera revoluta* Rud.): von Molin, 1860, p. 492f. zu *Dispharagus* gestellt;

11. („*Spiroptera Fulicae*“): wie 2;

12. („*Spiroptera Sturni*“): wie 2;

13. („*Spiroptera Vanelli*“): wie 2;

14. (*Spiroptera elongata* Rud.): von Molin, 1860, p. 495 zu *Dispharagus* gestellt.

Noch nicht aus der Gattung *Acuaria* eliminiert wurden also die sub 2, 7, 9, 11, 12 und 13 angeführten Arten; und da bisher keine davon als Typus jener bestimmt wurde, so sind sie sämtlich als solcher verfügbar. Und zwar bestimme ich als solchen *Acuaria euryoptera* (Rud.). Meine Gründe für diese Wahl sind, daß die sub 7, 9, 11 und 12 angeführten Arten sehr ungenügend bekannt sind (in der letzten Monographie jener Gattung [Stossich, 1897, p. 121, 120, 115] werden sie sämtlich als *species inquirendae* angeführt), *Acuaria euryoptera* andererseits auch besser bekannt ist als *A. vanelli* [= „*Spiroptera Vanelli*“ Rudolphi], die einzige noch übrige Art, und außerdem auch bereits von Ransom (1904, p. 38) als „wahrscheinlich“ der Typus der Gattung betrachtet worden ist.

Stiles (in: Stiles und Hassall, 1905, p. 48f. [cf. p. 12]) gibt zwar an, daß Rudolphi (1819, p. 244) auf *Spiroptera anthurisi* eine Gattung *Anthuris* gegründet hätte, „die augenscheinlich er [Dujardin] und alle anderen Helminthologen übersehen haben“ (p. 50) und deren Typus sie durch absolute Tautonymie und auch klar durch Rudolphis ursprüngliche Absichten sei; *Anthuris* wäre klar *Acuaria* neubenannt, wie von Ru-

dolphi zugegeben; daher würde *S. anthuris* (nach Art. 30f.) der Typus von *Acuaria* werden, und ebenso der von *Spiroptera*, da letzteres nur ein neuer Name für *Acuaria* ist. — Diese Argumentation wäre im wesentlichen durchaus zutreffend, wenn Rudolphi tatsächlich einen Gattungsnamen *Anthuris* eingeführt hätte. Dies ist in Wirklichkeit aber nicht der Fall; er sagt vielmehr an der einzigen in Betracht kommenden Stelle (p. 244) unter *Spiroptera Anthuris* ausdrücklich: „Obs. 1. Haec prima BREMSERI *Acuaria* fuit, quam examini subjicere licuit, et vagina penis foliolis cincta commotus fui, qui nomen genericum *Anthuridis* ponerem; aliis autem deinceps speciebus comparatis illam minus compositam vidi et *Spiropterae* nomen praetuli.“ — Es ist nun gewiß von vornherein äußerst unwahrscheinlich, daß alle späteren Helminthologen bis auf Herrn Stiles diese durch eine Alinea hervorgehobene Stelle in dem Werke, das so lange Zeit hindurch geradezu als Brevier der Helminthologen galt, und die sich nicht etwa in einer Fußnote, sondern im laufenden Texte findet, übersehen haben sollten, sondern vielmehr „augenscheinlich“, daß sie eben der Ansicht waren, daß damit nicht ein Gattungsnamen *Anthuris* eingeführt sei. Und diese Ansicht ist auch auf Grund der heutigen Nomenklaturregeln durchaus zutreffend; denn damit ein Name für eine Einheit eingeführt ist, ist es unbedingt erforderlich, daß diese in einer Veröffentlichung mit ihm bezeichnet („designé“) worden sei. Dies hat Rudolphi aber keineswegs getan; er teilt vielmehr nur mit, daß er [zuerst] bewogen wurde, der Gattung den fraglichen Namen zu geben, dann aber doch einen anderen vorgezogen hat, was also auch wenn man sich auf einen noch so rein bibliographischen Standpunkt stellt, unmöglich als eine Bezeichnung der Gattung mit jenem in der Veröffentlichung betrachtet werden kann. Auch kann dem nicht etwa die Meinung der (in Boston versammelten Mitglieder der) Nomenklaturkommission entgegengehalten werden (Stiles, 1907b, p. 523), daß Manuskriptnamen zulässig werden, wenn sie entsprechend den Bedingungen des Art. 25 der Regeln gedruckt werden, unabhängig davon, ob sie von dem sie veröffentlichenden Autor angenommen oder verworfen werden; denn zu jenen Bedingungen des Art. 25 gehört eben, wie wir gerade gesehen haben, daß die betreffende Einheit in einer Veröffentlichung mit dem fraglichen Namen bezeichnet worden ist, welche Bedingung in unserem Falle nicht erfüllt ist. — Ich bemerke dabei jedoch ausdrücklich, daß ich mit dem Vorstehenden in Hinsicht auf die von mir übernommene Aufgabe, festzustellen, was nach dem Eliminationsverfahren die Typen der Gattungen *Acuaria*, *Spiroptera* und *Dispharagus* sind, sehr zu meinem eigenen Nachteil argumentiere. Denn würde ich die eben dargelegte Ansicht Stiles' ruhig annehmen — wogegen er doch sicher nichts einwenden könnte —, so müßte ich ohne weiteres ebenfalls *Spiroptera anthuris* als Typus von *Acuaria* betrachten (da ja das Prinzip des Typus durch absolute Tauto-

nymie und ebenso die Bestimmung (*f*) des Art. 30 natürlich beim Eliminationsverfahren ebensogut ihre Geltung behalten wie bei der willkürlichen Typusbestimmung [s. darüber p. 26]) und würde mir dadurch die Verfolgung der Aufteilung dieser Gattung ersparen. (Im übrigen kann ich mich aber auch der oben angeführten Ansicht der in Boston versammelten Mitglieder der Nomenklaturkommission nicht anschließen [s. das unten auf p. 67—72 Gesagte].)

Spiroptera Rudolphi (1819, p. 22 [cf. p. 235]).

Da *Spiroptera* keine neue Gattung, sondern, wie aus Rudolphis (p. 235) Angaben klar hervorgeht, nur einen neuen Namen für *Acuaria* Brems. darstellt, so wird der Typus von *Acuaria* ipso facto auch der von *Spiroptera* (wie auch Herr Stiles (in: Stiles u. Hassall, 1905, p. 49 [cf. p. 12]) vollkommen anerkennt), indem die bezügliche Bestimmung (Art. 30 (*f*)), wie bereits erwähnt, natürlich beim Eliminationsverfahren ebensogut gilt wie bei der willkürlichen Typusbestimmung. Und da ich oben (p. 12) *Acuaria euryoptera* (Rud.) als Typus von *Acuaria* bestimmt habe, so stellt also diese Art auch bei Zugrundelegung des Eliminationsverfahrens den Typus von *Spiroptera* Rud. dar.

Dispharagus Dujardin (1845, p. 42 [cf. p. 69]).

Wie Dujardin (p. 71) ausdrücklich angibt, hat er (von den in Vögeln vorkommenden Arten dieses Genus) 11 selbst untersucht; „wie fünf anderen sind Spiropteren von Rudolphi, die ich vermutungsweise [„par conjecture“] hierherstelle.“ Da bei 11 der in Rede stehenden Arten aus seiner Darstellung aufs Klarste hervorgeht, daß er sie selbst untersucht hat, so ergibt sich hieraus mit voller Sicherheit, welches die fünf anderen von ihm vermutungsweise hierhergestellten Arten sind. Und zwar sind dies folgende: *Dispharagus laticeps*, *D. bidens* (von dem Dujardin auch ausdrücklich sagt [p. 78], daß er ihn vermutungsweise hierherstellt), *D. quadrilobus*, *D. laticaudatus* und *D. bicuspis* (cf. auch Stiles, t. c., p. 51). Keine dieser Arten kann also als Typus in Betracht kommen. Letzteres gilt auch (nach Art. 30 *e* (β)) von den beiden Arten „? Dispharage de l'épervier. (B.)— Duj., nov. sp.?“ und „? Dispharage de l'épervier. (D.)— Duj., nov. spec.?“ (p. 72). — In übrigen gestaltete sich die Aufteilung des Genus *Dispharagus* folgendermaßen:

1. „Dispharage du hobereau“: von Diesing, 1851, p. 229 zu *Spiroptera* gestellt. — Stiles (p. 51) sagt, daß wahrscheinlich alle Systematiker einig sein werden, auch diese Art von der Berücksichtigung als Typus auszuschließen (da sie von Dujardin nicht benannt wurde). Dies wäre jedoch ganz unberechtigt (siehe unten p. 21f.);

2. *D. tenuis* Duj.: von Diesing, 1851, p. 219 zu *Spiroptera* gestellt;

3. *D. subula* Duj.: wie 2;

4. *D. attenuatus* (Rud.): von Diesing, 1851, p. 215 zu *Spiroptera* gestellt;

5. *D. nasutus* (Rud.): von Diesing, 1851, p. 212 zu *Spiroptera* gestellt;

6. *D. anthuris* (Rud.): wie 4;

7. *D. truncatus* (Crepl): wie 2;

8. *D. decorus* Daj.: von Diesing, 1851, p. 232 in die neue Gattung *Histiocephalus* gestellt;

9. *D. brevicaudatus* Duj.: von Diesing, 1851, p. 231 in die neue Gattung *Histiocephalus* gestellt;

10. *D. denudatus* Duj.: wie 8;

11. *D. cystidicola* (Lam.): von Diesing, 1851, p. 220 zu *Spiroptera* gestellt.

Hiermit war also der ältere Name *Dispharagus* aus der Nomenklatur verschwunden, gleichzeitig aber für einen Teil der als Typus dieser Gattung verfügbaren Arten die neue Gattung *Histiocephalus* Diesing (1851, p. 80 [cf. p. 230]) aufgestellt worden. Es ist also (s. unten p. 22) dieser letztere Name zunächst einzuziehen und *Dispharagus* an seine Stelle zu setzen. Von den drei als Typus verfügbaren in dieser Gattung verbleibenden Arten (*D. decorus*, *D. brevicaudatus* und *D. denudatus*) ist also behrfs Festlegung dieses die weitere Elimination zu verfolgen. Diese ging wie folgt vor sich:

1. *D. decorus*: von Linstow, 1878, p. 72 zu *Histiocephalus* gestellt [welchen Namen er nicht etwa in der eben angegebenen Weise an Stelle von *Dispharagus*, sondern ganz richtig für eine von dieser letzteren verschiedene Gattung gebraucht (cf. t. c., p. XI)];

2. *D. brevicaudatus*: von allen Autoren in *Dispharagus* belassen;

3. *D. denudatus*: von Linstow, 1887, p. 108f. zu *Ancyracanthus* [errore: *Ancyracanthus*] gestellt.

Auf Grund des Eliminationsverfahrens stellt somit *Dispharagus brevicaudatus* Duj. den Typus von *Dispharagus* Duj. dar.

Bemerkt sei auch, daß also bei Anwendung des Eliminationsverfahrens dieser althergebrachte und bekannte Gattungsname in dem bisherigen Sinne erhalten bleibt, während er bei der willkürlichen Typusbestimmung (siehe über diese p. 26) als Synonym zu *Acuaria* gestellt und durch einen anderen ersetzt werden muß, da Stiles (in: Stiles u. Hassell, 1905, p. 50—52 [cf. p. 12]) (entgegen der vorhergegangenen Elimination) *Acuaria anthuris* (Rud.) als Typus von *Dispharagus* bestimmt hat.

Mit dieser Bestimmung des Typus der drei Gattungen *Acuaria*, *Spiroptera* und *Dispharagus* auf Grund des Eliminationsverfahrens ist also der von Herrn Stiles an alle Zoologen der Welt gerichteten und von mir angenommenen Herausforderung Genüge geschehen. Ich hoffe daher wohl auch voraussetzen zu dürfen, daß Stiles seinen Widerstand gegen den Antrag auf Wieder-

einführung der Bestimmung, daß vorhergegangene Elimination als für die Festlegung des Typus einer Gattung weiterhin bindend zu betrachten ist, von nun an aufgeben wird, da ja jene Herausforderung, wie wir gesehen haben, gerade in Bekämpfung dieses Antrages erfolgte. Denn sowohl das Ergehenlassen als das Annehmen einer Herausforderung wäre selbstverständlich zweck- und sinnlos und würde zu einer bloßen Farce herabsinken, wenn der Herausfordernde auf jeden Fall, also auch dann, wenn seiner Herausforderung Genüge getan ist, nach wie vor unverändert auf seinem Standpunkt beharren würde und der die Herausforderung Annehmende also nur die Möglichkeit zu verlieren, in keinem Falle aber die Möglichkeit etwas zu gewinnen hätte — und es ist ja natürlich ausgeschlossen, daß Herr Stiles mit jener Herausforderung nur den Zweck verfolgt hätte, sich für den Augenblick einen Vertreter einer von der seinen abweichenden Ansicht auf bequeme Art vom Halse zu schaffen.

Die Methodik des Eliminationsverfahrens.

So einfach nun im Prinzip das Eliminationsverfahren ist und so allgemein es seit der Begründung der binären Nomenklatur durch Linné bis zur Gegenwart — mit relativ wenigen Ausnahmen — angewandt wurde, so gibt es dabei wie bei der Anwendung so ziemlich jeden Grundsatzes der zoologischen Nomenklatur Fälle, wie wir ja auch schon im Vorhergehenden gesehen haben, in denen verschiedene Auffassungen möglich und daher behufs Wahrung der Einheitlichkeit der Nomenklatur präzise Regeln zu ihrer Entscheidung notwendig sind. Und da muß nun allerdings unbedingt zugegeben werden, daß solche Regeln bisher noch nirgends in auch nur annähernd ausreichendem Maße gegeben worden sind und daß also der besonders in den letzten Jahren von verschiedenen Autoren (insbesondere D. S. Jordan, 1900; 1901; 1905; 1907, p. 468; Stone, 1906; 1907a, p. 149f.; 1907b) gegen jenes erhobene, wenigstens in erster Linie darauf gegründete Einwand bei dem bisherigen Stande der Dinge als in Bezug auf den ihm als Basis dienenden Sachverhalt durchaus zutreffend anerkannt werden muß. So sehr ich daher Tutt, 1904a; 1904b; J. A. Allen, 1905, p. 429ff.; 1906; 1907a; 1907b, p. 279f. u. 381f.; 1907c; Bather, 1906; Williston, 1907; Coquillett, 1907a; 1907b; Hendel, 1911 u. A. in ihrer Verteidigung des Eliminationsverfahrens im Prinzip voll und ganz beistimme, so muß ich doch zugeben, daß z. B. Allen (1907a, p. 553) in dieser Beziehung die Sache in einem leider entschieden zu rosinen Lichte betrachtet. Gewiß ist dieser erfahrene Forscher sich für seine Person über alle einschlägigen Punkte längst klar geworden und entscheidet sie in jedem ihm vorkommenden Falle in folgerichtiger Weise, und gilt dasselbe von manchem anderen Autor jenseits wie diesseits des Ozeans. Aber in Bezug auf die große Menge der Fachgenossen — und zwar auch der in nomenklatorischen Fragen bewanderten —

liegen die Dinge unleugbar wesentlich anders; und sogar in Bezug auf die in die erstgedachte Kategorie gehörenden Forscher ist es sehr unwahrscheinlich, daß sie untereinander in allen einschlägigen Punkten einer Ansicht sein würden. — Freilich folgt aus all dem noch keineswegs, daß das im großen ganzen doch durch anderthalb Jahrhunderte bewährte Eliminationsverfahren zu verwerfen ist, zumal da die anderen an seiner Stelle vorgeschlagenen Methoden zur Festlegung des Typus von Gattungen ohne ursprünglichen solchen, nämlich die willkürliche Typusbestimmung und ebenso auch die scheinbar jede Meinungsverschiedenheit ausschließende first species rule, genau ebensogut in zahlreichen Fällen verschiedenen Ansichten Raum lassen, worauf ich unten noch zurückkommen werde (s. p. 38f. u. 43f.). Wohl aber geht daraus mit aller Deutlichkeit hervor, daß es hohe Zeit ist, daß genaue und für alle vorkommenden Fälle ausreichende Regeln für die Durchführung des Eliminationsverfahrens aufgestellt werden. In diesem Zusammenhange sei auch erwähnt, daß der zweifellos bedeutendste lebende Vertreter der first species rule, der hervorragende und vielseitige amerikanische Forscher David Starr Jordan, den ich am letzten Zoologenkongreß in Graz auch persönlich kennen und schätzen zu lernen Gelegenheit hatte, sich im Gespräche mir gegenüber in einer Weise äußerte, aus der ich entnehmen zu dürfen glaube, daß er, wenn für dasselbe präzise und ausreichende Regeln aufgestellt würden, sich sehr wohl auch mit dem Eliminationsverfahren befreunden könnte. — Ich will also im folgenden die einschlägigen Punkte der Reihe nach besprechen und in jedem Falle die getroffene Entscheidung auch begründen.

Begriffsbestimmungen. — Unter Elimination (*e* aus, heraus; *limen* die Schwelle, Grenze), versteht man in der Zoologie das Entfernen eines Teiles des ursprünglichen Inhaltes einer Einheit aus dieser. Der Begriff ist also keineswegs auf Einheiten bestimmter Rangstufen (nämlich Gattungen und Untergattungen sowie Arten und Unterarten) beschränkt; am häufigsten wird er aber in Bezug auf Einheiten der genannten Kategorien und besonders bei Gattungen gebraucht, da ihm hier infolge der strengen Regelung ihrer Benennung nach dem Prioritätsgesetz große Bedeutung bei der Entscheidung zukommt, welchem Teile des ursprünglichen Inhaltes einer zu teilenden oder schon früher geteilten Einheit der ursprüngliche Name dieser zu belassen, bzw. zu restituieren ist. Bei den allermeisten nicht monotypischen älteren und auch bei vielen neueren Gattungen haben im Laufe der historischen Entwicklung des Systems successive fortschreitend mehrere solche Eliminationen stattgefunden. — Unter Eliminationsverfahren versteht man jene Methode zur Festlegung des Typus von Einheiten ohne ursprünglichen solchen, die nur jenen Teil des ursprünglichen Inhaltes einer Einheit

als als Typus verfügbar, bezw. als diesen darstellend betrachtet, der noch nicht oder, wenn bereits ihr ganzer als Typus verfügbarer ursprünglicher Inhalt eliminiert worden ist, zuletzt eliminiert wurde. Der Name rührt davon her, daß dabei selbstverständlich die stattgefundenen Eliminationen verfolgt werden müssen. Dasselbe stellt also eine Anwendung des Prinzips des ersten revidierenden Autors und somit des Prioritätsgesetzes auf die Festlegung des Typus von Einheiten ohne ursprünglich bestimmten solchen dar. (Betreffs einer näheren Ausführung dessen verweise ich, um Wiederholungen zu vermeiden, bloß auf das unten p. 45f. Gesagte.)

Das Eliminationsverfahren wird natürlich gleichfalls in erster Linie bei Gattungen angewandt. Gerade bei diesen bietet die Verfolgung der stattgefundenen Eliminationen im allgemeinen auch keine besondere Schwierigkeit, indem ja eine solche auch eine Änderung des Namens der betreffenden Art oder Arten mit sich bringt und daher an der Hand der Synonymie speziell für den mit der Literatur der betreffenden Gruppe Vertrauten leicht festzustellen ist. — Aus dem angegebenen Zwecke des Eliminationsverfahrens erhellt ferner ohne weiteres, daß dabei solche Teile des ursprünglichen Inhaltes einer Einheit, die aus anderen Gründen von vornherein nicht als Typus verfügbar sind (die ihr z. B. nur mit Zweifel zugerechnet wurden), gänzlich außer Betracht gelassen werden können.

Aus den eben dargelegten Begriffen der Elimination und des Eliminationsverfahrens ergeben sich für die Durchführung dieses letzteren unmittelbar folgende Sätze:

1. Die stattgefundene Elimination stellt eine geschehene Tatsache dar und kann daher als solche nicht ungeschehen gemacht werden; ein einmal eliminiertes Teil des ursprünglichen Inhaltes einer Einheit ist also als Typus dieser nicht mehr verfügbar, wenn er auch von demselben oder einem anderen Autor wieder in sie zurückversetzt wird. — Dieser als rein logische Folgerung gewonnene Satz steht auch in vollem Einklange mit dem heute mit Recht allgemein anerkannten Grundsatz, daß die Nomenklatur der Genera und Spezies, soweit sie nicht gerade diese zum Ausdruck bringt, soviel wie irgend möglich unabhängig von der jeweiligen systematischen Anschauung sein soll. Denn würde man sich auf den gegenteiligen Standpunkt stellen, so könnte jederzeit ein Autor, der eine vorhergegangene Elimination als sachlich nicht berechtigt betrachtet und daher den betreffenden Teil des ursprünglichen Inhaltes der Einheit wieder in sie zurückversetzt, aus jenem den Typus dieser wählen, während ein anderer, der die gedachte Elimination als berechtigt betrachtet, diese Typusbestimmung nicht als gültig anerkennen könnte. Dann wäre auch der von Herrn Jordan (1907, p. 469) gegen das

Eliminationsverfahren erhobene Vorwurf, daß es die zur Typusbestimmung erforderliche Arbeit mit jedem Wechsel unserer Anschauungen über die Grenzen der Gattung von neuem verrichtet, vollkommen berechtigt, während er bei Zugrundelegung des hier eingenommenen Standpunktes natürlich hinwegfällt (cf. auch das unten auf p. 42 Gesagte).

2. Die Angabe, daß ein bestimmter Teil des ursprünglichen Inhaltes einer Einheit möglicherweise, vielleicht, vermutlich, wahrscheinlich dieser nicht zuzurechnen sei, oder daß er möglicherweise, vielleicht, vermutlich, wahrscheinlich einer bestimmten anderen Einheit zuzurechnen sei, stellt keine Elimination desselben dar, da hiebei die zu einer solchen erforderliche Entfernung desselben aus jener tatsächlich eben nicht vorgenommen wird.

3. Wohl aber stellt es eine Elimination dar, wenn ein Teil des ursprünglichen Inhaltes einer Einheit nur mit Zweifel, vermuthungsweise, mit?, mit Vorbehalt aus ihr entfernt wird, da hiebei die zu jener erforderliche Entfernung desselben aus dieser, wie ohne weiteres ersichtlich, wenn auch nur vermuthungsweise, de facto ja vorgenommen wird.

4. Der Umstand, daß ein Autor unter einer Einheit bloß einen Teil ihres ursprünglichen Inhaltes (bei einer Gattung also nur einen Teil der ursprünglich in ihr enthaltenen Arten) anführt, stellt keine Elimination des übrigen Theiles desselben dar. Denn dies involviert keineswegs, daß er diesen letzteren aus der Einheit entfernt, indem ebensogut mannigfache andere Gründe für jenen Umstand maßgebend sein können (Raummangel, vermeintliche oder wirkliche geringere Wichtigkeit des nicht angeführten Theiles, Unbekanntsein des Autors mit diesem, Nichteinschlagen desselben in den geographischen, stratigraphischen, ethologischen Rahmen der betreffenden Arbeit usw.).

5. Wohl aber stellt es eine Elimination des übrigen Theiles des ursprünglichen Inhaltes einer Einheit dar, wenn diese ausdrücklich auf einen bestimmten Teil dieses letzteren beschränkt wird, auch wenn der Autor nicht angibt, wohin der übrige Teil desselben zu stellen ist, da dieser auch ohne eine diesbezügliche Angabe tatsächlich von jener ausgeschlossen, also aus ihr entfernt wird.

6. Die Zurechnung des gesamten zu der betreffenden Zeit als Typus verfügbaren (also auch noch nicht eliminierten) Inhaltes einer Einheit zu einer anderen ihr koordinierten Einheit stellt keine Elimination dar, da dabei keine Entfernung eines Theiles dieses aus ihr, sondern eine Vereinigung der Einheit als solcher — indem diese bekanntlich in einem solchen Falle wenigstens von rechts wegen zu bestehen aufhört — mit der betreffenden anderen Einheit stattfindet.

7. Die Zurechnung eines Theiles des ursprünglichen Inhaltes einer Einheit zu einer anderen bereits bestehenden solchen stellt

eine Elimination dar. — Es wäre ja auch durchaus inkonsequent, einem Autor zwar das weitergehende Recht zuzugestehen, eine bestimmte Art in fernerhin verbindlicher Weise als Typus festzulegen, nicht aber das viel weniger weitgehende, durch Versetzung eines Teiles des ursprünglichen Inhaltes einer Einheit in eine andere bereits bestehende solche eine für die Bestimmung ihres Typus weiterhin bindende Beschränkung jener vorzunehmen, obwohl er durch eine solche Versetzung doch mit der größten Deutlichkeit zum Ausdruck bringt, daß er diesen Typus nicht unter dem in eine andere Einheit versetzten, sondern unter dem übrigen Teile des ursprünglichen Inhaltes jener erblickt. Mit vollstem Recht ist daher eine solche Versetzung auch stets von der großen Mehrzahl der Autoren als eine Elimination betrachtet worden, und ist dies insbesondere auch in der neuen Fassung des Art. 30 der Nomenklaturregeln (s. Stiles, 1907b, p. 522) sub (*k*) der Fall.

8. Eine Elimination liegt auch dann vor, wenn ein Autor für den von ihm aus einer Einheit entfernten Teil ihres ursprünglichen Inhaltes einen oder mehrere andere Namen gebraucht als der Autor der Einheit, also z. B. ein unbedingtes Synonym des von diesem gebrauchten.

9. Die Entfernung eines Teiles des ursprünglichen Inhaltes einer Einheit, der mit einem anderen, in ihr belassenen Teile desselben systematisch zu vereinigen ist (also z. B. conspezifisch oder congenerisch mit letzterem ist), aus ihr stellt keine Elimination dieses letzteren dar, indem dieser ja dabei tatsächlich nicht aus der Einheit entfernt wird. — Dies entspricht gleichzeitig auch durchaus dem bereits oben sub 1. angeführten Grundsatz, daß die Nomenklatur, soweit sie nicht gerade diese zum Ausdruck bringt, soviel als irgend möglich unabhängig von der jeweiligen systematischen Anschauung sein soll; denn von dieser hängt es ja eben ab, ob ein bestimmter Teil des ursprünglichen Inhaltes einer Einheit mit einem anderen solchen zu vereinigen ist oder nicht. Es gilt daher das dort Gesagte mutatis mutandis auch hier.

10. Genau dasselbe wie in dem eben angeführten Falle gilt dann, wenn außerhalb des Rahmens einer Einheit eine neue Einheit errichtet wird, mit der ein Teil des ursprünglichen Inhaltes jener ersteren systematisch zu vereinigen (also z. B. conspezifisch) ist.

Diese zehn im vorstehenden aufgestellten Sätze ergeben sich also, wie wir gesehen haben, durch rein logisches Schließen aus den Begriffen der Elimination und des Eliminationsverfahrens.

Außerdem kommen aber bei diesem auch Verhältnisse in Betracht, die sich nicht einfach auf diesem Wege entscheiden lassen, sondern wo dazu die Herbeiziehung anderweitiger nomenklatorischer Grundsätze erforderlich ist. Der Erörterung dieser Verhältnisse will ich mich im Nachfolgenden zuwenden.

1. Es kommt öfter vor, daß ein Autor bei der Aufstellung einer Gattung die Formen, die er ihr zurechnet, sämtlich oder teilweise nicht in zulässiger Weise, also entweder in unzulässiger Weise (z. B. mit nicht-wissenschaftlichen Namen) oder überhaupt nicht benennt. So war z. B., wie wir oben gesehen haben, letzteres der Fall bei sämtlichen Arten von *Acuaria* Bremser und bei Dujardins „Dispharage du hobereau“. Wenn dies bei allen einer Gattung zugerechneten Arten der Fall ist, so kann natürlich kein Zweifel bestehen, daß sie (*ceteris paribus*) sämtlich als Typus dieser verfügbar und demgemäß beim Eliminationsverfahren zu berücksichtigen sind; wenn es aber nur bei einem Teile jener der Fall ist, so werden gewiß manche Autoren die Ansicht vertreten (wie es z. B. Stiles in dem letzterwähnten Falle tut — s. oben p. 14), daß diese als Typus nicht verfügbar sind und daher das Eliminationsverfahren auf die in zulässiger Weise benannten Arten zu beschränken ist. — Ich verkenne keineswegs, daß eine solche Auffassung in einer Anzahl von Fällen den praktischen Vorteilen mit sich brächte, daß die Elimination in zulässiger Weise benannter Formen im allgemeinen gewiß leichter zu verfolgen ist als die solcher, die nicht in zulässiger Weise benannt sind; auch ist es gewiß, daß in vielen — aber keineswegs allen — Fällen ein Autor Formen deshalb nicht in zulässiger Weise benennt, weil er sie als noch nicht genügend sichergestellt, als weiterer Untersuchung bedürftig u. dgl. betrachtet, wenn er dies auch nicht ausspricht. Doch stehen dieser Auffassung zunächst gewichtige prinzipielle Bedenken im Wege: auch nicht in zulässiger Weise benannte Formen bilden einen Teil des ursprünglichen Inhaltes einer Gattung und sind an sich als Typus verfügbar, wie klar aus dem am Eingange dieses Absatzes angeführten Fall hervorgeht, daß eine Gattung nur solche enthält; und es ist in keiner Weise ersichtlich, wieso ihr nomenklatorischer Status dadurch beeinflusst werden sollte, ob andere derselben Gattung zugerechnete Formen in zulässiger Weise benannt sind oder nicht. Ferner würden sich in der Praxis in manchen Fällen, wo ein Autor neben der vielleicht ganz zufälligen namentlichen Anführung einer oder mehrerer Arten unter zulässigen Namen mit mehr oder minder ausdrücklicher Bezugnahme auf Publikationen anderer Autoren mehr oder minder genau bezeichnete — es sind ja hierbei alle Abstufungen möglich — Arten oder Gruppen von solchen, die in diesen in zulässiger Weise benannt sind, als der betreffenden Gattung zugehörig angibt, Zweifel ergeben, wo die Grenze zu ziehen ist. — Aus diesen Gründen sehe ich mich genötigt, den Grundsatz zu vertreten, daß auch die einem Genus ursprünglich zugerechneten, aber von seinem Autor nicht in zulässiger Weise benannten Formen als Typus desselben verfügbar und daher beim Eliminationsverfahren mit zu berücksichtigen sind. Dies steht auch in vollem Einklange mit Art. 30 (e) der Internationalen Nomenklaturregeln. — Zu bemerken ist dabei aber, daß ich diese Frage hier nur der Voll-

ständigheit halber behandle, daß sie jedoch dem Wesen nach gar nicht zur Besprechung des Eliminationsverfahrens, sondern schon an eine frühere Stelle der Regeln gehören würde, nämlich dorthin, wo bestimmt wird, welche Arten nicht als Typus verfügbar sind. Auch wäre es durchaus unzulässig, die möglichen Meinungsverschiedenheiten in diesem Punkte etwa als ein Argument gegen das Eliminationsverfahren ins Feld zu führen, da diese sich, wie ohne weiteres ersichtlich, in völlig gleicher Weise auch bei der willkürlichen Typusbestimmung (s. unten p. 26) (nämlich bei der Beurteilung der Gültigkeit einer solchen) und bei der first species rule ergeben.

2. Wenn der gesamte noch als Typus verfügbare (also u. a. nicht schon früher eliminierte) Inhalt einer Einheit gleichzeitig (als gleichzeitig gelten bekanntlich auch mehrere Veröffentlichungen, solange nicht die Priorität einer oder der anderen davon erwiesen ist) eliminiert worden ist oder zu eliminieren wäre, womit diese rechtmäßigerweise zu bestehen aufhören müßte, so ist zu untersuchen, ob die giltigen Namen einer oder mehrerer der Einheiten, mit denen Teile des gedachten Inhaltes dieser vereinigt wurden, bzw. zu vereinigen sind, jünger oder gleichalt sind wie der dieser, oder ob dies nicht der Fall ist. — Sind einer oder mehrere derselben jünger wie der dieser, so hat dieser letztere an die Stelle des jüngsten von ihnen zu treten (s. z. B. den oben bei der Verfolgung der Aufteilung von *Dispharagus* angeführten Fall von *Histiocephalus*); gibt es mehrere solche jüngste, also untereinander gleichalte Namen, so hat der eliminierende oder, wenn dieser es nicht getan hat, der erste revidierende Autor zu bestimmen, an die Stelle welches derselben der Name der aufzuteilenden, bzw. aufgeteilten Einheit zu treten hat; sind der jüngste oder die jüngsten jener Namen gleichalt mit dem dieser letzteren, so ist die Entscheidung des eliminierenden Autors dafür maßgebend, ob dieser an die Stelle des jüngsten, bzw. eines der jüngsten von jenen und welches davon zu treten hat oder nicht. Dieser Grundsatz ist allgemein anerkannt und angewandt worden und dürfte wohl von keiner Seite auf Widerspruch stoßen; er ergibt sich überdies auch aus einer sinngemäßen gleichzeitigen Anwendung der Art. 25, 28 und 29 der Nomenklaturregeln. — Ist dagegen der gültige Name keiner der Einheiten, mit denen Teile des Inhaltes der gedachten Einheit vereinigt worden sind, bzw. zu vereinigen sind, jünger oder gleichalt wie der dieser letzteren, so ist natürlich dieser einzuziehen und wird zum partiellen Synonym des Namens jeder der ersterwähnten Einheiten [für jede von welchen er demgemäß verfügbar (s. oben p. 7 f.) ist].

3. Es kommt bisweilen vor, daß eine Elimination in einer Veröffentlichung vorgenommen worden ist, in der der Autor nicht den Grundsätzen der binären Nomenklatur gefolgt ist. Es erhebt sich daher die Frage, ob eine solche Elimination

nomenklatorisch zu berücksichtigen, also beim Eliminationsverfahren mit in Betracht zu ziehen ist, oder nicht. Eine ausdrückliche Bestimmung hierüber findet sich in den Internationalen Nomenklaturregeln — wie über so manches andere — nicht; aus der Fassung der einschlägigen Stellen dieser geht aber klar hervor daß sie, offenbar in einer weiteren Auslegung von Art. 25 *b* als dieser Bestimmung ihrem Wortlaute nach zukommen würde, als selbstverständlich voraussetzen, daß für die Nomenklatur der Gattungen und Arten nur solche Veröffentlichungen in Betracht kommen, in denen die Grundsätze der binären Nomenklatur befolgt sind. Betreffs der Begründung hiefür verweise ich auf das weiter unten (p. 83) diesbezüglich Gesagte. Ebenso entspricht es durchaus dem bisherigen Gebrauche, in Veröffentlichungen, in denen der Autor nicht den Grundsätzen der binären Nomenklatur gefolgt ist, vorgenommene Eliminationen nomenklatorisch nicht zu berücksichtigen, und würde also die Proklamierung des gegenteiligen Standpunktes völlig unnötigerweise wieder eine große Anzahl Änderungen in längst eingebürgerten Namen mit sich bringen. Und außerdem wäre es praktisch äußerst schwierig, wenn nicht unmöglich, derartige Eliminationen systematisch zu verfolgen, da begreiflicherweise bei der Zusammenstellung der Synonymie meistens nur hinsichtlich solcher Publikationen Vollständigkeit zum mindesten angestrebt wurde, in denen die Grundsätze der binären Nomenklatur befolgt sind. Es wäre somit bei nomenklatorischer Anerkennung jener bei dem in sehr zahlreichen Fällen zu erwartenden späteren gelegentlichen Auffinden solcher auflange Zeithinaus eine neue reiche Quelle für weitere Namensänderungen gegeben. — Es sprechen also sowohl theoretische wie praktische Erwägungen entschieden dafür, nomenklatorisch nur Eliminationen in solchen Veröffentlichungen zu berücksichtigen, in denen die Grundsätze der binären Nomenklatur befolgt sind. (Auf den bereits erwähnten allgemeineren Grundsatz, daß für die Nomenklatur der Genera und Species überhaupt nur solche Veröffentlichungen zu berücksichtigen sind, komme ich später (p. 83 ff.) noch speziell zu sprechen.)

4. Wenn eine Gattung oder Art in Untergattungen, bzw. Unterarten geteilt und von dem betreffenden oder einem nächstfolgenden Autor eine von diesen ausdrücklich oder durch Verwendung des Gattungs-, bzw. Artnamens als Untergattungs-, bzw. Unterartname als typische bezeichnet wird, so gilt dies als eine Elimination des übrigen Teiles des ursprünglichen Inhaltes der betreffenden Einheit. Ich sage ausdrücklich: gilt als eine Elimination, da es in Wirklichkeit, wie aus der Definition dieses Begriffes ohne weiteres ersichtlich ist, keine solche darstellt. Es dürfte aber wohl

nur von sehr wenigen Autoren bestritten werden, daß dadurch eine weiterhin bindende Beschränkung des als Typus verfügbaren Teiles der betreffenden Einheiten stattfindet, und steht diese Auffassung auch im vollen Einklang mit dem Art. 30 in den Internat. Regeln Zool. Nomenklatur, 1905, während der jetzige von Herrn Stiles vorgeschlagene (s. unten p. 34f.) Art. 30 sie nicht anerkennt! Zu welchen störenden und gänzlich überflüssigen Änderungen in den Namen von Untergattungen und Unterarten, oft auch Gattungen und Arten, letzteres notwendigerweise führt, wenn dann ein nicht in der solchergestalt als typische bezeichneten Untergattung oder Unterart enthaltener Teil des ursprünglichen Inhaltes der Einheit als Typus dieser „bestimmt“ wird, bedarf keines näheren Beweises.

5. Wenn ein Teil des ursprünglichen Inhaltes einer Einheit eliminiert und in einer gleichzeitigen Veröffentlichung derselbe Teil oder ein Teil dieses durch nachträgliche Typusbestimmung als Typus jener bestimmt wird, so ist eine solche Typusbestimmung ungiltig. — Es ist dies ein sehr seltener Fall, der aber immerhin dann und wann vorkommen wird und noch nirgends behandelt ist. Er besteht dem Wesen nach aus einem Widerstreit zwischen Typusbestimmung und Elimination, wobei ich der letzteren den Vorzug vor ersterer gebe. Meine Gründe für diese Entscheidung sind folgende: Der Elimination kommt nicht wie der Typusbestimmung bloß eine nomenklatorische, also formale, sondern außerdem auch eine systematische, also sachliche Bedeutung zu, und gebührt ihr also im Konfliktsfalle schon deshalb der Vorrang vor dieser. Ferner wird bei der Elimination entweder eine neue Einheit geschaffen oder der eliminierte Teil mit einer bereits bestehenden solchen vereinigt, und besteht die betreffende systematische Auffassung als solche natürlich genau ebenso zu recht, wenn der eliminierte Teil oder ein Teil dieses als Typus der ursprünglichen Einheit bestimmt wird. Würde man nun dieser Typusbestimmung den Vorrang gegenüber einer ihr widerstreitenden gleichzeitigen Elimination geben, so müßte, wie ohne weiteres ersichtlich, stets der Name der ursprünglichen Einheit und in sehr vielen Fällen auch der jener Einheit, in die nach der nunmehrigen systematischen Anschauung der dergestalt bestimmte Typus jener fällt, geändert werden (letzteres nämlich stets dann, wenn der Name jener ursprünglichen Einheit älter ist als der bisherige gültige Name dieser letzteren).

Betreffs praktischer Beispiele zu den vorstehenden Ausführungen verweise ich auf die oben (p. 11 ff.) verfolgte Aufteilung der Gattungen *Acuaria* = *Spiroptera* und *Dispharagus*, und betreffs einer übersichtlichen Zusammenfassung der Ergebnisse derselben auf den auf p. 64f. angeführten Antrag der dort genannten Zoologen.

Die verschiedenen für die Festlegung des Typus von Gattungen ohne ursprünglichen solchen in Betracht kommenden Methoden.

Allgemeine Bemerkungen.

In den beiden vorhergehenden Abschnitten dieses Artikels haben wir gesehen, daß das Eliminationsverfahren in vollkommen objektiver, von subjektiven Auffassungen über die systematische Stellung völlig unabhängiger Weise angewandt werden kann (und soll), und wie wir vorgehen müssen, um eine solche objektive und gleichzeitig folgerichtige Anwendung desselben zu erreichen. Damit ist aber noch keineswegs die besonders in den letzten 10 oder 12 Jahren von zahlreichen und angesehenen Forschern und bisweilen mit bedeutender Heftigkeit diskutierte Frage beantwortet, ob wir zur Festlegung des Typus von Gattungen ohne ursprünglich bestimmten solchen überhaupt jenes oder aber eine der anderen demselben Zwecke dienenden Methoden anwenden sollen. Diese müssen wir also behufs Ermöglichung einer solchen Entscheidung kennen lernen und ihre Vor- und Nachteile gegenüber jenem sowie gegen einander prüfen. — Als solche Methoden kommen außer dem Eliminationsverfahren, bezw. der Anwendung des Prinzips des ersten revidierenden Autors (s. unten p. 26) praktisch in Betracht und sind daher in die gedachte Prüfung einzubeziehen die willkürliche Typusbestimmung und die first species rule (ein deutscher Ausdruck hierfür fehlt), und zwar erstere deshalb, weil sie nach der gegenwärtig geltenden neuen Fassung des diese Frage behandelnden Art. 30 der Internationalen Nomenklaturregeln (s. Stiles, 1907b, p. 521) von diesen vorgeschrieben wird, und letztere wegen der zum Teil sehr beachtenswerten für sie ins Feld geführten Gründe sowie deshalb, weil, wie wir bald sehen werden, gerade im Hinblick auf die Meinungsverschiedenheit zwischen ihren Anhängern und denen des Eliminationsverfahrens von Stiles die willkürliche Typusbestimmung überhaupt vorgeschlagen wurde.

Betreffs des Eliminationsverfahrens ist zu bemerken, daß es in vielen Fällen eine Ergänzung und Beschränkung durch eine nachträgliche Bestimmung („subsequent designation“ der englisch schreibenden Autoren) des Typus bedarf und findet. Die Berechtigung und Zweckmäßigkeit dessen wird heute ganz allgemein anerkannt, so daß ich sie nicht erst näher zu begründen brauche. Ich verweise vielmehr nur auf die treffenden einschlägigen Darlegungen Cambridges (1901, p. 405f.) und füge bloß hinzu, daß dadurch ein sonst schwerwiegender Einwand, der gegen das Eliminationsverfahren erhoben worden ist (siehe unten p. 51f. u. 58 sub 9. u. 1.), in der Hauptsache hinfällig wird, sowie daß andernfalls, wie leicht ersichtlich, eine Gattung oft sehr lange Zeit oder sogar dauernd ohne Typus bleiben müßte, während die Zweckmäßigkeit dessen, daß für jede Gattung ein solcher

festgelegt werde, heute mit Recht von so gut wie allen systematisch tätigen Forschern anerkannt wird. — Eine solche Typusbestimmung kann zwar nicht als ein Teil des Eliminationsverfahrens betrachtet werden, wie aus der oben (p. 17f.) gegebenen Begriffsbestimmung dieses ohne weiteres erhellt, noch viel weniger aber als ein diesem entgegengesetztes oder gar mit ihm in Widerspruch stehendes Verfahren. Dieses und jene sind vielmehr Hand in Hand gehende Teile eines und desselben allgemeineren Verfahrens zur nachträglichen Festlegung des Typus von Gattungen, nämlich der Anwendung des Prinzips des ersten revidierenden Autors auf diese (s. das unten p. 45f. sub 1.) darüber gesagte). Daß ich trotzdem im Vorhergehenden und Nachfolgenden fast durchwegs das ganze betreffende Verfahren einfach als das Eliminationsverfahren und nicht, wie es streng genommen richtiger wäre, als die Anwendung des Prinzips des ersten revidierenden Autors auf die Festlegung des Typus bezeichne, hat seinen Grund in der großen Länge und Schwerfälligkeit dieses letzteren Ausdruckes sowie in dem allgemein herrschenden Gebrauch, nach dem es, wenn man von dem Eliminationsverfahren als von einer Methode zur nachträglichen Festlegung des Typus spricht, als selbstverständlich vorausgesetzt wird, daß es gegebenenfalls eine Ergänzung, bzw. Beschränkung durch eine Bestimmung eines Typus findet.

Die first species rule ist jenes Verfahren zur Festlegung des Typus von Gattungen ohne ursprünglich bestimmten solchen, das von dem [eventuell durch gewisse Ausnahmen eingeschränkten] Grundsatz ausgeht, daß in solchen Fällen die [der Reihenfolge ihrer Anführung in der betreffenden Veröffentlichung nach] erste Art den Typus einer Gattung darstellt, die bei der Aufstellung dieser oder [wenn daselbst überhaupt keine Art genannt wird] von dem nächstfolgenden Autor unter ihr angeführt wird.

Als die willkürliche Typusbestimmung endlich bezeichne ich jenes Verfahren zur Festlegung des Typus von Gattungen ohne ursprünglichen solchen, das von dem Grundsatz ausgeht, daß in solchen Fällen jeder nachfolgende Autor den Typus in weiterhin verbindlicher Weise bestimmen kann, ohne aber dabei auf etwaige vorhergegangene Elimination der betreffenden Species Rücksicht nehmen zu müssen. Diese Methode der Typusbestimmung steht natürlich im schroffen Gegensatz zum Eliminationsverfahren sowie überhaupt zum Prinzip des ersten revidierenden Autors (s. oben sowie das unten p. 45f. sub 1. gesagte). Der Grund für die Wahl des obigen Namens für sie ergibt sich ohne weiteres aus ihrem eben dargelegten Wesen, das darin besteht, daß (im Gegensatz zur first species rule) eine Bestimmung eines Typus erfolgt, der betreffende Autor dabei aber (im Gegensatz zum Eliminationsverfahren) nicht durch vorhergegangene Elimination beschränkt ist, sondern die Wahl desselben seiner Willkür überlassen ist.

Historischer Überblick über die seit 1900 in Gang befindliche Diskussion über die first species rule, das Eliminationsverfahren und die willkürliche Typusbestimmung.

Nachstehender historischer Überblick strebt nicht etwa Vollständigkeit an, die, ganz abgesehen von Rücksichten auf den Raum, bei der so sehr zerstreuten Literatur über den Gegenstand doch kaum zu erreichen und zudem auch, wenigstens für unsere Zwecke, nur von geringem Werte wäre. Er soll vielmehr nur eine unparteiische, dabei aber kritische Übersicht über die bemerkenswerteren Beiträge zu der gedachten Diskussion bieten. Eine solche wird uns nicht nur einen Einblick in die Ursachen, die zur Verwerfung des Eliminationsverfahrens und zur Einführung der willkürlichen Typusbestimmung in dem neuen Art. 30 der Internationalen Nomenklaturregeln führten, und die Umstände, unter denen diese erfolgte, gewähren, sondern auch den Boden für die nachfolgende Untersuchung der Vor- und Nachteile der drei genannten Methoden der Festlegung des Typus vorbereiten und dabei den Leistungen der einzelnen Autoren besser und insbesondere in übersichtlicherer Weise gerecht werden, als es im Rahmen dieser Untersuchung selbst möglich ist. Betreffs der eingehenden Darstellung und Würdigung der einzelnen Argumente dagegen muß ich auf diese letztere verweisen.

Als Ausgangspunkt der Diskussion und somit auch der nachfolgenden Darlegungen bietet sich uns sowohl natürlicher als zweckmäßiger Weise eine 1900 erschienene Veröffentlichung D. S. Jordans über die first species rule und somit das eben genannte Jahr.

Das gedachte Verfahren hatte nämlich stets nur eine relativ sehr geringe Zahl von Anhängern, darunter allerdings einige, die zu den ersten Autoritäten ihrer Zeit auf ihrem Gebiete gehörten, bzw. gehören, und war in neuerer Zeit von fast allen Seiten verlassen worden (s. unten p. 48), bis D. S. Jordan (1900) neuerdings die Aufmerksamkeit darauf gegenüber dem Eliminationsverfahren lenkte. Bald hernach (1901) trat er dann entschieden für dasselbe gegenüber letzterem ein (wobei er aber geneigt ist, einige „provisorische Ausnahmen“ zuzulassen, darunter speziell auch eine betreffs der Gattungen Linnés [cf. unten p. 49f.]) und wies an der Hand eines konkreten Beispiels eingehend auf die zahlreichen Unsicherheiten und Änderungen in der Nomenklatur hin, die sich bei der Anwendung dieses letzteren ergeben [s. dagegen unten p. 38f u. 42]. Ebenso sprach er sich auch später noch für die first species rule und gegen das Eliminationsverfahren aus, nämlich 1905 [weist an der Hand zweier konkreter Beispiele eingehend die Unsicherheit und Schwierigkeit dieses letzteren nach (s. dagegen unten p. 42 sub 8.)] und 1907 [bespricht kritisch die willkürliche Typusbestimmung und führt die Vorzüge der first species rule an, für welche letztere er sich ausspricht (wobei er auch die Linnéischen Gattungen nicht ausnehmen zu wollen scheint), obwohl er gegen die erstere „nicht entschieden protestieren würde“, verwirft dagegen durchaus das Eliminationsverfahren, da es

„sowohl erste Art als ersten Revisor beiseite setzt, indem es die Arbeit mit jeder Änderung in unseren Ansichten über generische Grenzen von neuem verrichtet“ (s. dagegen unten l. c.). — Ferner äußerten sich Rothschild u. Jordan (1903, p. XXII f.) gegen das Eliminationsverfahren und zugunsten der first species rule wenigstens hinsichtlich der Lepidopteren und anderen Insekten, wo große Uneinigkeit in der Nomenklatur herrscht, ausgenommen den Fall, wo eine Gattung „den Typus einer früheren gültig benannten Gattung“ enthält, und zwar auch für die Linnéischen Gattungen (s. auch unten p. 39 f.). Ebenso traten Dyar u. Caudell (1904) gegen das Eliminationsverfahren, dessen hauptsächlichste Mängel sie darin erblickten, daß es eine vollständige Kenntnis der Literatur und einen großen Aufwand von Zeit und Mühe erfordert, und für die first species rule auf, sprechen sich aber gegen die eben angeführte Ausnahme als unnötig aus; und ähnlich äußerte sich Dyar (1904, p. 189 f.) speziell gegenüber Tutt (1904b, p. VI). Erwähnt sei auch Dyar, 1907, wo er sich gegen Coquillett, 1907b wendet; doch sind seine Ausführungen keineswegs stichhaltig (s. unten p. 38 sub l.). Ferner traten Jordan, Evermann u. Gilbert (in: Fisher, 1905, p. 29) für die Anwendung der first species rule auf dem Gebiete der Ichthyologie ein. — Bald darauf sprach sich dann Stone in mehreren Arbeiten entschieden für die Anwendung dieser (außer bei den Linnéischen Gattungen!) und gegen die des Eliminationsverfahrens auf dem Gesamtgebiete der Zoologie aus, nämlich 1906 [sehr beachtenswerte Übersicht der Vor- und Nachteile dieser beiden Methoden, die allerdings zu sehr zu Gunsten der first species rule gehalten ist; sucht nachzuweisen, daß diese nicht wesentlich mehr oder vielleicht sogar weniger Namensänderungen mit sich bringen würde als die konsequente Anwendung des Eliminationsverfahrens], 1907a [Entgegnung auf Allen, 1906, die hinsichtlich einiger Punkte vollkommen zutreffend ist], 1907b [Erwiderung auf einzelne Punkte in der Arbeit Allens (1907a)], 1907c [weist gegenüber Allen, 1907c, eine entschiedene Inkonsequenz in dessen Elimination der Gattung *Vultur* nach], und 1907d [wirft Allen zahlreiche Inkonsequenzen und ausschlaggebende Übersehen, wofür er je ein oder ein paar Beispiele anführt (die zwar nicht sämtlich, aber doch zum großen Teil zutreffend sind), und eine Anzahl sonstige Unrichtigkeiten in dessen Bestimmung der Typen der nordamerikanischen Vogelgattungen (1907b) vor].

Den Genannten traten aber sofort eine Anzahl anderer Forscher entgegen, die sich mit mehr oder weniger Entschiedenheit gegen die first species rule und für das Eliminationsverfahren oder auch (Stiles) für die willkürliche Typusbestimmung aussprachen. Speziell sind zu nennen: Tutt, 1904a, p. 5f. [spricht sich entgegen Rothschild u. Jordan (1903) sehr scharf gegen die first species rule und für das Eliminationsverfahren aus], 1904b, p. VI [hier gilt dasselbe wie bei der eben angeführten Arbeit]; Stiles in:

Stiles u. Hassall, 1905, p. 52—63 (cf. p. 12) [betrachtet vorhergegangene Elimination nur dann als für die Festlegung des Typus einer Gattung bindend, wenn die eliminierte Art zum Typus einer anderen Gattung gemacht worden ist, was er mit den großen Meinungsverschiedenheiten begründet, die hinsichtlich des Umfanges des Begriffes „Elimination“ bestehen, während er die bezügliche Berücksichtigung erfolgter Elimination in anderen Fällen nur als Ratschlag empfiehlt. Dabei sagt er aber selbst: „Es kann bereitwillig zugegeben werden daß dieser Ratschlag für gewisse Fälle nicht weit genug geht, aber die Rätlichkeit ihn gegenwärtig stärker [i. e. zu einer Regel] zu machen scheint zweifelhaft.“ Ferner führt er sehr beachtenswerte praktische Gründe gegen die first species rule an.], 1907 a [führt triftige Gründe gegen die first species rule und sehr bestechende Argumente für die willkürliche Typusbestimmung (s. dagegen unten p. 56 u. 59) an]; G a n g l b a u e r, 1906, p. 66 [verwirft durchaus die first species rule wegen der umwälzenden durch sie bedingten Änderungen in der Nomenklatur, was er speziell in Bezug auf die Käfergattungen von Linnaeus, 1758 schlagend nachweist]; A l l e n, 1905, p. 429—431 [gegen Jordan, Evermann und Gilbert in: Fisher, 1905, p. 29], 1906 [eingehende und mit Ausnahme der Unterschätzung der Verschiedenheiten in der Anwendung des Eliminationsverfahrens im wesentlichen, aber keineswegs in allen einzelnen Punkten, zutreffende Widerlegung der Ausführungen Stones (1906)], 1907 a [gibt einzelnes in der Entgegnung Stones (1907 a) auf seine eben zitierte Arbeit als berechtigt zu, wodurch aber das wesentliche Ergebnis dieser nicht alteriert wird, und bringt im übrigen eine detaillierte und, außer wieder in dem sehr wichtigen Punkt betreffs der Verschiedenheiten in der Methodik des Eliminationsverfahrens, in der Hauptsache — aber nicht in allen Stücken — sehr richtige Erwiderung auf jene, begleitet von ergänzenden ziffernmäßigen Angaben], 1907 b [u m f a s s e n d e, q u e l l e n m ä ß i g e U n t e r s u c h u n g über die Zahl der bei Anwendung des Eliminationsverfahrens und der auf Grund der first species rule notwendigen Änderungen in den Namen der Genera und Subgenera der nordamerikanischen Vögel, deren Ergebnis ist, daß diese im letzteren Falle fast viermal so groß ist wie im ersteren], 1907 c [kurze Antwort auf Stones (1907 b) Entgegnung auf Allen, 1907 a] [betreffs der Antwort Allens auf Stone, 1907 d s. unten p. 34]; P r o u t, 1905 [weist gegenüber Dyar und Caudell (1904) sehr richtig darauf hin, daß die Verschiedenheiten in den Resultaten des Eliminationsverfahrens hauptsächlich darauf beruhen, daß dieses vielfach in ganz unzulässiger Weise angewandt wurde, und tritt entschieden für dieses ein, wobei er allerdings die Schwierigkeiten desselben bei der damaligen Lage der Dinge entschieden unterschätzt]; B a t h e r, 1906 [sehr beachtenswerte, treffende Einwände gegenüber Stone, 1906], 1907 [weist das Zweckwidrige der first species rule speziell für die fossilen Formen nach (s. unten p. 46 sub 2.)]; C o q u i l l e t t, 1907 a [gibt ein

wirkungsvolles, aber leider recht einseitig zugunsten des Eliminationsverfahrens gehaltenes Resumé der vorangegangenen Diskussion über dieses und die first species rule, wobei er sich aufs entschiedenste für ersteres ausspricht], 1907b [weist nach, daß das Eliminationsverfahren ein integrierender Teil des allgemein anerkannten Prinzips des ersten revidierenden Autors ist und somit vollkommen dem Prioritätsgesetz entspricht, während die first species rule jenem und somit auch diesem direkt zuwiderläuft]; Williston, 1907 [stimmt Allen hinsichtlich des Eliminationsverfahrens vollkommen bei, würde in zweiter Linie, aber durchaus nicht bei allen Autoren und nicht entgegen vorangegangener Elimination, die first species rule zur Festlegung des Typus verwenden, und spricht sich aufs entschiedenste gegen die Bestimmung eines Typus mit rückwirkender Kraft durch den ersten revidierenden Autor aus]; Smith, 1907 [weist auf die übergroße Zahl von Namensänderungen, die die first species rule unter den *Noctuidae* mit sich bringen würde, und auf die krasse Disharmonie hin, in der sie bisweilen zu den Absichten des Autors steht]; und Buckman, 1907 [spricht sich, Bather [1907] beistimmend, decidiert gegen die first species rule, wenigstens in der Paläontologie, aus, und legt dar, daß sie in zahlreichen Fällen nachweisbar ungerecht ist und dies daher in andern Fällen ebenso wahrscheinlich sein wird (s. unten p. 47 sub 3.)].

Der Stand der Sache war also jetzt der, daß zwischen den Anhängern des Eliminationsverfahrens und denen der first species rule eine heftige wissenschaftliche Fehde entbrannt war. Dabei wurde jedoch letztere nur von einer relativ kleinen Zahl von Zoologen vertreten, unter denen sich allerdings einige hervorragende Forscher befanden, während das Eliminationsverfahren nach wie vor nicht nur die Mehrzahl der amerikanischen, sondern auch fast alle Zoologen der ganzen übrigen Welt zu seinen Anhängern zählte und zudem — ein vom praktischen Standpunkte gewiß auch sehr hoch anzuschlagender Faktor — von den drei wichtigsten und die weitaus größte Anhängerschaft besitzenden Codices der zoologischen Nomenklatur, nämlich den Internationalen Nomenklaturregeln, dem altherwürdigen Stricklandian Code und dem American Ornithologists' Union Code of Nomenclature, vorgeschrieben wurde. In jener Diskussion selbst hatten seine Vertreter gewiß nicht den kürzeren gezogen (s. das obige Resumé derselben).

Nun aber geschah etwas Merkwürdiges. Auf dem bald hernach (August 1907) in Boston tagenden VII. Internationalen Zoologenkongreß [die vorstehend besprochenen Arbeiten von Buckman, 1907, und Stone, 1907d, waren noch nicht erschienen, was aber von keiner weiteren Bedeutung ist] wurde nämlich der Beschluß gefaßt, daß der ganze Art. 30 (der über die Bestimmung des Typus von Gattungen ohne ursprünglich bestimmten solchen handelt) zu

streichen und durch einen neuen Art. 30 zu ersetzen ist, der sich von dem früheren außer durch völlig andere (und zum Teil bessere) Stilisierung und einige uns hier nicht beschäftigende sachliche Änderungen insbesondere fundamental durch die sub (g) angeführte Bestimmung unterscheidet. Diese lautet: „Wenn ein Autor bei der Publikation eines Genus mit mehr als einer gültigen Art es unterläßt, den Typus desselben zu bestimmen (siehe a), oder anzuzeigen (siehe b, d), so kann jeder folgende Autor den Typus wählen, und solche Bestimmung darf nicht geändert werden. (Typus durch nachträgliche Bestimmung.)“ — Es ist also kein Autor gehalten, bei der nachträglichen Bestimmung eines Typus darauf Rücksicht zu nehmen, ob die betreffende Art bereits aus dem fraglichen Genus eliminiert worden ist oder nicht, und nur als Ratschlag wird im folgenden empfohlen, dies zu tun. (S. Stiles, 1907b, p. 521f.)

Begreiflicher Weise rief eine derartige radikale, zudem ohne jeden ersichtlichen Grund vorgenommene Umwälzung heftigen Widerstand hervor. War doch der Grundsatz, daß bei Gattungen ohne ursprünglich bestimmten Typus jeder nachfolgende Autor das Recht haben soll, willkürlich einen solchen zu bestimmen, und dabei weder auf vorhergegangene Elimination noch auf die first species rule Rücksicht zu nehmen brauche, bis dahin außer von Herrn Stiles selbst, seinem Autor (s. unten p. 34f.), von gar keiner Seite vertreten worden und somit wirklich in die Nomenklaturregeln hineingekommen wie Pontius ins Credo.

Der erste, der sich meines Wissens gegen die gedachte Bestimmung des solchergestalt „verbesserten“ Art. 30 zwar nicht der Form, wohl aber sehr entschieden der Sache nach auflehnte, war J. A. Allen (1907d; 1907e, cf. speziell p. 42f.). Ich sage: nicht der Form nach; denn er suchte nachzuweisen, daß sein Vorgehen im Einklang mit diesem Artikel, „wenn logisch konstruiert“, sei, was aber — leider — durchaus irrig ist. So ungeheuerlich erschien ihm offenbar der Gedanke, daß dieser den ihm, wie wir sofort sehen werden, unabweislich zukommenden Sinn haben könnte, daß es ihm unmöglich war zu glauben, daß dem so sei. Er betrachtet nämlich eine nachträgliche Bestimmung eines Typus außer in den in Art. 30 (e) angeführten Fällen auch dann als ungültig, wenn die betreffende Species bereits der Typus eines anderen Genus war. Und zwar begründet er diesen Standpunkt folgendermaßen (1907d): „Durch einen weisen diplomatischen Streich wird das Wort „Elimination“ nicht genannt; gleichwohl ist Elimination die Basis und die Methode, und ist es notwendigerweise immer gewesen, jeder ordentlichen [„sound“] Arbeit seitens eines ersten Revisors.“ Muß die Bestimmung eines solchen „immer angenommen werden, ob richtig oder unrichtig, oder nur wenn in Übereinstimmung mit grundlegenden Regeln der Nomenklatur gemacht?“ — Herr Allen führt nun einige Beispiele von seiner Ansicht nach ungültiger nachträglicher Typusbestimmung an und sagt dann: „Daß der neue Artikel 30 nicht bestimmt ist solche Arbeit zu unterstützen wird klar angezeigt durch

die erste Sektion von Regel *e*, die statuiert daß keine Art als der Typus einer Gattung genommen werden kann die in ihr zur Zeit ihrer ursprünglichen Veröffentlichung nicht enthalten war. Ebenso, wenn ein Revisor als den Typus eines Genus eine taxonomische Species eines früheren Genus wählt, oder den Typus eines früheren monotypischen Genus, oder eine Species die ein früherer Revisor ordnungsmäßig als den Typus einer anderen Gattung gewählt hat, so zeigen Regeln *a* bis *d* deutlich daß sein Werk als nichtig aufgefaßt werden muß. Offenbar kann eine frühere monotypische Gattung nicht eingezogen werden durch den Akt irgend eines tölpelnden Revisors der zufällig ihre einzige Art als den Typus einer anderen Gattung ergreift; noch kann eine Gattung mit einem „Typus durch nachträgliche Bestimmung“ eingezogen werden weil ihr Typus später zum Typus eines anderen Genus gemacht wurde. Dies würde anscheinend alles sich ungesagt verstehen wäre es nicht daß manche Systematiker annehmen daß die Bestimmung eines Typus durch einen ersten Revisor sacrosankt ist und ohne Rücksicht auf irgendwelche andere Erwägungen gelten muß.“ — Und ähnlich führte er 1907e (p. 42f.) aus: „Einen Fetisch aus der Regel des „Typus durch nachträgliche Bestimmung“ zu machen, und ihr den Vorrang vor allen anderen Regeln zu geben, würde nicht nur revolutionär sondern gröblich unlogisch sein, indem es in dem unnötigen Umsturz einer großen Zahl von seit langem in ihrem gegenwärtigen Sinne angenommenen Gattungen resultieren würde.“ Er führt nun aus, wie viele und völlig überflüssige Änderungen von Gattungsnamen erforderlich werden würden, wenn die z u e r s t d u r c h r i c h t i g e o d e r u n r i c h t i g e nachträgliche Bestimmung zum Typus gemachte Art als solcher genommen würde, und zwar speziell in Bezug auf den Fall, daß dies geschieht, wenn diese bereits der Typus einer anderen Gattung war, und sagt dann: „Ich lege der gelehrten Nomenklaturkommission nicht die Absicht bei, Regel *g* des Artikel 30 über die Regeln zu setzen, die ihr vorangehen, und die ausdrücklich gesagt wird „in der Reihe der Aufeinanderfolge“ anzuwenden sind, und so erste Typusbestimmungen ob richtig oder unrichtig durchzusetzen, im Widerspruch zu fundamentalen Regeln aller früheren offiziellen Codices; die Möglichkeit einer solchen Auffassung wäre mir nicht eingefallen wäre sie nicht meiner Aufmerksamkeit durch gewisse Naturforscher aufgezwungen worden die diese Deutung in Regel *g* hineingelegt haben. Die eine Methode erhält die gegenwärtige generische Nomenklatur, die andere verursacht unnötige Änderungen und Verwirrung.“

Diese Argumentation ist aber, soweit der Fall in Betracht kommt, daß eine Species nachträglich zum Typus einer Gattung bestimmt wird, die bereits der Typus eines anderen Genus ist, ganz unzutreffend. Gewiß ist die Bestimmung (*g*) des Art. 30 nur anzuwenden, soweit es die vorangehenden Regeln desselben gestatten, und sind demnach nachträgliche Typusbestimmungen dann, aber auch nur dann ungiltig, wenn sie nach diesen unstatthaft sind. In diesen Regeln steht aber kein Wort davon,

daß nicht eine Art durch nachträgliche Bestimmung zum Typus einer Gattung gemacht werden darf, die bereits der Typus einer anderen Gattung ist; und daß dies, wie Herr Allen an sich sehr richtig bemerkt, grundlegenden Regeln der Nomenklatur sowie aller früherer offiziellen Codices zuwiderläuft, ist hiebei ganz irrelevant, da ja für jeden Codex nur die in ihm enthaltenen Bestimmungen und nicht auch die anderer mit ihm konkurrierender oder durch ihn ersetzter Codices maßgebend sind. Die von Allen hierbei angezogenen Regeln (a) bis (d) des Art. 30 können hier überhaupt nicht in Betracht kommen, da diese sich ausdrücklich nur auf jene Fälle beziehen, wo der Typus einer und derselben Gattung lediglich auf Grund der ursprünglichen Veröffentlichung angenommen wird, während es sich hier im Gegenteil darum handelt, ob bei der nachträglichen Bestimmung des Typus von Gattungen ohne ursprünglichen solchen darauf Rücksicht genommen werden muß, ob die als solcher gewählte Art bereits der Typus einer anderen Gattung ist. — Die Auffassung der von Herrn Allen erwähnten gewissen Naturforscher war also eine durchaus berechnete; und die schweren Schäden, die die in Rede stehende Bestimmung, wie er ausführte, im Falle des Zurechtbestehens jener involviert, belasten also tatsächlich unsere Wissenschaft, solange diese Bestimmung in Kraft ist.

Die Tatsache aber, daß ein speziell auch in Nomenklaturfragen so bewandeter Systematiker mit solcher Entschiedenheit eine derart irriige Auffassung des in Rede stehenden Artikels verfechten konnte, ist deshalb von großem Werte, weil sie uns vielleicht einen Schlüssel zum Verständnis des sonst fast unbegreiflichen Umstandes gibt, wieso es Herrn Stiles [denn er ist der Urheber derselben (s. unten p. 34f.)] gelingen konnte es zuwege zu bringen, daß eine, wie wir sofort sehen werden, so inkonsequente, so verderbliche und zudem aller bisherigen Übung so direkt entgegengesetzte Bestimmung von der Nomenklaturkommission empfohlen und vom Kongreß angenommen wurde. Denn wenn ein Forscher von der eben dargelegten Qualifikation sogar beim sorgfältigen Studium des gedruckten Artikels sich über seine wirkliche Tragweite völlig täuschte, so ist es — ohne irgend jemandem im geringsten nahe treten zu wollen — wohl sehr wahrscheinlich, daß dasselbe auch bei einer großen Zahl der für ihn stimmenden Mitglieder der Fall war. Und diese Vermutung gewinnt noch mehr an Wahrscheinlichkeit, wenn wir bedenken, wie äußerst schwierig es ist, einen so reich gegliederten, in 3 Hauptabschnitte mit zusammen 20 Abteilungen, von denen eine wieder dreimal untergeteilt ist, zerfallenden Artikel bei seiner Verlesung so klar und vollständig zu überblicken, daß man sich dabei auch dessen bewußt wird, welche der bisherigen Bestimmungen darin nicht enthalten sind und was die Tragweite dieser Auslassungen ist.

Weiterhin wendet sich Allen (1907d) gegen Stone (1907d) und weist dessen Haupteinwände gegen seine frühere Arbeit (1907 b) zurück — wobei er aber nicht in allen Fällen im Rechte ist —, gibt jedoch „mehrere faktische Irrtümer“, auf die Herr Stone hingewiesen hat, sowie das Vorhandensein weiterer solcher zu. Damit schließt die Diskussion zwischen diesen beiden Autoren. Ferner spricht er sich, unter der ausdrücklichen Voraussetzung seiner Auffassung derselben, speziell in Bezug auf die Wirbeltiere sehr günstig über die Bestimmung (g) des neuen Artikel 30 aus, weist aber im Vorhergehenden auch auf wesentliche Schwierigkeiten seiner Anwendung hin.

Bald darauf und noch ohne Kenntnis der gedachten Arbeit Allens sprach ich mich (1908) entschieden gegen die Änderung des Art. 30 in Bezug auf den in Rede stehenden Punkt aus und gab eine kurze Übersicht über die wesentlichsten Nachteile, die diese notwendigerweise mit sich bringt.

Noch viel weiter ging Hendel (1911), der an der Hand von Beispielen ebenfalls auf die hauptsächlichsten Nachteile dieser Änderung hinwies, außerdem aber direkt erklärte: „**Den Punkt g in Artikel 30 akzeptiere ich nicht**“. — Über diesen letzteren Standpunkt kann man sehr wohl verschiedener Ansicht sein; ich für meine Person stehe oder stand wenigstens bisher auf einem anderen (s. Poche, 1908, p. 128), nämlich auf dem, daß es, solange die betreffende Bestimmung in Kraft ist, Sache jedes Zoologen ist, sich ihr zu fügen — ein Standpunkt, der durch die sofort zu besprechende neueste einschlägige Veröffentlichung Stiles' allerdings sehr erschüttert worden ist.

Bald darauf erschien nämlich ein Artikel von Stiles (1911a), in dem er zwar Herrn Hendel und seine eben besprochene Veröffentlichung mit keiner Silbe erwähnt, der aber, wie aus seinem Inhalte in Verbindung mit der sonst gewiß sonderbaren Wahl des Publikationsorganes klar hervorgeht, ganz unverkennbar eine Erwiderung auf diese darstellt und insofern von großer Wichtigkeit ist, als er äußerst wertvolle Aufschlüsse darüber enthält, wer denn der Autor der uns hier beschäftigenden Bestimmung ist und insbesondere, aus welchen Gründen — angesichts der oben (p. 30f.) dargelegten Verhältnisse — er sie überhaupt befürwortet hat. Und zwar sagt Herr Stiles diesbezüglich, daß unmittelbar vor und auf dem Bostoner Kongreß der Stand der Meinungsverschiedenheit zwischen den Anhängern des Eliminationsverfahrens und denen der first species rule akut war, „und es sah sehr danach aus als ob es zu einem ernstern Bruch unter Zoologen über den Gegenstand kommen würde. Dieser Zustand bewog mich [im Original nicht gesperrt — d. Verf.] beiden Seiten vorzuschlagen daß das Prioritätsgesetz auf Typusbestimmungen angewendet werde, so daß die zuerst als Typus bestimmte Art als solcher angenommen werden solle, ohne Rücksicht darauf ob sie durch Elimination, durch die first species rule, . . . oder durch irgend eine andere Regel bestimmt

wurde. Mehrere Ausschußsitzungen [„caucuses“] wurden mit beiden Parteien . . . abgehalten, und beide Seiten erklärten sich als mit dem Vorschlag zufrieden und willigten ein dabei zu bleiben [„to abide by it“]. Auf den Erhalt von Zusicherungen von den Führern beider Parteien daß sie sich auf diese Lösung einigen würden, obwohl keine Seite der anderen nachgeben wollte, brachte ich die Sache in der Kommission zur Diskussion vor und Artikel 30 (g) wurde als der sicherste Plan angenommen der eronnen werden konnte.“ Und weiter: „Nach meiner Ansicht ist es der logischste und objektivste Plan.“

Hieraus geht also klar hervor, daß 1. der Autor der uns hier beschäftigenden Bestimmung Herr Stiles selbst ist, und 2. diese keineswegs etwa, wie man doch eigentlich erwarten sollte, aus sachlichen Gründen vorgeschlagen und eingeführt wurde, sondern lediglich um über eine Meinungsverschiedenheit hinwegzukommen, ein Umstand, der von vornherein schwere Bedenken gegen ihre Zweckmäßigkeit und innere Berechtigung hervorrufen muß. Denn wenn, wie Hoyle (in: Stiles, 1910a, p. 30) mit volstem Recht sagt, wissenschaftliche Namen nicht Gegenstände für Unterhandlung und Kompromiß sind, so gilt dies gewiß noch mehr für die Gesetze, die ihre Anwendung regeln; vielmehr müssen diese, wie D. S. Jordan (1907, p. 468) es ebenso kurz wie treffend formuliert hat, „die beste mögliche Erledigung darstellen, sonst werden spätere Generationen sie beiseite werfen.“ — Nun wird man allerdings billigerweise anerkennen müssen, daß es unbeschadet des eben Gesagten Fälle geben könnte, wo sich wenigstens triftige praktische Gründe für die Annahme einer sachlich minder zweckmäßigen Bestimmung¹ anführen lassen, wenn nämlich international anerkannte Nomenklaturregeln überhaupt erst geschaffen werden müßten oder eine Bestimmung über einen bisher in diesen nicht behandelten Punkt in sie aufgenommen werden soll und nur auf diesem Wege die erforderliche Majorität zu erzielen ist. Aber so lagen ja die Dinge in unserem Falle nicht im entferntesten; vielmehr war hier der Sachverhalt der, daß eine Bestimmung, die von deren erstem Anbeginn an in den Internationalen Nomenklaturregeln enthalten war (s. Compt.-Rend. [I.] Congr. Internat. Zool., 1889, p. 423f.) und die, wie wir gesehen haben, die große Mehrzahl der Zoologen zu ihren Anhängern zählte, von einer keineswegs großen Minorität bekämpft wurde. Es war also auch vom rein praktischen Standpunkte aus gar kein Grund zu einer derartigen geradezu revolutionären Änderung der geltenden Bestimmungen vorhanden.

Herr Stiles sagt freilich zur Begründung seines Vorgehens: „es sah sehr danach aus, als ob es zu einem ersten Bruch unter Zoologen über den Gegenstand kommen würde.“ Er teilt allerdings leider

gar nichts darüber mit, worin dieses „Sehr-danach-aussehen“ eigentlich bestand; doch konnte es zu einem solchen Bruch füglich nicht anders kommen als dadurch, daß die Anhänger der first species rule sich (sämtlich oder zum Teil) der betreffenden Bestimmung der Internationalen Nomenklaturregeln nicht mehr fügten. Es drängt sich also die Frage auf, ob diese sich — explicite oder implicite — dahin geäußert haben oder nicht. Wenn nicht, so lag ja offenbar von vorn herein kein Grund zu Stiles' Befürchtung eines bezüglichen Bruches unter den Zoologen und seinem auf diese gegründeten Vorschlag der Einführung der — sachlich, wie wir bald sehen werden, durchaus zu mißbilligenden — Bestimmung (g) des Art. 30 vor. Wenn aber ja, hat Stiles denn dann gar nicht erkannt oder nicht bedacht, einen für die Zukunft der mühsam genug zustande gebrachten Internationalen Nomenklaturregeln wie ungemein gefährlichen Präzedenzfall er, und zwar in doppelter Hinsicht, schafft, wenn er, und noch dazu bei seiner Stellung als Sekretär der Internationalen Nomenklaturkommission, eine so radikale Änderung einer Bestimmung jener, die die große Mehrzahl der Zoologen zu ihren Anhängern hat, wegen der Drohung einer kleinen Minderheit, sich ihr nicht zu fügen — so angesehene Forscher diese auch unter sich zählt —, befürwortet, ja direkt selbst beantragt? Denn nicht nur ist es zu erwarten, daß viele der Verteidiger der bisher in Geltung gestandenen einschlägigen Bestimmung nichts weniger als geneigt sein werden, eine aus solchen Gründen eingeführte Änderung dieser ruhig hinzunehmen und zu akzeptieren, sondern es wird, was noch weit bedenklicher ist, dadurch allen jenen, die mit dieser oder jener Bestimmung der Internationalen Regeln unzufrieden sind — und Herr Stiles weiß mindestens ebenso gut wie ich, wie groß hinsichtlich mancher Punkte die Zahl dieser ist — förmlich nahegelegt, auch ihrerseits anzukündigen, daß sie sich ihr weiterhin nicht fügen würden. Denn sie müssen ja nunmehr mit Recht erwarten, daß diese folgerichtigerweise — zur Vermeidung eines Bruches unter den Zoologen — dann gleichfalls abgeändert werden wird, während die Chancen hierfür, solange sie sich ihr fügen und bloß durch die Kraft ihrer sachlichen Argumente eine Änderung derselben zu erreichen trachten, offenbar ungleich geringeres sind. Und was dann aus den Internationalen Nomenklaturregeln werden würde und wohin ein solcher Zustand führen müßte, brauche ich wohl nicht erst eigens darzulegen. (Betreffs des ersteren Punktes sagt Stiles allerdings, daß die „Führer“ beider Parteien zugesichert haben, daß sie sich auf den von ihm gemachten Vorschlag einigen würden. Doch ist es selbstverständlich, daß eine solche Zusicherung lediglich für die betreffenden Führer selbst verbindlich sein konnte [und zwar wohl auch nur solange, als sie nicht etwa erkannten, daß jener ganz anders gemeint und aufzufassen sei als sie bei der Erteilung dieser Zusicherung

geglaubt hatten (s. z. B. das oben [p31—33] bei Besprechung der Arbeiten Allens Gesagte), und sicher nur so lange, als dies nicht einer neugewonnenen besseren Überzeugung von ihnen widerspricht], aber nicht im geringsten für alle anderen Anhänger des einen oder anderen Verfahrens; denn zum Glück haben wir wenigstens in der Wissenschaft noch so viel Freiheit, daß jeder Forscher sich bei seinen Arbeiten nur nach seiner eigenen besten Überzeugung zu richten braucht und nicht nach dem Worte einer „Autorität“ oder irgend eines sonstigen Führers.)

Betreffs einer Kritik der in Rede stehenden Bestimmung in materieller Hinsicht verweise ich, um Wiederholungen zu vermeiden, auf das im nächsten Abschnitt gesagte.

Die Vorzüge und Nachteile der first species rule, des Eliminationsverfahrens und der willkürlichen Typusbestimmung.

Im folgenden gebe ich auf Grund meiner eigenen Erwägungen und Erfahrungen sowie der einschlägigen Literatur eine kritische Übersicht über die Vor- und Nachteile jeder der drei genannten Methoden zur Festlegung des Typus von Gattungen ohne ursprünglichen solchen gegenüber je den beiden anderen. Der kürzeren und einheitlicheren Darstellung halber subsumiere ich dabei alle einschlägigen Momente je unter der Rubrik der Vorteile einer dieser Methoden gegenüber je einer der beiden anderen, während ich die Nachteile der einzelnen Methoden gegenüber jeder der anderen nicht eigens aufführe, da sie sich aus den Vorteilen dieser gegenüber jenen von selbst ergeben. Wohl aber führe ich unter den gedachten Rubriken dort, wo es aus Gründen der natürlicheren und kürzeren Darstellung angezeigt ist, ohne weiteres statt eines Vorteiles der betreffenden Methode gegenüber der jeweils mit ihr verglichenen den entsprechenden Nachteil dieser gegenüber jener an, wogegen nach dem eben gesagten ja nicht das geringste Bedenken vorliegt.

Spezielle Hinweise auf bestimmte Publikationen gebe ich dabei nur dort, wo der betreffende Punkt ausschließlich oder wenigstens in erster Linie von einem oder wenigen Autoren dargelegt worden ist oder wo dies zu seiner Begründung wünschenswert erscheint, und zwar bei Vorteilen, die einer jener Methoden gegenüber beiden anderen zukommen, ohne notwendige Rücksicht darauf, ob er darin speziell gegenüber der einen oder der anderen von diesen angeführt wird; darüber gibt im Zweifelsfalle der vorhergehende historische Überblick Aufschluß. Das Fehlen eines solchen Hinweises involviert also nicht etwa, daß ich damit stets den Anspruch erhebe, das betreffende Argument zum erstenmale geltend gemacht zu haben. — Es ist, schon aus Rücksicht auf den Raum, natürlich keineswegs meine Absicht, im einzelnen alles anzuführen, was für oder wider jede der genannten Methoden der nachträglichen Festlegung des Typus gesagt wurde; wohl aber werde ich bestrebt sein, einen vollständigen Überblick der einschlägigen Gesichtspunkte zu bieten. Und zwar werde ich, da ich mich auf Grund

einer sorgfältigen Prüfung dieser, wie wir sehen werden, für das Eliminationsverfahren entscheiden muß, der Kürze halber nur solche Argumente zugunsten dieses anführen, die ich selbst für zutreffend halte, zuungunsten desselben, bzw. zugunsten der beiden anderen Methoden aber behufs Wahrung voller Objektivität (um jeden Schein zu vermeiden, als ob ich irgend welche für sie sprechende Momente unterdrückt hätte) alle Punkte, die im Verlaufe der oben referierten Diskussion von irgend einem Autor ins Feld geführt worden sind, und nur die mir angemessen erscheinenden kritischen Bemerkungen dazu machen (und außerdem selbstverständlich auch alle jene Gründe, die nach meiner eigenen Ansicht für die eine oder andere dieser beiden Methoden sprechen, bisher aber noch nicht für sie geltend gemacht wurden).

I. Als Vorteile der first species rule gegenüber dem Eliminationsverfahren sind anzuführen, bzw. wurden angeführt:

1. Sie entspricht dem Prioritätsgesetz mehr als irgend eine andere Methode, da sie den Typus nur auf Grund der ersten Publikation des ursprünglichen Autors bestimmt und seine Aktion stets die Priorität vor der jedes revidierenden Autors hat (Dyar, 1907). [Letzteres ist an sich vollkommen richtig, kommt aber hier gar nicht in Betracht, da eine Aktion des ursprünglichen Autors in der Richtung der Bestimmung eines Typus ja gar nicht vorliegt, sondern nur ein damit in gar keinem notwendigen Zusammenhange (cf. das unten p. 47 sub 3.) Gesagte!) stehender Umstand in seiner Veröffentlichung zur nachträglichen Festlegung eines solchen benützt wird — ein Vorgehen, das also nicht im mindesten auf eine von jener an datierende Priorität Anspruch machen kann.]

2. Es ist dabei nur eine Auffassung möglich und kann sie nur zu einem Resultate führen und gewährleistet sie daher Beständigkeit in der Nomenklatur, im Gegensatz zu der Unsicherheit und den mannigfachen Verschiedenheiten in der Anwendung des Eliminationsverfahrens, während (Stone, 1906, p. 561 u. 564) ausreichende Regeln für die allgemeine Anwendung dieses letzteren zu kompliziert wären. [Die erstere Behauptung und daher auch die daran geknüpfte Folgerung ist unzutreffend, indem auch hiebei in nicht wenigen Fällen sehr wohl zwei oder mehr Auffassungen möglich sind. Ich verweise nur z. B. auf die Gattungen *Dispharagus* Duj. (1845, p. 42 [cf. p. 69]), wo je nach der verschiedenen Auffassung der first species rule nicht weniger als vier verschiedene Arten als Typus betrachtet werden können, nämlich *D. decorus*, *laticeps* und *tenuis*, wie bereits Stiles (in: Stiles u. Hassall, 1905, p. 51 [cf. p. 12]; 1907a, p. 146) hervorgehoben hat, und der „Dispharage du hobereau“, und *Hemipedinia* Wright (1855, p. 95), wo, wie schon die bezügliche Frage Bathers (1906, p. 810) an Stone — die dieser unbeantwortet gelassen hat — beweist, ebenfalls verschiedene Auffassungen

möglich sind. Ebenso können, wie Stiles (in: Stiles u. Hassall, 1905, p. 63) sehr richtig bemerkt hat, solche dadurch entstehen, daß ein alphabetisches Register der Arten in den einen Exemplaren eines Werkes vorn, in anderen hinten eingebunden sein kann, sowie dadurch, daß manche Autoren dabei nur den systematischen Teil einer Arbeit als maßgebend betrachten, andere dagegen die ganze Veröffentlichung; ferner dadurch daß, besonders bei Werken, die in gehefteten Lieferungen erschienen sind, Tafeln, Tabellen usw., auf denen Gattungsnamen je nachdem zum erstenmale in der Arbeit vorkommen, an verschiedenen Stellen dieser eingebunden sein können. Von noch viel größerer Bedeutung sind ferner jene Differenzen, die sich notwendigerweise daraus ergeben müssen, daß die Anhänger der first species rule keineswegs untereinander darüber einig sind, ob irgendwelche, und wenn, welche Kategorien von einschlägigen Gattungsnamen ihr nicht zu unterwerfen sind; ich verweise der Kürze halber bloß auf die oben (p. 27f.) referierten bezüglichen Ausführungen von Rothschild u. Jordan, D. S. Jordan, Dyar u. Caudell und Stone. Ebenso würde die first species rule zu großen Meinungsverschiedenheiten in den Fällen führen, wenn ein Autor bei der Aufstellung einer Gattung überhaupt keine einzelne Art anführt, sondern nur summarisch etwa „die Section A der Gattung X bei diesem oder jenem Autor“, „die letzten 12 Arten von Müllers Genus Y“, „die amerikanischen Arten, die Schulze der Gattung Z zurechnet“ als zu ihr gehörig angibt, sowie dann, wenn es sich um einen neuen Namen handelt. — Im Prinzip ist ja auch das Eliminationsverfahren sehr klar und einfach; und wie bei diesem würden die zahlreichen Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten sofort störend in den Vordergrund treten, sowie die first species rule von einer größeren Zahl von Autoren auf eine große Menge von Fällen angewendet würde. Es würden also hiefür ebenfalls mehr oder minder komplizierte Regeln aufgestellt werden müssen. — Unbeschadet des Gesagten ist es aber wohl zweifellos, daß solche Meinungsverschiedenheiten und Unsicherheiten sich dabei in einer beträchtlich geringeren Zahl von Fällen ergeben würden als es bei der bisherigen Lage der Dinge beim Eliminationsverfahren der Fall war, und dies also mit volstem Recht als ein sehr wesentlicher Vorteil der first species rule anzuführen war; durch die nunmehr erfolgte Aufstellung ausreichender Regeln für jenes kommt aber dieser Punkt natürlich in Wegfall, und sind diese gewiß zum mindesten nicht komplizierter, als sie es für die Anwendung der first species rule sein müßten.]

3. Sie wird durch das Prioritätsgesetz gefordert; denn ein Name kann nur für die Einheit giltig sein, die zuerst damit bezeichnet wurde, oder die in dem Buche, wo er zuerst eingeführt wurde, an erster Stelle steht (Rothschild u. Jordan, 1903, p. XXIIIf.); sie ist die bequemste und logischste Art, den Typus durch die Worte des ursprünglichen Autors festzulegen, was letzteres höchst wünschens-

wert ist; denn sie legt den Namen eines Genus auf die erste Art fest, die ihm zugerechnet wurde (Jordan, 1900). [Diese Auffassung erscheint im ersten Augenblick sehr bestechend; gleichwohl ist sie aber eine irrige, da sie sich, wie bei näherer Prüfung sofort ersichtlich, in letzter Linie auf eine Vermengung der beiden ganz verschiedenen Bedeutungen des Ausdruckes „ersten“ („first“), nämlich der räumlichen und der zeitlichen, gründet; und allein die letztere ist es bekanntlich, um die es sich im Prioritätsgesetz handelt. — Zudem scheint es auch den betreffenden Autoren selbst mit dieser Begründung der first species rule nicht so bitter ernst zu sein; denn keiner von ihnen will diese auch dann angewandt wissen, wenn der Typus der Gattung schon ursprünglich bestimmt wurde, wie es doch unbedingt geschehen müßte, wenn diese Begründung derselben wirklich stichhaltig wäre, da ja dann die Bestimmung einer anderen Art als Typus seitens des ursprünglichen Autors gleichfalls dem Prioritätsgesetz widerstreiten würde und daher absolut nicht anerkannt werden dürfte. Ebenso könnten in diesem Falle die Herren Rothschild u. Jordan bei ihrem ausdrücklich betonten Standpunkte (p. XVIII f. [cf. p. XXIII]), daß das Prioritätsprinzip streng durchzuführen ist, unmöglich die Durchführung der first species rule in Gruppen, wo durch das Eliminationsverfahren bereits eine beständige Nomenklatur erreicht ist, für überflüssig erklären (p. XXIII) und ebensowenig sie in jenen Fällen nicht anwenden, wo eine Gattung den Typus einer älteren gültig benannten Gattung enthält (p. XXIV f.); und in gleicher Weise könnte wohl Herr D. S. Jordan (1900, 1901) dann nicht, wie er es tatsächlich ist (s. oben p. 27), geneigt sein, auch außer dem Fall einer ursprünglichen Typusbestimmung noch andere Ausnahmen von der first species rule gelten zu lassen. (Um jede etwaige Mißdeutung der vorstehenden Darlegungen — so wenig ich eine solche befürchten zu müssen glaube — von vornherein auszuschließen, bemerke ich ausdrücklich, daß es mir selbstverständlich absolut fern liegt, damit etwa involvieren zu wollen, daß die genannten Forscher dieses Argument irgendwie gegen ihre bessere Überzeugung angeführt hätten. Ich wollte vielmehr lediglich zeigen, daß sie de facto selbst nicht die sich daraus unabweislich ergebenden Konsequenzen ziehen und auch offenbar nicht bereit sind, dies zu tun, wodurch sie ihm also von vornherein jede Beweiskraft nehmen.) Übrigens ist es sehr wohl möglich, daß der letztgenannte Autor unterdessen selbst von dieser Begründung der first species rule zurückgekommen ist, da er sie seitdem, meines Wissens wenigstens, nicht mehr geltend gemacht hat.]

4. Sie ist viel weniger zeitraubend. [Dies ist unbedingt als ein gewichtiger Vorteil derselben anzuerkennen, und zwar nicht etwa nur vom Standpunkte der Bequemlichkeit der einzelnen Autoren, sondern auch vom rein wissenschaftlichen Standpunkte aus, indem, wenn die Forscher weniger Zeit auf die

Entscheidung rein nomenklatorischer Fragen zu verwenden brauchen, die ja bei aller Anerkennung ihrer Wichtigkeit und Notwendigkeit doch immer nur ein Hilfsmittel der Wissenschaft, nämlich zum Zwecke der allgemeinen Verständigung, darstellen, ihnen mehr solche für den Ausbau dieser selbst bleibt.]

5. Durch sie wird der Typus für jede Gattung unabhängig festgestellt, und das Resultat hängt nicht von der Festlegung des Typus einer anderen Gattung ab, während es beim Eliminationsverfahren oft nötig ist zuerst die Aufteilung einer oder mehrerer anderer Gattungen zu verfolgen, und ein Irrtum in einer dieser Operationen auch die anderen beeinflusst (Stone, 1906, p. 561). [Dieses Argument war auf Grund der Art, wie das Eliminationsverfahren von einem Teile der Autoren gehandhabt wurde, vollkommen zutreffend; bei der oben (p. 18f.) entwickelten und eingehend begründeten Auffassung dieses letzteren, die in der Hauptsache beispielsweise auch schon von Prout (1905) vertreten wurde, kommt es aber, wie ohne weiteres ersichtlich, gänzlich in Wegfall, da dabei ganz dasselbe auch für das Eliminationsverfahren gilt.]

6. Die Entdeckung eines Irrtums in dem bis dahin angenommenen Datum einer Veröffentlichung beeinflusst dabei nicht die Typen von Gattungen, während beim Eliminationsverfahren das Ergebnis durch einen solchen Irrtum im Datum der ursprünglichen Publikation beeinflusst wird [richtiger: werden kann] und ebenso die Typen anderer Genera geändert werden [richtiger: andere werden können], weil eine der in dieser aufgestellten Gattungen zu einer unrichtigen Zeit als eliminiert betrachtet wurde (Stone 1906, p. 561). [Dieses Argument ist an sich ganz zutreffend; seine praktische Bedeutung und somit (da es, wie ohne weiteres ersichtlich, lediglich solche hat) sein Gewicht überhaupt sind aber recht gering, da der Fall der Annahme eines unrichtigen Datums einer Veröffentlichung doch relativ sehr selten, eine dadurch erfolgende Beeinflussung des Ergebnisses einer Anwendung des Eliminationsverfahrens naturgemäß noch seltener ist und zudem, wenn sie eintritt, oft praktisch ganz belanglos sein wird, da dann oft zugleich die Giltigkeit der betreffenden Gattungsnamen tangiert sein wird.]

7. Man braucht dabei behufs Feststellung des Typus einer Gattung nur die ursprüngliche Veröffentlichung zu konsultieren, während man beim Eliminationsverfahren eine viel ausgedehntere Literatur berücksichtigen muß, wobei man nie völlig sicher sein kann, ob man wirklich alle in Betracht kommenden Veröffentlichungen berücksichtigt hat (Stone, 1906, p. 561). Das Eliminationsverfahren erfordert eine vollständige Kenntnis der Literatur, was sehr schwer zu erreichen ist (Dyar u. Caudell, 1904, p. 120; Dyar, 1904, p. 189). [Dieser Umstand stellt einen entschiedenen praktischen Vorteil der first species rule dar; doch ist seine Bedeutung bei weitem nicht so groß als es im ersten Augenblick scheinen könnte, da bei der Elimination von Arten für gewöhnlich auch eine Änderung

ihres Namens erfolgt (indem der Gattungsname ein anderer wird) und jene daher an der Hand der Synonymie dieser im allgemeinen (Ausnahmen zugegeben) relativ leicht nachzuweisen ist. Auch ändert de facto zum Glück bei weitem nicht jedes Übersehen einer in Betracht kommenden Veröffentlichung das Ergebnis des Eliminationsverfahrens, ja, wie Allen (1907a, p. 550) angibt, ist dies z. B. in einer Gruppe von einigen dreißig solchen Fällen kein einziges Mal der Fall! (Betreffs eines höchst unabsichtlich beigebrachten und daher umso schlagenderen Beispiels s. t. c., p. 549f.) Das Eliminationsverfahren enthält eben, um mich eines technischen Ausdrucks zu bedienen, einen sehr hohen Sicherheitskoeffizienten, dank dem es sehr oft sogar dann noch zu einem richtigen Ergebnis führt, wenn in der Anwendung desselben ein oder selbst mehrere Übersehen oder Irrtümer unterlaufen sind. Übrigens soll ein Autor, der seine Literatur nicht kennt, Revisionen der Nomenklatur lieber überhaupt unterlassen, wie Prout (1905, p. 214) und ähnlich Allen (1906, p. 774) mit Recht bemerken (cf. auch die treffenden einschlägigen Bemerkungen Stiles', 1907a, p. 146). (Der in dem in Rede stehenden Umstand gleichfalls involvierte Faktor der Zeitersparnis wurde bereits separat unter 4. angeführt und kann daher hier natürlich nicht nochmals geltend gemacht werden.)

8. Sie ist unabhängig von der jeweiligen systematischen Auffassung, während das Eliminationsverfahren in hohem Maße von dieser beeinflusst wird und mit jeder Änderung unserer Ansichten über die Gattungsgrenzen die Arbeit dabei von neuem gemacht werden muß (Jordan, 1901, p. 499f.; 1905; 1907, p. 469). [Dieser Einwand gegen das Eliminationsverfahren war auf Grund jener Auffassung desselben, wie sie von verschiedenen Seiten vertreten wurde, durchaus berechtigt und von ernstester Bedeutung; bei der von den Unterzeichnern des unten (p. 64f.) angeführten Antrages vertretenen und in der vorliegenden Arbeit (p. 18f.) eingehend begründeten Auffassung desselben, nach der die Entscheidung, ob eine Elimination vorliegt oder nicht, von der subjektiven systematischen Ansicht völlig unabhängig ist, fällt er aber natürlich von vornherein vollkommen hinweg.]

9. Sie würde wahrscheinlich weniger Namensänderungen bedingen als irgend ein anderes Verfahren [also auch als das Eliminationsverfahren] (Jordan, 1907, p. 468); sie würde weniger Namensänderungen bedingen als die konsequente Anwendung des Eliminationsverfahrens (Stone, 1906, p. 564f.). Diese Meinung ist eine irrümliche, indem wenigstens in bezug auf letzteres das gerade Gegenteil hiervon zutrifft; ich verweise der Kürze halber bloß auf das unten (p. 48ff.) sub 5. Gesagte.]

10. Das Eliminationsverfahren findet und bedarf in vielen Fällen eine Ergänzung und Beschränkung durch die Bestimmung eines Typus (s. oben p. 25f.), was bei der first species rule

natürlich nicht der Fall ist, und kommen dieser also ihre wirklich vorhandenen, i. e. die nachstehend sub 2. und 3. angeführten Vorteile gegenüber der willkürlichen Typusbestimmung praktisch auch jenem gegenüber zu. Ihr Gewicht ist hier allerdings ein viel geringeres, da das Feld der Typusbestimmung und damit auch die Möglichkeit für das Sich-geltend-machen der betreffenden Übelstände dabei (eben durch alle vorhergegangene Elimination) sehr wesentlich eingeschränkt ist, und zwar, was praktisch von großer Wichtigkeit ist, zum sehr großen Teil auf Arten, die ohnedies congenerisch sind. [Trotzdem bildet dies einen schwerwiegenden Vorteil der first species rule.]

II. Als Vorteile der first species rule gegenüber der willkürlichen Typusbestimmung wurden angeführt, bzw. sind anzuführen:

1. Der den Typus bestimmende Autor übersieht oft, daß ein Typus vom ursprünglichen Autor virtuell oder sogar effektiv angezeigt worden ist, wodurch oft ein Umsturz altehrwürdiger Entscheidungen verursacht wird (Jordan, 1907, p. 468). [Dies kommt gewiß in manchen Fällen vor, ist aber, wie ohne weiteres ersichtlich, genau ebensogut bei Anwendung der first species rule (sowie des Eliminationsverfahrens) möglich und kann daher unmöglich zugunsten dieser gegenüber der willkürlichen Typusbestimmung (oder dem Eliminationsverfahren) geltend gemacht werden.]

2. Sie involviert keine nutzlose Untersuchung der Meinung oder Absicht nachfolgender Autoren, während es bei letzterer oft unklar ist, ob ein Autor einen Typus bestimmt oder nur ein Beispiel angeführt hat (Jordan, 1907, p. 468; Hendel, 1911, p. 90f.), und noch mehr, speziell bei Katalogen, Nomenklatoren usw., ob er eine Species als Typus bestimmen oder aber bloß referierend angeben will, daß sie auf Grund irgend eines der zur Festlegung des Typus angewendeten Verfahren [oder auch nur nach stillschweigendem allgemeinem Übereinkommen] diesen darstelle (Poche, 1908). Fälle der ersteren Kategorie sollten eigentlich gegenwärtig in Anbetracht des zu der betreffenden Bestimmung (Art. 30 (g)) der Nomenklaturregeln hinzugefügten, an sich natürlich durchaus zu billigenden Zusatzes: „Die Bedeutung des Ausdruckes „einen Typus wählen“ ist streng zu fassen. Nennung einer Art als eine Illustration oder ein Beispiel einer Gattung bildet nicht eine Wahl eines Typus.“ stets sicher zu entscheiden sein. Tatsache ist aber, daß dessenungeachtet schon in der kurzen Zeit seit der Einführung dieser Bestimmung mehrfach diesbezüglich scharfe Meinungsverschiedenheiten aufgetaucht sind; ich erinnere z. B. an die bezüglichen Differenzen zwischen Coquillett, 1910, und Hendel, 1911, p. 90f., ja innerhalb der Nomenklaturkommission selbst zwischen Machrenthal, F. E. Schulze, Graff und Studer einer- und der Mehrzahl der anderen Mitglieder andererseits [s. unten p. 94], ebenso zwischen Hoyle und der Mehrzahl der anderen Mitglieder (s. Stiles,

1910a, p. 17f.) zwischen Allen und Jordan einer- und den anderen Kommissionsmitgliedern andererseits (s. Stejneger [u. Stiles] in: Stiles, 1911a, p. 73—75). Und noch viel schwieriger zu entscheiden und daher ein noch viel breiteres Tor für Meinungsverschiedenheiten über den richtigen Gebrauch von Namen eröffnend sind die Fälle der zweiten Kategorie [s. z. B. die Ausführungen Thomas' (1911, p. 122) in Bezug auf Palmer, 1904]. Und was das Schlimmste dabei ist, handelt es sich hier gerade bei solchen Meinungsverschiedenheiten und Unklarheiten meist nicht um einzelne Fälle, sondern gleich um ganze Reihen von solchen. Herr Allen hatte also nur zu sehr Recht, als er (1907d, p. 720) in Bezug auf den oben angeführten Zusatz zu Art. 30 (g) sagte: „Dies scheint deutlich, ist aber weit davon entfernt es zu sein; während es über manche Schwierigkeiten hinweghelfen wird, wird es andere eröffnen.“ [Allerdings dürfen wir nicht vergessen, daß es auch bei der Anwendung der first species rule genug Unsicherheiten und Meinungsverschiedenheiten gibt, wie wir oben (p. 38f.) gesehen haben; doch dürften diese wohl weniger zahlreich und insbesondere auch, wenigstens zum großen Teil, leichter durch genaue Vorschriften zu beseitigen sein als bei der willkürlichen Typusbestimmung, so daß der angeführte Faktor dennoch von großer Bedeutung ist.]

3. Oft übersieht ein Autor beim Bestimmen eines Typus, daß bereits ein früherer Autor einen solchen bestimmt hat, sodaß bei der willkürlichen Typusbestimmung ein Name stets unsicher ist, bis alle obscure Literatur durchforscht ist (Jordan, 1907, p. 468); und es ist oft sehr schwer, ja praktisch beinahe unmöglich festzustellen, ob bereits, bzw. wo für ein Genus ein Typus bestimmt worden ist, wodurch natürlich nachträglichen Namensänderungen Tür und Tor geöffnet wird (Poche, 1908, p. 127; Hendel, 1911, p. 90). [Dies bildet einen sehr schwerwiegenden praktischen Nachteil der willkürlichen Typusbestimmung.]

4. Sie würde wahrscheinlich weniger Namensänderungen bedingen als jede andere mögliche Regel [also auch als die willkürliche Typusbestimmung]; ja, der erste revidierende Autor hat gewöhnlich die erste Art als Typus gewählt. Cuvier, Lacépède und ihre Nachfolger haben meist ihre typische Art als chef de file vorangestellt. Die Arbeiten, wo die Typen in die Mitte der Gattungen gestellt sind, sind im allgemeinen systematische Kataloge, nicht Beschreibungen neuer Arten (Jordan, 1907). [Wenn wirklich der erste revidierende Autor meist die erste Art als Typus gewählt hat, so ist nicht einzusehen, wieso, und noch dazu gerade auf Grund dessen, die first species rule wahrscheinlich weniger Änderungen bedingen würde als die willkürliche Typusbestimmung; denn bei letzterer bleiben die Namen aller Gattungen, deren Typus bereits in gültiger Weise bestimmt wurde, in dem bisherigen Sinne erhalten, während bei ersterer unbedingt alle jene geändert werden müssen, deren bisheriger (nicht-ursprünglicher) Typus nicht die erste Art oder nicht wenigstens congenerisch mit

dieser ist. Bei den Gattungen, für die noch kein Typus bestimmt worden ist, bietet allerdings die willkürliche Typusbestimmung die Möglichkeit zu sehr zahlreichen Namensänderungen — wohl zu weit mehr, als die first species rule mit sich bringen würde (ich verweise bloß auf das unten auf p. 54 sub 4. diesbezüglich Gesagte). Ferner ist es nicht zutreffend, daß die Arbeiten, wo die Typen in die Mitte gestellt sind, im allgemeinen systematische Kataloge, nicht Beschreibungen neuer Arten sind; denn abgesehen davon, daß ja auch in jenen sehr oft neue Arten beschrieben werden, ist dies in ausgedehntem Maße insbesondere auch in Monographien der Fall, bei denen der Autor ganz dieselben Gründe hat wie bei jenen, die typische Art sehr oft in die Mitte oder wenigstens nicht an den Anfang zu stellen (weil nämlich in der Regel begreiflicherweise die weniger typischen Arten es sind, die zu einem vorangehenden (und einem nachfolgenden) Genus hinüberleiten). — Alles in allem würde also die first species rule wohl sicher beträchtlich mehr Namensänderungen bedingen als die willkürliche Typusbestimmung.]

5. Sie ist streng folgerichtig, während die willkürliche Typusbestimmung durchaus inkonsequent ist, indem sie ein weitergehendes Recht gewährt, wo sie ein weniger weitgehendes versagt (cf. darüber das unten p. 54f. sub 5. Gesagte).

6. Letztere ist außerdem in der Art, wie sie tatsächlich gehandhabt wird, insofern sehr inkonsequent, als unter gewissen Umständen nicht sie, sondern de facto das Eliminationsverfahren angewandt wird (s. das auf p. 55 sub 6. diesbezüglich Gesagte).

III. Als Vorteile des Eliminationsverfahrens gegenüber der first species rule sind anzuführen:

1. Jenes stellt eine Anwendung des Prioritätsgesetzes dar (Allen, 1906, p. 778f.); es ist ein integrierender Teil der Methode des ersten revidierenden Autors, die ihrerseits mit dem Prioritätsprinzip im Einklang steht, während die first species rule jenem und somit auch diesem widerspricht (Coquillett, 1907b); es scheint, theoretisch betrachtet, das einzige logische Verfahren (Dyar, 1904, p. 189 [ein Gegner des Eliminationsverfahrens!]). [Dieses Argument ist durchaus zutreffend, und bildet dies einen sehr schwerwiegenden prinzipiellen Vorteil des Eliminationsverfahrens. Wenn nämlich irgend eine nach dem Prioritätsgesetz zu entscheidende nomenklatorische Frage auf Grund der ursprünglichen Veröffentlichung oder Veröffentlichungen nicht entschieden werden kann, sei es weil in dieser, bzw. diesen zu dem betreffenden Punkte überhaupt nicht Stellung genommen wurde (Fehlen einer Typusbestimmung, Mangel einer Entscheidung, welches von zwei oder mehreren Synonymen als giltiger Name zu verwenden ist usw.) oder weil nicht festgestellt werden kann, welcher von diesen die Priorität gebührt, so ist für die Entscheidung jener bekanntlich in chronologischer Reihenfolge die Aktion jener Autoren maß-

gebend, die nacheinander Schritte in der Richtung dieser Entscheidung unternehmen. Dabei kann die vollständige Entscheidung gleich durch den ersten dieser Autoren herbeigeführt werden, in welchem Falle natürlich kein Raum mehr für eine einschlägige Aktion eines anderen Autors bleibt, oder erst durch die aufeinanderfolgenden Aktionen mehrerer Autoren (wenn z. B. der erste Autor nur eines von mehreren gleichalten Synonymen aus der Zahl der giltigen Namen entfernt, eines von mehreren gleichalten Homonymen durch einen anderen Namen ersetzt, oder zwar nicht eine Art einer Gattung als Typus dieser bestimmt, wohl aber durch Entfernung eines Teiles ihres ursprünglichen Inhaltes aus ihr oder durch Aufstellung einer typischen Untergattung eine Beschränkung des noch als Typus verfügbaren Teiles desselben vornimmt). Dies steht, wie ohne weiteres ersichtlich, im vollsten Einklange mit dem Prioritätsgesetze, indem die Aktion jedes vorhergehenden Autors respektiert wird, soweit sie eben reicht, und ist als das Prinzip des ersten revidierenden Autors bekannt. (Betreffs der sehr unlogischen teilweisen Beiseitesetzung dieses Prinzips bei der willkürlichen Typusbestimmung siehe das auf p. 52 u. 54 f. sub 1. und 5. Gesagte). — Herr Stone (1906, p. 561 f.) sagt zwar, daß das Argument, daß das Eliminationsverfahren die Arbeit der Vorgänger bewahrt — was ja auf den augenblicklich in Diskussion stehenden Punkt hinausläuft — von wenig oder keinem Belang sei, da früher viele Autoren unabhängig von einander gearbeitet haben und dieses zwei oder mehrere getrennte Arbeitslinien durcheinander bringt, sodaß die Resultate wahrscheinlich mit keiner davon in Einklang stehen. Dieser Einwand Stones müßte sich folgerichtigerweise ebenso gegen die Anwendung des Prioritätsgesetzes überhaupt richten, da dieses naturgemäß sehr oft gerade dann in Aktion tritt, wenn es gilt, verschiedene Arbeitslinien in nomenklatorischer Hinsicht — denn nur um diese kann es sich dabei handeln — zu vereinheitlichen. Es bildet hiebei den weitaus einfachsten und sichersten Maßstab für die Bewertung jener untereinander, und wird als allgemeiner Grundsatz für die Benennung der Genera und Species — einerlei ob man nun gewisse Ausnahmen davon gelten lassen will oder nicht — mit Recht von so gut wie allen Seiten und auch von Herrn Stone selbst anerkannt. Sein angeführtes gegenteiliges Argument in der hier vorliegenden Frage kann also der Kritik durchaus nicht standhalten.]

2. Letztere wäre bei den fossilen Formen durchaus verwerflich, weil es hier von großer Wichtigkeit ist, die am vollkommensten erhaltene und am besten bekannte Art als Typus zu wählen, die geologisch älteste Art einer Gattung aber im allgemeinen die obskurste ist, bei jener jedoch sehr oft den Typus darstellen würde, da die Autoren die Arten gewöhnlich in stratigraphischer Reihenfolge angeordnet haben (Bather, 1907). [Dieser Punkt fällt schwer zuungunsten der first species rule ins Gewicht.]

3. Die first species rule ist oft der Absicht des Autors direkt entgegengesetzt. So haben manche Autoren absichtlich die typische Art in die Mitte gestellt (Allen, 1906, p. 774; Williston, 1907, p. 790; cf. auch das oben p. 45 sub 4. Gesagte); in Bestimmungstabellen oder Synopsen, die ja, wenn überhaupt vorhanden, fast immer der systematischen Anführung der Arten vorangehen, werden sehr oft gerade die aberrantesten Formen zuerst angeführt, weil sie sich von dem Gros der Arten durch ein auffallendes Merkmal unterscheiden (ein krasses Beispiel s. bei Smith, 1907, p. 774), ebenso bei der Charakterisierung der Gattung als solcher vielfach gerade jene (weil sie z. B. hinsichtlich einzelner Merkmale von dem allgemeinen Charakter dieser abweichen) speziell erwähnt, und würden somit häufig gerade sie der Typus werden. Ferner hat Buckman (1907) ausgeführt, daß es mindestens vier Methoden der Anordnung der Arten gibt, nämlich 1. die Voranstellung des Typus (in der Paläontologie selten angewandt), bei der allein die first species rule berechtigt wäre, 2. in vermeintlicher genetischer, 3. in stratigraphischer (sehr beliebt bei den älteren Paläontologen), 4. in alphabetischer Reihenfolge [und 5. nach der Größe (dies tat z. B. gewöhnlich, in aufsteigender Reihenfolge, Wiedemann, ein sehr fruchtbarer Beschreiber von Dipteren [s. Williston, l. c.]), und daß die first species rule in zahlreichen Fällen, wo der Typus vom ursprünglichen Autor bestimmt oder augenscheinlich angezeigt worden ist, n a c h w e i s b a r ungerecht ist und dies daher in anderen Fällen ebenso wahrscheinlich sein wird; denn eine Regel, die beansprucht in unbekanntem Fällen richtig zu interpretieren, muß doch gewiß in bekannten Fällen imstande sein dies zu tun. [Diese Argumente sind zum Teil prinzipiell recht beachtenswert. Gewiß kann es auch beim Eliminationsverfahren Fälle geben, wo ganz entgegen den Absichten des ursprünglichen Autors eine aberrante Art zum Typus der Gattung wird; doch sind solche selten, da im allgemeinen naturgemäß gerade solche Arten zuerst aus einer Gattung entfernt worden sind. — Durch das vorstehend Gesagte erscheint auch die Ansicht von Jordan, Evermann u. Gilbert (in: Fisher, 1905, p. 29): „Es kann nie ungerecht gegen einen Autor sein seine zuerst genannte Art als seinen Typus zu betrachten . . .“ zur Genüge widerlegt.]

4. Das Eliminationsverfahren wurde seit dem Beginne der zoologischen Nomenklatur von der überwiegenden Mehrzahl der Zoologen aller Nationen angewandt — wenn auch gewiß vielfach, besonders in früherer Zeit, wie so viele nomenklatorische Grundsätze nicht in konsequent durchgeführter Weise. Es ist oder war zur Zeit des oben besprochenen Kampfes zwischen seinen Anhängern und denen der first species rule der Sache nach (wenn auch nicht immer unter diesem Namen [der z. B. in der definitiven Fassung der Internationalen Nomenklaturregeln (1905) nur in einem Ratschlag zu Art. 30 vorkommt, während die Sache in der in diesem Artikel enthaltenen Regel vorgeschrieben wird]) von den drei wichtigsten und die weit-

aus größte Anhängerschaft besitzenden Codices der zoologischen Nomenklatur, nämlich den Internationalen Nomenklaturregeln (und zwar seit ihrem ersten Anbeginn), dem im Britischen Weltreich einer großen Verbreitung sich erfreuenden Stricklandian Code und dem durch einen für die Zeit seiner Entstehung sehr vorgeschrittenen Standpunkt ausgezeichneten American Ornithologists' Union Code of Nomenclature vorgeschrieben — was ein vom praktischen Standpunkte gewiß sehr hoch anzuschlagender Faktor ist. Es erfreute sich überdies allgemeiner Anerkennung, was ich wohl umso weniger erst eigens zu beweisen brauche, als der bedeutendste Gegner desselben und Vertreter der first species rule, D. S. Jordan, dies selbst ausdrücklich betont hat (1900, p. 785). — Die first species rule andererseits ist in den letzten Jahren allgemein verlassen worden. Ein paar hängen ihr noch an (Gill, 1897, p. 155); sie „ist in der Vergangenheit versucht und als unzulänglich befunden worden. Vor mehr als einem halben Jahrhundert wurde sie von hervorragenden Führern in verschiedenen Zweigen der Zoologie . . . angenommen; sie erwarben eine kleine Gefolgschaft, die bald abbröckelte. . .“ (Allen, 1906, p. 778). — [Dies stellt gewiß auch ein beachtenswertes Moment dar.]

5. Letztere würde zahlreiche ganz unnötige Namensänderungen bedingen. So hat Smith (1907, p. 774) dies für die ungeheurere Familie der *Noctuidae*, deren hervorragender Kenner er war, sehr betont — und bei den übrigen Insekten, die ja die Mehrzahl aller bekannten Tiere bilden, wird es jedenfalls nicht wesentlich anders sein; Allen hat bereits 1905 (p. 430f.) ganz im allgemeinen dies hervorgehoben und dann (1907a, p. 551f.; 1907b [s. insbesondere p. 381f.]) auf Grund einer eingehenden quellenmäßigen Untersuchung berechnet, daß die Zahl der erforderlichen Änderungen in den Namen der Gattungen und Unter-gattungen der nordamerikanischen Vögel dabei fast viermal so groß sein würde als beim Eliminationsverfahren. Dieses Ergebnis wurde allerdings von Stone (1907b; 1907d) heftig und zum Teil mit Recht angegriffen und muß jedenfalls einigermaßen zugunsten der first species rule modifiziert werden, bleibt im wesentlichen aber trotzdem aufrecht; ich verweise diesbezüglich auf die oben gegebene kritische Übersicht der Diskussion zwischen diesen beiden Autoren (p. 28f. u. 34). — Geradezu katastrophal wäre vollends die Wirkung der first species rule bei den Linnéischen Gattungen, und zwar nicht nur durch die Zahl der Änderungen, sondern noch viel mehr dadurch, daß es sich dabei um allgemein bekannte und größtenteils sehr viel gebrauchte Namen handelt und diese, was ganz besonders störend ist und leicht zu Verwechslungen Anlaß gibt, nicht einfach eingezogen, sondern auf andere, größtenteils ebenfalls allgemein bekannte und oftgenannte

Gattungen übertragen werden müßten. Dies hat auch ein Vertreter der first species rule wie D. S. Jordan mit anerkannter Objektivität selbst ausdrücklich hervorgehoben und dargelegt, daß z. B. von den 28 „Fisch“gattungen Linnaeus' (1758) nur 9, sage neun ungeändert bleiben würden, und hinzugefügt: „Diese Änderungen in altehrwürdigen Namen sind offenbar außer Frage“ (1900, p. 786). Ebenso müßten von den Linnéischen Namen von Vogeltaxen etwa 27 auf andere Gruppen übertragen werden, wie Allen (1907a, p. 546) angibt und durch eine kleine Auslese illustriert. Ferner müßten beispielsweise fortan die Namen *Lemur* an Stelle von *Loris*, *Vespertilio* an Stelle von *Pteropus*!!, *Myrmecophaga* an Stelle von *Cyclopes*, *Phoca* statt *Callorhinus*!, *Viverra* an Stelle von *Mungos*, *Mustela* statt *Latax*!!, *Mus* an Stelle von *Cavia*!!, *Cervus* an Stelle von *Giraffa*!!, *Delphinus* an Stelle von *Phocaena*, *Testudo* für *Chelonia*!, *Lacerta* für *Caiman*!!, *Rana* an Stelle von *Pipa*!!, *Boa* an Stelle von *Ilysia*, *Coluber* an Stelle von *Cerastes*, *Anguis* an Stelle von *Scelotes*!!, *Scarabaeus* statt *Dynastes*, *Silpha* statt *Necrophorus*, *Coccinella* an Stelle von *Cercyon*!, *Curculio* an Stelle von *Rhynchophorus*, *Cerambyx* an Stelle von *Acrocisus*!!, *Cantharis* an Stelle von *Lampyrus*, *Elater* an der von *Alaus*!, *Dytiscus* an der von *Hydrophilus*!!, *Staphylinus* an der von *Emus*!!, *Cicada* an Stelle von *Fulgora*!, *Nepa* an der von *Belostoma*!, *Coccus* statt *Lecanium*!, *Hemerobius* statt *Chrysopa*, *Tenthredo* statt *Cimbex*, *Ichneumon* an Stelle von *Sirex*!, *Apis* an Stelle von *Eucera*!!, *Formica* an Stelle von *Camponotus*, *Tipula* an Stelle von *Flabellifera*, *Conops* an Stelle von *Rhingia*, *Hirudo* an Stelle von *Haemopsis*, *Nereis* an Stelle von *Stylaria*!!, *Sepia* statt *Octopus* gebraucht werden usw. usw., während die jeweils an erster Stelle angeführten Namen durch andere, fast durchwegs ganz ungebräuchliche, eventuell erst neu zu bildende ersetzt werden müßten!! Was für Änderungen in den Namen zahlreicher Familien und Unterfamilien, bisweilen auch höherer Gruppen, dies überdies noch zur Folge haben müßte, brauche ich wohl nicht erst näher darzulegen. — Um dem vorzubeugen sind mehrere (aber keineswegs alle) Vertreter der first species rule mit mehr oder weniger Entschiedenheit dafür eingetreten, die Linnéischen Gattungen davon auszunehmen, und haben dies zum Teil (so Jordan, 1901, p. 501), aber wieder durchaus nicht sämtlich, damit begründet, daß Linnaeus an einer Stelle (1751, p. 197) sagt: „Si Genus receptum, secundum jus naturae (165) et artis (167), in plura dirimi debet, tum nomen antea commune manebit vulgatissimae et officinali plantae“, womit er die Typen seiner Gattungen festgelegt habe. Diese Begründung ist aber in mehrfacher Hinsicht nicht stichhaltig. Denn 1. ist das Jahr 1758 der Ausgangspunkt der zoologischen Nomenklatur und kommt also die früher erschienene Literatur nomenklatorisch überhaupt nicht in Betracht,

und kann somit schon aus diesem Grunde unmöglich eine Veröffentlichung aus dem Jahre 1751 die Grundlage für die Bestimmung der Typen von Gattungen bilden; 2. handelt das fragliche Werk überhaupt von der botanischen Nomenklatur, Systematik usw., und spricht Linné auch an der zitierten Stelle ausdrücklich nur von Pflanzen; 3. muß eine ursprüngliche Typusbestimmung doch stets in der Veröffentlichung erfolgen, wo der betreffende Gattungsname eingeführt wird, und nicht durch eine allgemeine Angabe in irgend einer früheren; sonst würde ja nie der Typus irgend einer Gattung definitiv festgelegt werden können, da man nie sicher sein könnte, ob nicht der Autor in irgend einer früheren, vielleicht ganz obskuren und allgemein übersehenen Publikation eine solche Angabe gemacht hat, auf Grund welcher dann die bisher angenommenen Typen seiner Gattungen geändert werden müßten; und 4. endlich stellt die zitierte Stelle ja garnicht eine Angabe Linnés über die Typen seiner Gattungen, sondern eine von ihm aufgestellte Regel für die Aufteilung von Pflanzengattungen überhaupt dar. Auch heute noch wird es, wenn nicht ein früherer revidierender Autor bereits eine gegenteilige Entscheidung getroffen hat oder sonstige triftige Gründe dagegen sprechen, mit Recht für empfehlenswert erachtet, bei der Aufteilung von irgendwelchen Gattungen entsprechend dieser vorzugehen; aber durchaus unzulässig ist es, wie ich soeben dargelegt habe, die Typen der Linnéschen Gattungen als durch jene Stelle in bindender Weise festgelegt zu betrachten. — Die first species rule auf diese nicht anzuwenden liesse sich also prinzipiell in keiner Weise rechtfertigen, sondern würde eine aus rein praktischen Gründen gemachte Ausnahme darstellen und somit von vornherein eine sehr wesentliche Schwäche jener bilden. Entweder diese oder die eben hervorgehobenen direkt revolutionären Änderungen in den Linnéschen Namen müßte, bezw. müßten aber bei Annahme der first species rule — außer den zahlreichen anderen auf jeden Fall dadurch erforderlich werdenden (s. oben) — unbedingt in den Kauf genommen werden. [Das hier angeführte Argument bildet einen sehr gewichtigen Faktor zuungunsten der first species rule gegenüber dem Eliminationsverfahren und kann keineswegs durch die sehr übertriebene Behauptung Dyars (1904, p. 190) entkräftet werden, daß jedes neue Werk die meisten [der Sperrdruck stammt von mir] langeingebürgerten Namen ändert, auf welche Regeln immer es gegründet ist.]

6. Wenn die erste Art eines Genus nicht zu deuten ist, so muß dieses bei der first species rule unbedingt fallen [bezw. als Genus dubium angeführt werden], wenn es auch bisher allgemein gebräuchlich war (Allen, 1906, p. 777), während der analoge Fall beim Eliminations-

verfahren, daß nämlich alle Arten bis auf eine oder mehrere undeutbare aus einer Gattung eliminiert werden und diese daher ebenfalls unter die Genera dubia gestellt werden muß, aus naheliegenden Gründen — wenigstens bei bis dahin anerkannten Gattungen — kaum je vorkommt. [Dieses Argument ist von geringerer Bedeutung, aber immerhin sehr wohl mit in Betracht zu ziehen.]

7. Wenn in zwei oder mehreren Gattungen die erste Art die selbe ist, so müssen bei der first species rule die Namen aller bis auf einen als Synonyme eingezogen werden, wenn auch das Gros ihrer Arten generisch durchaus verschieden ist, und für jene ein anderer Name, bezw. andere Namen in Gebrauch genommen werden (Allen, 1906, p. 777f.). — Dagegen hat Herr Stone (1907a, p. 148f.) eingewandt, daß genau ebenso beim Eliminationsverfahren sowie bei jeder anderen Methode der Typusbestimmung Genera, deren Typen identisch sind, synonym werden. Dies ist an sich natürlich absolut zutreffend, kann aber jenes Argument keineswegs widerlegen, sondern nur sein Gewicht einigermaßen vermindern, indem es begrifflicher Weise viel öfter vorkommt, daß je die erste Art zweier oder mehrerer Gattungen identisch ist, als daß aus zwei oder mehreren solchen alle Arten bis auf je eine eliminiert worden und diese miteinander identisch sind; und nur in diesem Falle müßten beim Eliminationsverfahren die Gattungen als synonym betrachtet werden. [Dies ist ein Argument von mäßiger Bedeutung; es könnte auch als Spezialfall zu dem sub 5. angeführten gestellt werden.]

8. Oft ist einem Autor, der den Typus einer Gattung wissen will, die Veröffentlichung, in der diese aufgestellt wurde, nicht zugänglich, besonders bei älteren Publikationen (wo die Eventualität, daß bereits ursprünglich ein solcher bestimmt wurde, praktisch so gut wie nicht in Betracht kommt). Welche Arten ursprünglich in der Gattung enthalten waren, welche davon bereits eliminiert worden sind, und welche somit bei Anwendung des Eliminationsverfahrens noch als Typus verfügbar sind, bezw. welche diesen darstellt, ist auf Grund der sonstigen Literatur (systematische Werke, Nomenklatoren usw.) im allgemeinen relativ leicht festzustellen, da ja mit der Elimination einer Art aus einer Gattung auch eine Änderung ihres Namens verbunden ist, nicht aber, welche Art in der Gattung an erster Stelle genannt wird und somit nach der first species rule der Typus wäre. [Dies ist ein Vorzug des Eliminationsverfahrens, der gewiß nur von untergeordneter Bedeutung ist, der aber doch oft einem Autor, besonders einem solchen, der nicht das Glück hat, in einem der großen wissenschaftlichen Centren zu leben, wo ihm so ziemlich die ganze einschlägige Literatur zur Verfügung steht, eine arge und für seine Arbeit oft äußerst störende Ungewißheit ersparen kann.]

9. Wenn die erste Art einer Gattung ungenügend bekannt ist, so ist es bei Anwendung der first species rule in vielen Fällen unsicher,

welche Arten mit jener (als dem Typus dieser) congenerisch sind und somit in die betreffende Gattung gehören, und kann es also sehr leicht sein, daß vielen Arten eine unrichtige Stellung gegeben wird (cf. Stiles, 1907a, p. 146), während der analoge Fall beim Eliminationsverfahren, daß nämlich alle ursprünglich in ihr enthaltenen Arten bis auf eine oder mehrere ungenügend bekannte aus einer Gattung eliminiert worden sind und daher eine solche den Typus dieser darstellt, was dann natürlich gleichfalls die angeführten Übelstände mit sich bringen würde, begreiflicherweise weit seltener vorkommt. Großenteils mit der möglichsten Vermeidung desselben wurde ja die oben (p. 25) erwähnte Ergänzung des Eliminationsverfahrens durch die nachträgliche Bestimmung eines Typus seinerzeit begründet. [Dies ist ein wohl zu beachtendes Argument.]

10. Der unten (p. 57f.) sub 9. dargelegte Vorteil der Möglichkeit, eine aus verschiedenen Gründen zweckmäßige Wahl eines Typus zu treffen gegenüber dem rein mechanischen Operieren der first species rule, kommt in gleicher Weise natürlich auch dem Eliminationsverfahren gegenüber dieser zu, und verweise ich daher nur auf das dort Gesagte. [Dagegen kann nicht etwa eingewendet werden, daß die Möglichkeit einer solchen Wahl dabei durch vorhergegangene Elimination oft sehr eingeschränkt wird, da ja die eliminierenden Autoren genau dieselbe Möglichkeit einer solchen zweckmäßigen Wahl der Arten haben, auf die sie die Gattung beschränken, und andererseits auch bei der willkürlichen Typusbestimmung die Möglichkeit einer solchen sogar ganz aufhört sowie einmal eine, und sei es noch so unzulässige, Typusbestimmung erfolgt ist.]

11. Das Eliminationsverfahren kann in genau gleicher Weise wie bei Gattungen auch auf die Aufteilung, bzw. Bestimmung des Typus von Arten angewandt werden, die ja bekanntlich, zumal bei solchen älterer Autoren, gleichfalls sehr oft nötig ist, während ein der first species rule analoges Verfahren hier in der Mehrzahl der Fälle (wenn nämlich die Art nicht schon ursprünglich in Unterarten geteilt oder auf Abbildungen oder Beschreibungen anderer Autoren gegründet ist oder die dem Autor vorliegenden Exemplare nicht einzeln angeführt sind) ganz unanwendbar wäre. [Diese Möglichkeit einer einheitlichen Behandlung von Gattungen und von Arten ist ein sehr wesentlicher prinzipieller Vorteil des Eliminationsverfahrens; bestimmen doch auch die Internationalen Nomenklaturregeln mit vollem Recht ausdrücklich, daß die Teilung einer Art denselben Regeln unterliegt wie die Teilung einer Gattung.]

IV. Als Vorteile des Eliminationsverfahrens gegenüber der willkürlichen Typusbestimmung sind anzuführen:

1. Das bereits oben p. 45f. sub 1. angeführte Argument, daß es dem Prioritätsgesetz entspricht. Um Wiederholungen zu vermeiden verweise ich bloß auf das dort Gesagte.

2. Der oben p. 47f. sub 4. angeführte Faktor der allgemeinen Anerkennung, deren es sich erfreut, und seines Enthaltenseins speziell auch in den Internationalen Nomenklaturregeln zur Zeit der Einführung der willkürlichen Typusbestimmung. Ich füge dem dort Gesagten nur in Bezug auf diesen letzteren Punkt hinzu, daß es, wie ich bereits bei einer früheren Gelegenheit ausgeführt habe (1908, p. 128), gewiß aufs freudigste zu begrüßen ist, „wenn an den Nomenklaturregeln Änderungen vorgenommen werden in der Weise, daß Lücken ausgefüllt, Unklarheiten oder Inkonsequenzen beseitigt oder weniger zweckmäßige Bestimmungen durch zweckmäßigere ersetzt werden; andererseits muß man aber auch von jeder Änderung derselben — und um so mehr, je einschneidender sie ist — verlangen, daß sie nach der einen oder andern Richtung hin eine Verbesserung darstelle, da man die Änderungen in den gültigen Namen, die eine solche unvermeidlich mit sich bringt und die natürlich stets ein Übel sind, vernünftigerweise nicht ohne dabei einen entsprechenden Vorteil zu erzielen in den Kauf nehmen wird. Dies ist aber in unserm Beispiele durchaus nicht der Fall, so daß man sich also schon von diesem allgemeinen Gesichtspunkte aus, ganz abgesehen von den . . . schwerwiegenden speziellen Nachteilen der in Rede stehenden Bestimmung, entschieden gegen dieselbe aussprechen müßte.“

3. Letztere bedingt zahlreiche ganz unnötige Namensänderungen und dabei, was ganz besonders störend ist und leicht zu Verwechslungen Anlaß gibt, vielfache Übertragungen von bisher in einem bestimmten Sinne gebräuchlichen Gattungsnamen auf ganz verschiedene Gruppen, nämlich im allgemeinen in allen den vielen Fällen, wo eine Art, die bereits vorher aus einer Gattung eliminiert worden war, von einem späteren Autor als Typus dieser „bestimmt“, eine solche Typusbestimmung aber nicht als gültig anerkannt worden ist, wie sie es bei der willkürlichen Typusbestimmung werden muß. Bereits Williston (1907) hat ausgeführt, daß diese durchaus ungerecht und revolutionär ist und die Dipterologie zu einem kleinen Chaos und zu einem Paradies des Namenflickers machen würde; und in ganz ähnlichem Sinne spricht sich an der Hand konkreter Beispiele Hendel (1911, p. 89f.) aus. Ebenso weist Allen (1907e, p. 42f.) überzeugend nach, wie viele Namensänderungen nötig sind, wenn die zuerst als Typus bestimmte Art als solcher auch dann anerkannt wird, wenn sie bereits der Typus einer anderen Gattung war — und gerade dies muß ja bei der willkürlichen Typusbestimmung unbedingt geschehen (s. oben p. 31 ff.). Desgleichen verweise ich darauf, daß von den beiden Nematodengattungen *Acuaria* (= *Spiroptera*) und *Dispharagus*, deren Aufteilung ich oben (p. 11—15) verfolgt habe, der Name einer (also von 50 pCt. jener) bei der willkürlichen Typusbestimmung als Synonym eingezogen und durch einen anderen ersetzt werden muß, während beim Eliminationsverfahren die beider in dem bisherigen Sinne erhalten bleiben. (Dies würde natürlich nicht viel besagen, wenn es sich um einen von mir gewählten Fall handelte,

da es ja bekanntlich nicht schwer ist, die verschiedensten Ansichten durch einzelne entsprechend gewählte Beispiele zu „begründen“, gewinnt aber sehr an Bedeutung, da es sich um einen mir gegebenen Fall handelt, und noch dazu um einen, der besonders schlagend die gewichtigen theoretischen und praktischen Nachteile des Eliminationsverfahrens gegenüber der willkürlichen Typusbestimmung illustrieren sollte (s. oben p. 11). [Dies bildet einen sehr schwerwiegenden Einwand gegen die willkürliche Typusbestimmung.]

4. Außer diesen durch sie bedingten ermöglicht und schützt letztere eine noch viel größere Zahl weiterer ganz überflüssiger und vielfach höchst störender Namensänderungen, und darunter speziell wieder sehr viele der so unangenehmen Übertragungen von gebräuchlichen Gattungsnamen auf ganz andere Gruppen. Denn kraft derselben steht es nunmehr „jedem Autor frei, beispielsweise sogar eine Species, die längst aus einer Gattung eliminiert und zum Typus eines andern Genus gemacht worden war, als Typus jener ersteren Gattung zu „bestimmen“, so daß dann der bisher für jene gebrauchte Name für dieses letztere verwendet, für jene aber — falls nicht etwa bereits ein Synonym vorhanden ist, welches an die Stelle des bisherigen Namens derselben zu treten hat (in welchem Falle ohnedies kaum ein Autor eine derartige Typusbestimmung vornehmen dürfte, da er dabei doch nichts erreichen würde) — ein neue Name (das Ziel der Sehnsucht so manchen Autors) geschaffen werden muß — also zwei gänzlich überflüssige Namensänderungen auf einen Schlag! — Zur Vermeidung dessen wird ja auch in dem gedachten Artikel der Regeln [Art. 30] empfohlen, bei der Bestimmung eines Typus auf vorhergegangene Elimination Rücksicht zu nehmen; aber dies ist eben nur ein Ratschlag, und bleibt es ganz unnötigerweise dem guten Willen jedes Autors überlassen, danach zu handeln — oder auch nicht.“ (Poche, 1908, p. 127.) Und ganz ähnliche Übelstände ergeben sich, wie ohne weiteres ersichtlich, wenn eine Art zum Typus einer Gattung „bestimmt“ wird, die zwar nicht der Typus eines anderen Genus ist, wohl aber gleichfalls längst aus ihr eliminiert worden ist und allgemein als zu einem anderen Genus gehörig anerkannt wird — mit welchem der Name jener Gattung dann natürlich synonym wird, während sie selbst wieder einen anderen solchen erhalten muß! [Dies ist ein sehr schwerwiegender praktischer Einwand gegen die willkürliche Typusbestimmung.]

5. Das Eliminationsverfahren ist eine streng folgerichtige Methode, während die willkürliche Typusbestimmung durchaus inkonsequent ist, indem dabei einem folgenden Autor das weitergehende Recht zugestanden wird, „eine bestimmte Art in fernerhin verbindlicher Weise als Typus festzulegen, nicht

aber das viel weniger weitgehende, durch Elimination eines Teiles der Arten eines Genus eine für die Festlegung des Typus desselben weiterhin bindende Beschränkung desselben vorzunehmen, obwohl er durch eine solche Elimination doch mit aller nur irgend wünschenswerten Deutlichkeit bekundet, daß er den Typus desselben nicht unter den eliminierten, sondern unter den übrigen Arten desselben erblickt, bzw. gesucht wissen will“ (Poche, 1908, p. 127). [Ein wichtiges prinzipielles Bedenken gegen die willkürliche Typusbestimmung!]

6. Ebenso ist die willkürliche Typusbestimmung zwar nicht notwendigerweise, wohl aber in der Art, wie sie tatsächlich und entsprechend den Intentionen ihrer Urheber (s. Stiles, 1910a, p. 8) gehandhabt wird, insofern höchst inkonsequent, als (mit einer gänzlich unstichhaltigen Begründung) unter gewissen Umständen, die selbst wieder in durchaus unzulänglicher, geradezu gewaltsam Meinungsverschiedenheiten erzeugender Weise präzisiert sind, nicht sie, sondern de facto das Eliminationsverfahren angewandt wird (s. Stiles, p. 7—9). Auf diese Inkonsequenz haben übrigens auch schon die Kommissionsmitglieder Maehrenthal, Schulze, Graff und Studer (in: Stiles, t. c., p. 8) und ebenso Hendel (1911, p. 91) mit Entschiedenheit hingewiesen. (Betreffs einer Begründung des eben Gesagten verweise ich auf die weiter unten (p. 91—96) folgende Kritik des diesen Gegenstand behandelnden Gutachtens 6 der Nomenklaturkommission). [Dies bildet einen schwerwiegenden prinzipiellen Einwand gegen die willkürliche Typusbestimmung.]

7. Das oben (p. 43f.) sub 2. zugunsten der first species rule gegenüber der willkürlichen Typusbestimmung geltend gemachte Argument, daß es oft sehr schwer ist zu entscheiden, ob ein Autor an einer gegebenen Stelle einen Typus bestimmt hat oder nicht, weshalb ich zur Vermeidung von Wiederholungen bloß auf das dort Gesagte verweise. [Dieses Argument kann hier billigerweise zwar nicht mit seinem vollen Gewichte in die Wagschale gelegt werden, da das Eliminationsverfahren, wie wir oben (p. 25f.) gesehen haben, sehr oft einer Ergänzung durch eine Typusbestimmung bedarf, wo dann der gedachte Übelstand sich natürlich gleichfalls geltend macht. Gleichwohl ist aber sein Gewicht auch hier ein bedeutendes, da das Feld dieser letzteren und damit auch die Möglichkeit für das Auftreten dieses Übelstandes dabei (eben durch alle vorhergegangene Elimination) sehr wesentlich eingeschränkt ist, und zwar, was praktisch von großer Wichtigkeit ist, zum sehr großen Teil auf Arten, die ohnedies congenerisch sind.]

8. Der oben p. 44 sub 3. zugunsten der first species rule gegenüber der willkürlichen Typusbestimmung angeführte Faktor der Schwierigkeit der Feststellung, ob, bzw. wo bereits ein Typus für ein Genus bestimmt worden ist (cf. das dort Gesagte). [Hiezu ist dasselbe zu bemerken, was ich bei 7. in [] gesagt habe.]

V. Als Vorteile der willkürlichen Typusbestimmung gegenüber der first species rule wurden angeführt, bezw. sind anzuführen:

1. Sie entspricht dem Prioritätsprinzip (Stiles, 1907a, p. 147). [Da, wie ich oben (p. 45f.) sub 1. eingehend nachgewiesen habe, das Eliminationsverfahren dem Prioritätsprinzip entspricht, die willkürliche Typusbestimmung aber eine direkte Verneinung jenes darstellt (s. oben p. 26), so folgt daraus unmittelbar, daß sie auch diesem widerstreiten muß und die angeführte Ansicht Stiles' somit eine irrije ist; cf. auch das nachstehend sub 2. Gesagte.]

2. Eine Gattung kann nicht zwei Arten als Typus haben; wenn daher ein Autor eine Art als Typus einer Gattung bestimmt hat, sofern es eine ursprünglich in ihr enthaltene, vom Standpunkt des ursprünglichen Autors gültige, und ihr nicht nur fraglich zugerechnete Art war, wie können wir einen anderen Typus für sie aufstellen? Warum die Frage wieder eröffnen? (Stiles, 1907a, p. 147). [Das in diesen Worten liegende Argument wirkt im ersten Augenblick sehr verführerisch, ist aber in Wirklichkeit gänzlich unzutreffend. Denn die Antwort auf die Fragen Stiles' ist sehr leicht zu geben und lautet: Wir können — und müssen — dies tun dann, wenn, und insofern als die betreffende nachträgliche Typusbestimmung nach unseren jeweiligen nomenklatorischen Anschauungen ungültig ist, wenn wir also z. B. Vertreter der first species rule sind und ein Autor eine andere Art als die erste als Typus bestimmt hat, oder wenn wir Anhänger des Eliminationsverfahrens sind und ein Autor eine bereits eliminierte Art als solchen gewählt hat. Und zwar können wir dies genau ebensogut tun wie Herr Stiles selbst (in: Stiles u. Hassall, 1905, p. 58f. [cf. p. 12]) es u. a. für den Fall tun konnte, daß ein Autor eine Art als Typus einer Gattung bestimmt hat, die bereits der Typus eines späteren Genus war, und in seiner jetzt in Rede stehenden Publikation in den oben angedeuteten Fällen tun kann, und zwar auch lediglich deshalb tun konnte, bezw. kann, weil eine solche Typusbestimmung nach seinen jeweiligen Ansichten ungültig war, bezw. ist (worin ich ihm im wesentlichen natürlich vollkommen beistimme). Selbstverständlich hat aber die betreffende Gattung dann nicht etwa zwei Arten als Typus, sondern nureine, und zwar die, die gültig als solcher bestimmt wurde, während die ungiltigerweise als solcher bestimmte tatsächlich eben nicht den Typus jener darstellt.]

3. Der oben p. 46 sub 2. dargelegte Umstand, daß letztere bei den fossilen Formen durchaus verwerflich ist (s. das dort Gesagte).

4. Die l. c. sub 3. geltend gemachte Tatsache, daß diese oft der Absicht des Autors direkt entgegengesetzt ist. [Natürlich kann es auch bei der willkürlichen Typusbestimmung Fälle geben, wo ganz entgegen den Absichten des ursprünglichen Autors eine aberrante Art zum Typus einer Gattung bestimmt wird; doch werden sie dabei

nicht durch ein blindwaltendes mechanisches Verfahren bedingt, sondern es ist in die Hand der die Typusbestimmung vornehmenden Autoren gegeben, sie zu vermeiden, sodaß sie dabei hoffentlich ungleich seltener sein würden und zum mindesten es sein könnten.]

5. Die willkürliche Typusbestimmung bedingt, wie ich oben (p. 44f.) sub 4. dargelegt habe, wohl sicher beträchtlich weniger Namensänderungen als die first species rule [— ein Faktor, dem ein bedeutendes Gewicht zukommt.]

6. Der oben p. 50f. sub 6. geltend gemachte Umstand, daß, wenn die erste Art eines Genus nicht zu deuten ist, dieses bei der first species rule unbedingt fallen, bzw. als Genus dubium angeführt werden muß (s. das dort Gesagte), während der analoge Fall bei der willkürlichen Typusbestimmung, daß nämlich eine undeutbare Art als Typus einer Gattung bestimmt wird, hoffentlich ungleich seltener sein würde, da er dabei nicht durch ein starres mechanisches Prinzip bedingt, sondern es in die Hand des den Typus bestimmenden Autors gelegt ist, ihn zu vermeiden.

7. Der l. c. sub 7. angeführte Faktor, daß, wenn in zwei oder mehreren Gattungen die erste Art dieselbe ist, bei der first species rule die Namen aller bis auf einen als Synonyme eingezogen werden müssen (cf. das daselbst Gesagte); und ähnlich wie dort kann der Einwand Stones dieses Argument keineswegs widerlegen, sondern nur sein Gewicht vermindern, indem der Fall, daß dieselbe Art durch nachträgliche Bestimmung zum Typus zweier oder mehrerer Gattungen wird, jedenfalls bedeutend seltener sein würde und zum mindesten es sein könnte, da es in der Macht jedes Autors liegt, nicht eine Art als Typus einer Gattung zu bestimmen, die bereits der Typus einer andern Gattung ist — sofern ihm dieser Umstand eben bekannt ist. [Auch hier könnte dieses Argument als Spezialfall zu dem sub 5. angeführten gestellt werden.]

8. Der oben p. 51f. sub 9. dargelegte Vorteil des Eliminationsverfahrens gegenüber der first species rule, daß es bei dieser ziemlich oft unsicher ist, welche Arten (außer dem Typus) in eine Gattung gehören, kommt in so ziemlich gleichem Maße auch der willkürlichen Typusbestimmung gegenüber letzterer zu, indem bei jener der dem dort angeführten analoge Fall, daß eine ungenügend bekannte Art als Typus eines Genus bestimmt wird, aus dem sub 4. angegebenen Grunde voraussichtlich viel seltener sein würde und zum mindesten es sein könnte.

9. Es ist dabei gegenüber der blindwaltenden first species rule möglich, eine aus verschiedenen Gründen zweckmäßige Wahl eines Typus zu treffen, was oft von großer Wichtigkeit sein kann. So ist es ein entschiedener, oft sogar sehr bedeutender Vorteil, wenn nicht gewichtige Gründe in einem speziellen Falle eine andere Entscheidung rätlich machen eine Art als Typus zu wählen, die mit einer möglichst großen Zahl der bisher in der Gattung vereinigten Arten congenerisch ist, die allgemein bekannt, gut und speziell auch in der

für die Bestimmung der systematischen Stellung jeweils wichtigsten Zustandsform (z. B. Männchen, Imago) bekannt, abgebildet, bezw. gut abgebildet, gemein und daher zum Studium leicht erhältlich usw. ist (s. Stiles in: Stiles u. Hassall, 1905, p. 62—66 [cf. p. 12]; id., 1907a, p. 146; und die Ratschläge in dem neuen Art. 30 der Nomenklaturregeln). [Dieses Argument hat eine sehr große praktische Bedeutung.]

10. Der oben p. 52 sub 11. dargelegte Vorteil des Eliminationsverfahrens gegenüber der first species rule, daß es ebensogut auch auf die Aufteilung, bezw. Bestimmung des Typus von Arten angewendet werden kann, kommt in gleicher Weise auch der willkürlichen Typusbestimmung gegenüber jener zu.

VI. Als Vorteile der willkürlichen Typusbestimmung gegenüber dem Eliminationsverfahren wurden angeführt, bezw. sind anzuführen:

1. Die Bestimmung eines Typus [also auch die willkürliche Typusbestimmung] tendiert dahin, eine hervorragende Art als solchen zu wählen, da eine solche naturgemäß zuerst von einem späteren Autor als Beispiel gewählt werden wird, während das Eliminationsverfahren die Tendenz hat, als Typus die nach allen Entfernungen übrig bleibende Art zu lassen, die gewöhnlich die obscurste oder undeutbare Species ist (Dyar (1907). [Zunächst ist es ein Irrtum zu glauben, daß Anführung einer Art als ein Beispiel eine Bestimmung des Typus einer Gattung darstellt; und außerdem macht sich der von Dyar angeführte Übelstand beim Eliminationsverfahren tatsächlich nur selten geltend (s. das oben p. 51f. sub 9. darüber Gesagte). Diesem Argument kann also nur ein recht geringes Gewicht beigelegt werden.]

2. „Nach meiner Ansicht ist es der logischste und objektivste Plan.“ (Stiles, 1911b). [Daß die willkürliche Typusbestimmung in doppelter Hinsicht durchaus inkonsequent und daher nichts weniger als logisch ist, haben wir bereits oben p. 54f sub 5. und 6. gesehen, ebenso, daß sie dem allgemein anerkannten Prioritätsgesetz zuwiderläuft (p. 52, sub 1.) und zudem bei ihrer praktischen Anwendung sehr oft zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß gibt (p. 55, sub 7.), sodaß sie also auch unmöglich als ein „objektives“ Verfahren bezeichnet werden kann. Dieses Argument ist somit gänzlich unzutreffend. — Übrigens wurde die willkürliche Typusbestimmung nach Stiles' eigener Angabe (s. oben p. 34f.) von ihm aus rein praktischen Gründen als Kompromißvorschlag eronnen, und wäre es schon in Anbetracht dessen von vornherein sehr auffallend, wenn sie sich wirklich durch Logik auszeichnen würde — denn gerade diese pflegt ja durchaus nicht die starke Seite von Kompromissen zu sein. Auch hat er selbst sich (in: Stiles u. Hassall, 1905) ganz wesentlich anders über das Eliminationsverfahren ausgesprochen als seine oben angeführten Worte involvieren; ich verweise auf das oben in der historischen Übersicht (p. 29) Gesagte sowie auf seine weiteren

Worte in Bezug auf die obligatorische Berücksichtigung vorhergegangener Elimination wenigstens in dem beschränkten Umfange, in dem er und einzelne andere Autoren sie als bindend betrachten (t. c., p. 59): „Alle Systematiker werden zweifellos einig sein daß dieser Standpunkt zutreffend [„sound“] ist.“!

3. Sie entspricht dem Prioritätsprinzip (Stiles, 1907a, p. 147). [Auch dieses Argument ist durchaus unzutreffend, und verweise ich auf das oben (p. 56) sub 1. Gesagte].

4. Das l. c. sub 2. besprochene Argument, daß eine Gattung nicht zwei Arten als Typus haben kann [das wir bereits dort als ganz unstichhaltig erkannt haben.]

Wenn wir nun die Resultate der vorstehenden Untersuchungen in knappster Form zusammenstellen, wobei ich die zwar von dieser oder jener Seite ins Feld geführten, aber von uns als wenigstens bei dem jetzigen Stande der Dinge nicht zutreffend erkannten Argumente der Kürze und besseren Übersicht halber gar nicht mehr erwähne (so daß die Nummerierung natürlich nicht immer mit der im Vorhergehenden übereinstimmt), so ergibt sich uns folgende Übersicht:

I. Vorteile der first species rule gegenüber dem Eliminationsverfahren.

1. Sie ist viel weniger zeitraubend — ein schwerwiegender praktischer Vorteil.

2. Die Entdeckung eines Irrtums in dem bis dahin angenommenen Datum einer Veröffentlichung beeinflußt nicht die Typen von Gattungen, wie es bei diesem vorkommen kann — ein praktischer Vorteil von recht geringer Bedeutung.

3. Man braucht dabei zur Feststellung des Typus nur die ursprüngliche Veröffentlichung zu konsultieren, während man bei letzterem eine viel ausgedehntere Literatur berücksichtigen muß, wobei man nie völlig sicher sein kann, ob man dies wirklich vollständig getan hat — ein entschiedener praktischer Vorteil, der aber nicht überschätzt werden darf.

4. Letzteres findet und bedarf im Gegensatz zu jener oft eine Ergänzung durch die Bestimmung eines Typus, und kommen somit die nachstehend sub II. angeführten Vorteile jener gegenüber der willkürlichen Typusbestimmung ihr praktisch auch dem Eliminationsverfahren gegenüber zu, allerdings in wesentlich geringerem Maße — was aber trotzdem einen gewichtigen Vorteil jener darstellt.

II. Vorteile der first species rule gegenüber der willkürlichen Typusbestimmung.

1. Sie involviert keine nutzlose Untersuchung der Absicht nachfolgender Autoren mit den dabei sich ergebenden Meinungsverschiedenheiten — ein schwerwiegender praktischer Vorteil.

2. Bei letzterer wird oft eine bereits erfolgte Typusbestimmung übersehen, und ist es oft sehr schwer festzustellen, ob bereits, bzw. wo eine solche erfolgt ist — ein sehr schwerwiegender praktischer Nachteil der willkürlichen Typusbestimmung.

3. Jene ist streng folgerichtig, letztere dagegen durchaus inkonsequent, indem sie ein weitergehendes Recht gewährt, wo sie ein weniger weitgehendes versagt — ein wichtiges prinzipielles Bedenken gegen diese.

4. Letztere ist außerdem in der Art, wie sie tatsächlich und entsprechend den Intentionen ihrer Urheber angewandt wird, insofern sehr inkonsequent, als (mit einer gänzlich unstichhaltigen Begründung) unter gewissen Umständen, die selbst wieder in durchaus unzulänglicher, geradezu gewaltsam Meinungsverschiedenheiten erzeugender Weise präzisiert sind, nicht sie, sondern de facto das Eliminationsverfahren angewandt wird — gleichfalls ein schwerwiegender prinzipieller Einwand gegen sie.

III. Vorteile des Eliminationsverfahrens gegenüber der first species rule.

1. Es steht im Einklang mit dem Prioritätsgesetz — ein sehr schwerwiegender prinzipieller Vorteil.

2. Letztere wäre bei den fossilen Formen durchaus verwerflich — ein wichtiger praktischer Nachteil derselben.

3. Die first species rule ist oft der Absicht des Autors direkt entgegengesetzt — was einen beachtenswerten prinzipiellen Nachteil gegenüber dem Eliminationsverfahren darstellt.

4. Das Eliminationsverfahren erfreute sich seit jeher fast allgemeiner Anerkennung und war in allen wichtigeren Codices und speziell auch in den Internationalen Nomenklaturregeln enthalten, während die first species rule stets nur relativ wenige Anhänger zählte — gewiß auch ein beachtenswertes Moment.

5. Letztere würde zahlreiche und zum Teil außerordentlich einschneidende und störende Namensänderungen und darunter auch viele solche von Familien und Unterfamilien bedingen, was nur zum kleinsten (allerdings auch einschneidendsten) Teil dadurch vermieden werden könnte, daß die Linnéischen Gattungen von ihr ausgenommen werden — welches letztere aber prinzipiell in keiner Weise gerechtfertigt wäre und somit seinerseits wieder eine sehr wesentliche Schwäche der first species rule bilden würde. Dies ist ein sehr schwerwiegender Nachteil dieser.

6. Wenn die erste Art einer Gattung nicht zu deuten ist, so muß diese bei der first species rule unbedingt fallen, während der analoge Fall beim Eliminationsverfahren ungleich seltener ist — ein Argument von geringerer Bedeutung.

7. Wenn in zwei oder mehreren Gattungen die erste Art die selbe ist, so müssen bei der first species rule die Namen aller bis auf einen eingezogen werden, während der analoge Fall beim Eliminationsverfahren viel seltener vorkommt — ein Vorteil dieses von mäßiger Bedeutung.

8. Beim Eliminationsverfahren läßt sich der Typus auch relativ leicht feststellen, wenn einem die ursprüngliche Veröffentlichung nicht

zugänglich ist, bei der first species rule dagegen nicht — ein untergeordneter Vorteil jenes.

9. Wenn die erste Art einer Gattung ungenügend bekannt ist, so ist es bei der first species rule oft unsicher, welche Arten in diese Gattung gehören, und kann also sehr leicht vielen Arten eine unrichtige Stellung gegeben werden, während der analoge Fall beim Eliminationsverfahren viel seltener vorkommt — ein beachtenswertes Argument.

10. Es ist dabei möglich, eine aus verschiedenen Gründen zu weckmäßige Wahl eines Typus zu treffen — ein Punkt von sehr großer praktischer Bedeutung.

11. Die Möglichkeit eines einheitlichen Vorgehens bei der Typusbestimmung, bzw. Aufteilung, von Gattungen und von Arten, wie es auch die Nomenklaturregeln vorschreiben — ein sehr wesentlicher prinzipieller Vorteil.

IV. Vorteile des Eliminationsverfahrens gegenüber der willkürlichen Typusbestimmung.

1. Es steht im Einklang mit dem Prioritätsgesetz — ein sehr schwerwiegender prinzipieller Vorteil.

2. Das Eliminationsverfahren erfreute sich seit jeher fast allgemeiner Anerkennung und war in allen wichtigeren Codices und speziell auch in den Internationalen Nomenklaturregeln enthalten, während die willkürliche Typusbestimmung, ganz abgesehen von ihren schwerwiegenden speziellen Nachteilen, schon deshalb zu verwerfen wäre, weil sie eine gar keinen nennenswerten Vorteil bringende Neuerung darstellt — ein gewiß auch beachtenswertes Moment.

3. Letztere bedingt zahlreiche ganz unnötige und größtenteils sehr störende Namensänderungen — ein sehr gewichtiger Einwand gegen sie.

4. Außerdem ermöglicht und schützt sie eine noch viel größere Zahl weiterer ebenso überflüssiger und vielfach höchst störender Namensänderungen — gleichfalls ein sehr schwerwiegender praktischer Einwand gegen sie.

5. Jenes ist streng folgerichtig, letztere dagegen durchaus inkonsequent, indem sie ein weitergehendes Recht gewährt, wo sie ein weniger weitgehendes versagt — ein wichtiges prinzipielles Bedenken gegen sie.

6. Letztere ist außerdem in der Art, wie sie tatsächlich und entsprechend den Intentionen ihrer Urheber angewandt wird, insofern höchst inkonsequent, als (mit einer gänzlich unstichhaltigen Begründung) unter gewissen Umständen, die selbst wieder in durchaus unzulänglicher, geradezu gewaltsam Meinungsverschiedenheiten erzeugender Weise präzisiert sind, nicht sie, sondern de facto das Eliminationsverfahren angewandt wird — gleichfalls ein schwerwiegender prinzipieller Einwand gegen sie.

7. Bei letzterer ist es oft sehr schwer zu entscheiden, ob ein Autor an einer gegebenen Stelle einen Typus bestimmt hat oder nicht — ein Argument, das hier zwar nicht mit seinem vollen, aber doch mit einem bedeutenden Gewichte in Rechnung zu stellen ist.

8. Ebenso ist es oft sehr schwer festzustellen, ob bereits, bzw. wo ein Typus bestimmt worden ist — ebenfalls ein Argument, das hier nicht mit seinem vollen, aber gleichwohl mit einem bedeutenden Gewicht in die Wagschale fällt.

V. Vorteile der willkürlichen Typusbestimmung gegenüber der first species rule.

1. Letztere wäre bei den fossilen Formen durchaus verwerflich — ein wichtiger praktischer Nachteil derselben.

2. Letztere ist oft der Absicht des Autors direkt entgegengesetzt — ein beachtenswerter Nachteil gegenüber der first species rule.

3. Erstere bedingt wohl sicher beträchtlich weniger Namensänderungen als letztere — ein gewichtiges Moment.

4. Wenn die erste Art einer Gattung nicht zu deuten ist, so muß diese bei der first species rule unbedingt fallen, während der analoge Fall bei der willkürlichen Typusbestimmung hoffentlich ungleich seltener sein würde — ein Argument von geringerer Bedeutung.

5. Wenn in zwei oder mehreren Genera die erste Art dieselbe ist, so müssen bei der first species rule die Namen aller bis auf einen eingezogen werden, während der analoge Fall bei der willkürlichen Typusbestimmung jedenfalls viel seltener sein würde und zum mindesten es sein könnte — ein Vorteil dieser von mäßiger Bedeutung, der eventuell auch unter den sub 3. angeführten subsumiert werden könnte.

6. Bei der first species rule ist es ziemlich oft unsicher, welche Arten in eine Gattung gehören — ein beachtenswertes Argument.

7. Es ist dabei möglich, eine aus verschiedenen Gründen zweckmäßige Wahl eines Typus zu treffen — ein Faktor von sehr großer praktischer Bedeutung.

8. Die Möglichkeit eines einheitlichen Vorgehens bei der Bestimmung des Typus, bzw. Aufteilung, von Gattungen und von Arten, wie es auch die Regeln vorschreiben — ein sehr wesentlicher prinzipieller Vorteil.

VI. Vorteile der willkürlichen Typusbestimmung gegenüber dem Eliminationsverfahren.

1. Es würde dabei etwas weniger oft eine obscure Art zum Typus werden als bei letzterem — ein Vorteil von recht geringem Gewicht.

Wenn wir nun darangehen, das Ergebnis aus dieser Zusammenstellung zu ziehen, so dürfen wir uns dabei nicht etwa einfach von der größeren oder geringeren Zahl der Vorteile jedes einzelnen Verfahrens gegenüber je einem anderen solchen im Vergleiche zu der der Vorteile dieses letzteren gegenüber jenem leiten lassen, sondern nur von dem größeren oder geringeren Gesamtgewicht jener Vorteile im Vergleiche zu dem dieser. Denn die verschiedenen im Vorstehenden angeführten Argumente sind, wie wir gesehen haben, untereinander auch nicht im entferntesten von gleichem Gewicht, ganz abgesehen davon, daß die bloße Zahl dieser sich durch Zusammenziehung oder aber Zerlegung von hier unter je

einer Nummer angeführten Punkten mehrfach in mehr oder weniger ungezwungener Weise recht beträchtlich vermindern, bezw. vermehren liesse — wobei natürlich das Gewicht der betreffenden sich dann ergebenden einzelnen Punkte entsprechend erhöht, bezw. verringert werden würde. Nur wenn wir das Gesamtgewicht der Vorteile jedes Verfahrens gegenüber denen je eines anderen unserer Bewertung der einzelnen Methoden zugrunde legen, können wir also zu einem wirklich zutreffenden, objektiven Urteil über diese gelangen. Und zwar kommen wir dabei zu folgendem Ergebnis:

Die first species rule hat vor dem Eliminationsverfahren keinerlei prinzipiellen, wohl aber zwei schwerwiegende praktische Vorteile, einen solchen von mäßigem und einen von recht geringem Gewicht voraus, dieses dagegen vor jener zwei sehr bedeutsame und einen beachtenswerten prinzipiellen, einen sehr schwerwiegenden und zwei schwerwiegende praktische Vorteile, drei solche von mäßiger und zwei von untergeordneter Bedeutung. Wir müssen also diesem unbedingt bei weitem den Vorzug vor jener geben. — Andererseits besitzt die first species rule gegenüber der willkürlichen Typusbestimmung zwei schwerwiegende prinzipielle, einen sehr schwerwiegenden und einen schwerwiegenden praktischen Vorteil, diese dagegen gegenüber jener einen sehr bedeutsamen und einen beachtenswerten prinzipiellen und drei schwerwiegende praktische Vorteile, zwei solche von mäßiger und einen von untergeordneter Bedeutung, sodaß wir also auch der willkürlichen Typusbestimmung entschieden den Vorzug vor jener geben müssen. Dabei ist aber wohl zu beachten, daß diese Vorzüge der willkürlichen Typusbestimmung lediglich solche sind, die in mindestens demselben Grade auch dem Eliminationsverfahren gegenüber der first species rule zukommen.

Nun handelt es sich noch um die Entscheidung zwischen dem Eliminationsverfahren und der willkürlichen Typusbestimmung. Und da finden wir, daß jenes vor dieser einen sehr schwerwiegenden und zwei schwerwiegende prinzipielle, zwei sehr schwerwiegende praktische Vorteile und drei solche von mäßigem Gewicht voraus hat, diese vor jenem dagegen nur einen praktischen Vorteil von recht geringer Bedeutung, sodaß also jenes dieser ganz unvergleichlich vorzuziehen ist.

Wir können also mit voller Sicherheit sagen, daß alle prinzipiellen und weitaus überwiegende praktische Gründe für die Anwendung des Eliminationsverfahrens bei der Festlegung des Typus von Gattungen ohne ursprünglich bestimmten solchen sprechen, und daß insbesondere die gegenwärtig in Geltung stehende willkürliche Typusbestimmung diesem gegenüber durchaus zu verwerfen ist.

Dabei will ich jedoch nicht unterlassen, auch an dieser Stelle ausdrücklich hervorzuheben, daß dieses Ergebnis gewonnen wurde und daher auch nur Geltung beanspruchen kann unter der Voraussetzung des Vorhandenseins angemessener und ausreichender Regeln für die Anwendung des Eliminationsverfahrens, wie sie erst in dem sofort anzuführenden Antrage der dort näher bezeichneten Zoologen zum ersten Male aufgestellt wurden. Es involviert daher nicht im entferntesten, daß die Vertreter der first species rule und ebenso die der willkürlichen Typusbestimmung auf Grund der damaligen Lage der Dinge im Unrecht waren, als sie diesen Methoden den Vorzug vor dem Eliminationsverfahren gaben. Zu untersuchen, ob sie es waren oder nicht, wäre jetzt von sehr geringem wissenschaftlichen Interesse, weshalb ich für meine Person auf jedes Eingehen auf diese Frage von vornherein verzichte.

Die Darlegungen dieses und der beiden vorhergehenden Abschnitte (also p. 11—64) stellen gleichzeitig die eingehende Begründung eines Antrages dar, den bisher wenigstens hundertfünfundvierzig Zoologen (s. unten p. 65f.) gestellt und dem Plenum des IX. Internationalen Zoologencongresses vorzulegen ersucht haben. Und zwar lautet dieser (in deutscher Sprache [von einem Teile der gedachten Forscher wurde er in im übrigen völlig identischer Weise in französischer, englischer und italienischer Sprache gestellt]):

„Zu Art. 30 (e) der Nomenklaturregeln ist hinzuzufügen:

„(d) Arten, die bereits aus der Gattung entfernt („eliminiert“) worden sind [i. e.: dürfen nicht als Typus dieser gewählt werden].

Eine Elimination liegt auch vor, wenn die betreffenden Arten wieder in die Gattung zurückversetzt worden sind; wenn sie nur mit Zweifel, vermutungsweise, mit Vorbehalt aus ihr entfernt wurden; wenn sie in eine bereits bestehende Gattung versetzt wurden; wenn sie dabei anders benannt werden als von dem Autor der ursprünglichen Gattung; wenn die Gattung ausdrücklich auf einen bestimmten Teil der ursprünglich in ihr enthaltenen Arten beschränkt wird, auch wenn der Autor nicht angibt, wohin die übrigen dieser zu stellen sind. Dagegen liegt keine Elimination vor, wenn ein Autor nur sagt, daß bestimmte Arten möglicherweise, vielleicht, wahrscheinlich einer bestimmten

anderen Einheit zuzurechnen sind; wenn er einfach unter einer Gattung bloß einen Teil der ursprünglich in ihr enthaltenen Arten anführt; wenn er alle als Typus verfügbare Arten einer Gattung zu einer anderen Gattung stellt; und wenn aus einer Gattung Arten eliminiert oder außerhalb ihres Rahmens neue Arten aufgestellt werden, die mit anderen in ihr enthaltenen Arten identisch sind, so stellt dies keine Elimination dieser letzteren dar. — Für die Anwendung des obigen Grundsatzes gelten folgende Regeln: 1. Nicht in zulässiger Weise benannte Formen sind gleichfalls zu berücksichtigen. 2. Wenn alle noch als Typus verfügbaren Arten gleichzeitig eliminiert wurden oder zu eliminieren wären und der gültige Name einer oder mehrerer der Gattungen, in welche solche versetzt wurden, beziehungsweise zu versetzen sind, jünger ist wie der der ursprünglichen Gattung, so hat dieser letzterer an die Stelle des jüngsten derselben zu treten; gibt es mehrere solche jüngste (also untereinander gleich alte) Namen, so hat der eliminierende oder, wenn dieser es nicht getan hat, der erste revidierende Autor zu bestimmen, an die Stelle welches derselben der Name der ursprünglichen Gattung zu treten hat; sind der jüngste oder die jüngsten jener Namen gleich alt mit dem dieser letzteren, so ist die Entscheidung des eliminierenden Autors dafür maßgebend, ob dieser an die Stelle des jüngsten, beziehungsweise eines der jüngsten von jenen und welches davon zu treten hat oder nicht; ist dagegen der gültige Name keiner der Gattungen, in die Arten der gedachten Gattung gestellt worden sind, beziehungsweise zu stellen sind, jünger oder gleich alt wie der dieser letzteren, so wird dieser zum partiellen Synonym des Namens jeder der ersterwähnten Gattungen. 3. Wenn eine Gattung in Untergattungen geteilt und eine davon von dem betreffenden oder einem nächstfolgenden Autor ausdrücklich oder durch Verwendung des Gattungsnamens als Untergattungsname als typische bezeichnet wird, so gilt dies als eine Elimination der übrigen ursprünglich in der Gattung enthaltenen Arten. 4. Wenn ein Teil der ursprünglichen Arten einer Gattung eliminiert und in einer gleichzeitigen Veröffentlichung eine davon als (nicht-ursprünglicher) Typus derselben bestimmt wird, so ist eine solche Typusbestimmung ungiltig.“

Ratschlag (*k*), der durch das Vorstehende gegenstandslos wird, ist zu streichen.“

Die Namen der 157 Zoologen, die bisher meines Wissens diesen Antrag unterzeichnet haben (wobei ich selbstverständlich nur jene anführen kann, von denen mir dies eben bekannt geworden ist, sodaß also diese Liste auf auch nur annähernde Vollständigkeit nicht den mindesten Anspruch machen kann), sind:

O. Abel, A. Abonyi, L. Adametz, C. F. Adams, J. M. Aldrich, G. v. Arthaber, K. Graf Attems, S. Awerinzew, T. Becker, M. Bezzi,

F. Blasig, L. K. Böhm, L. Böhmig, E. Bordage, K. Bornhauser, Botteri (Triest), A. Brauer, J. Breit, G. Bresca, G. Brunelli, H. L. Clark, E. Csiki, L. Czerny, R. Czwiklitzer, K. Daniel, J. Daniel, K. Daut, A. Defner, R. Ebner, G. Entz, G. Entz jun., W. Fehlmann, D. Fényes, H. H. Field, L. Fulmek, E. Galvagni, †L. Ganglbauer, O. Geduly, W. Giesbrecht, A. de Gorka, L. Greppin, K. Grobden, F. Grusz, W. Haberditz, O. Haempel, B. Hatschek, F. Heikertinger, F. Hendel, W. Herold, J. Heuscher, H. Hirschke, A. Hoffmann, K. Holdhaus, G. Horváth, J. Jablonowski, H. Joseph, P. Kammerer, H. Karny, H. Kautz, K. Kertész, A. Klapotcz, A. Kniž, F. König, C. A. Kofoid, A. Kolisko, R. Kowarzik, D. Kuthy, H. v. Lgoeki, B. Lichtwardt, L. v. Lorenz-Liburnau, A. Luther, J. v. Madarász, P. Matschie, J. Matula, C. de Mayer, F. Megušar, L. de Méhely, A. Meixner, J. Meixner, L. Melichar, K. Miestinger, A. Mocsáry, E. Moczarski, S. Morgulis, J. Müller (Triest), A. Naufock, E. Neresheimer, J. Neresheimer, F. B. Neuhaus, G. Neumann, H. Neustetter, J. Nitsche, M. Oxner, G. Paganetti, A. Penther, O. Pesta, A. Pieszczek, V. Pietschmann, R. Pinker, T. Pintner, L. Plate, H. Plenk, F. Poche, F. Preisseecker, J. Prinz, H. Prziham, H. Rebel, A. Reichenow, E. Reimoser, E. Reitter, O. M. Reuter, R. v. Ritter-Záhony, A. Rogenhofer, K. von Rosen, J. Runnström, M. Sassi, F. X. Schaffer, K. Schawerda, F. Scheidter, K. Schima, G. Schlesinger, A. Schmidt, K. Schmutz, E. Schultz, L. Schwingenschuss, W. Sedlaczek, F. Siebenrock, F. Sokolář, L. Soós, H. Springer, H. Stauder, H. G. Stehlin, F. Steindachner, O. Storch, E. Strand, R. v. Stummer, R. Sturany, J. Szabó, K. Szombathy, A. de Szüts, K. Toldt jr., V. v. Tschusi zu Schmidhoffen, E. Uhlenhuth, S. Ulmanky, F. Wagner, F. v. Wagner-Kremsthal, B. Wahl, A. Walther, F. Werner, W. Wietrzykowski, A. Winkler, M. Wolff, P. Wytzman, V. Zasini, H. Zerny, A. Zimmermann, L. Zimmermann.

Zweck dieses Antrages ist, zu verhindern, daß eine Art, die längst aus einer Gattung entfernt, ja sogar zum Typus eines anderen, allgemein angenommenen Genus gemacht worden ist, als Typus jener ersteren Gattung „bestimmt“ und daraufhin der bisher allgemein gebrauchte Name derselben auf letzteres übertragen, für jene aber ein anderer Name gewählt wird, wie es bei der gegenwärtigen Textierung des Art. 30 statthaft ist. Denn dadurch werden auf einen Schlag je zwei gänzlich überflüssige und sehr störende Namensänderungen verursacht, und noch dazu entgegen dem sonst so hochgehaltenen Prioritätsgesetz! (s. oben p. 52). — Da ferner in letzterer Zeit mehrfach und nicht ohne Grund die Ansicht ausgesprochen wurde, daß für die praktische Anwendung des Eliminationsverfahrens nirgends ausreichende Vorschriften gegeben seien, so werden gleichzeitig solche aufgestellt.

Begründet die bloße Anführung eines anderweitig für eine Einheit gebrauchten oder beabsichtigten Namens die Zulässigkeit desselben?

Anlaß zur Aufwerfung dieser Frage bietet mir das Gutachten der am Bostoner Kongreß versammelten Mitglieder der Nomenklaturkommission, das ich bereits oben (p. 13) zu erwähnen Veranlassung hatte, daß Manuskriptnamen zulässig werden [s. über diesen Begriff das oben p. 6 Gesagte], wenn sie entsprechend den Bedingungen des Art. 25 der Regeln gedruckt werden, „und die Frage betreffs ihrer Giltigkeit [„validity“!] wird nicht dadurch beeinflußt ob solche Namen von dem für ihre Veröffentlichung verantwortlichen Autor angenommen oder verworfen werden“ (s. Stiles, 1907b, p. 523). Dieser Ansicht muß ich nämlich entschieden widersprechen.

Was zunächst die Frage nach der Zulässigkeit solcher Namen betrifft, so müssen wir folgerichtigerweise unbedingt daran festhalten, daß Manuskriptnamen nur dann zulässig werden, wenn sie von dem Autor der betreffenden Veröffentlichung (bedingungsweise oder ohne Bedingung, mit oder ohne Vorbehalt) als giltiger Name einer Einheit vorgeschlagen werden, nicht aber schon durch die bloße Tatsache ihrer Anführung (z. B. in der Synonymie, in einer historischen Übersicht, in einem Zitat). Die Gründe hierfür sind folgende:

1. Der erste Teil jenes Gutachtens ist seinem Wortlaute nach natürlich absolut einwandfrei; denn selbstverständlich wird ein Name zulässig, wenn er entsprechend den Bedingungen des Art. 25 gedruckt wird, d. h. wenn eine Einheit [selbstverständlich in einer Veröffentlichung] mit ihm bezeichnet wird, er in Begleitung einer Kennzeichnung [und nach dem Jahre 1757 — s. Art. 26] veröffentlicht wird, und der Autor den Grundsätzen der binären Nomenklatur folgt. Durchaus irrig ist er aber seinem Sinne nach, wie er sich aus dem zweiten Teile desselben klar ergibt, und der darauf hinausläuft, die bloße Anführung eines Manuskriptnamens als solchen als eine Bezeichnung der betreffenden Einheit mit diesem [und diesen daher als dadurch zulässig werdend (was ja die unerläßliche Voraussetzung der Giltigkeit eines Namens ist)] zu betrachten. Denn mit einer solchen Anführung sagt ein Autor ja nur, daß ein anderer (oder auch er selbst) die Einheit in litt. mit jenem Namen bezeichnet hat, ohne sie aber selbst (in der Veröffentlichung) damit zu bezeichnen. Am klarsten tritt dies — wenn es schon eines eigenen Beweises bedarf — hervor, wenn ein Autor ausdrücklich sagt, daß ein anderer Forscher eine Einheit in litt. so und so genannt hat, daß er diese Bezeichnung aber nicht annimmt, sondern sie mit einem andern Namen bezeichnet; oder will jemand auch hier sagen, daß er sie mit jenem ersten Namen bezeichnet hat? Und genau dasselbe, nur in

kürzerer Form gesagt, bedeutet es ja, wenn ein Autor neben dem von ihm gewählten Namen einer Einheit einen anderen als „*N. n.* Müller in litt.“ anführt. Bei jener Auffassung müßte man sich aber künftighin geradezu fürchten, dies zu tun und so der Leistung eines vielleicht verstorbenen Collegen ein bescheidenes Erinnerungszeichen zu setzen, da man sich damit ja einer überflüssigen Vermehrung der Synonymie schuldig machen würde!

2. Wäre auch vom praktischen Standpunkte aus und de lege ferenda eine derartig weite Fassung des gedachten Artikels entschieden zu widerraten, da dadurch die Zahl der zulässigen, also nomenklatorisch zu berücksichtigenden Namen ohne irgendeinen korrespondierenden Vorteil eine neue Vermehrung erfahren und die ohnedies schon reichlich genügend große Synonymie und die Listen der Namen in den verschiedenen Gruppen noch mehr anschwellen würden. Denn wenn es auch gewiß ist, daß wir danach streben müssen, die Synonymie und die zulässigen Namen überhaupt möglichst vollständig zu verzeichnen, so ist es zum mindesten ebenso gewiß, daß diese bibliographische Arbeit dem Wesen und den eigentlichen Zielen unserer Wissenschaft durchaus fremd ist und nur eine allerdings unvermeidliche Last darstellt, die ohne triftigen Grund wohl niemand mit Bewußtsein noch mehr vergrößern wollen wird. Und ein Nutzen würde durch eine derartige weite Fassung des Art. 25 in keinem Falle geschaffen. Denn solange die fraglichen Namen, wie es ja im allgemeinen der Fall sein wird, nur als Synonyme mitgeschleppt werden, bilden sie ohnedies nur einen lästigen Ballast; und wenn sich einmal Gelegenheit bieten sollte, einen oder den anderen davon als giltigen Namen zu verwenden, so ist es dann reichlich Zeit genug, ihn (oder auch einen anderen) einzuführen; denn es wird doch wohl niemand den Grundsatz verfechten wollen: „Habe Namen auf Vorrat!“

3. Führen die Mitglieder der Kommission selbst den von ihnen hiebei eingenommenen Standpunkt nicht konsequent durch, indem sie unmittelbar nach dem hier in Rede stehenden das Gutachten abgeben, daß vorlinnéische Namen nicht schon dadurch zulässig werden, daß sie nach 1757, z. B. bei der Anführung der Synonymie einer Einheit, gedruckt werden, sondern daß sie dazu von dem betreffenden Autor als giltige Namen gebraucht werden müssen. An sich kann ich mich diesem Standpunkt nur durchaus anschließen; mit dem von der Kommission in dem vorher besprochenen Falle eingenommenen ist er aber gänzlich unvereinbar. Denn entweder ist die bloße Anführung eines Namens als nicht-giltiger Name einer Einheit (also z. B. als Synonym) eine „Bezeichnung“ dieser mit jenem, oder sie ist es nicht. Im letzteren Falle ist es klar, daß der Standpunkt der in Boston versammelten Mitglieder der Kommission (die sich bei ihren Gutachten selbstverständlich an die Internationalen

Nomenklaturregeln zu halten hat, oder eventuell auch Lücken in diesen ausfüllen kann, niemals aber sich mit ihnen in Widerspruch setzen darf), wonach die Zulässigkeit und sogar die Giltigkeit! von veröffentlichten Manuskriptnamen unabhängig davon ist, ob sie von dem sie veröffentlichenden Autor als gültige Namen gebraucht werden oder nicht, nach Art. 25 direkt unrichtig ist. Im ersteren Falle dagegen wäre es ebenso klar, daß die gegenteilige Ansicht der Kommission in Bezug auf nach 1757 neuerdings veröffentlichte vorlinnéische Namen mit eben diesem Artikel in direktem Widerspruch stünde. Ich betone dabei nur noch speziell, daß bekanntlich das Jahr 1758 der Ausgangspunkt der zoologischen Nomenklatur ist, also nomenklatorisch für uns nur die seit dem Beginne dieses Jahres erschienene Literatur existiert und es daher schon rein logisch ganz undenkbar wäre, daß, bezw. wieso etwa diese durch irgend welche früheren Publikationen (und solche sind es ja, in denen die vorlinnéischen Namen zuerst veröffentlicht wurden) in Bezug auf eben ihre nomenklatorische Berücksichtigung in irgend einer Weise sollte beeinflußt werden können.

4) Widerstreitet der gegenteilige Standpunkt überdies auch der bisher ganz allgemein herrschenden Übung — eine schlagende Illustration hiefür ist das oben (p. 12f.) besprochene Beispiel von „*Anthuris*“ — und würde somit abermals eine bedeutende Anzahl Namensänderungen nötig machen, indem dabei eine große Zahl nomenklatorisch bisher gar nicht berücksichtigter Namen plötzlich sowohl als Synonyme wie als Homonyme in Betracht kommen. Dies ist ein Umstand, den man gewiß in den Kauf nehmen müssen würde, wenn gewichtige theoretische oder praktische Gründe eine dem bisherigen Gebrauche entgegenstehende Entscheidung notwendig oder zweckmäßig erscheinen ließen, den man aber stets gebührend berücksichtigen sollte, wo dies nicht der Fall ist und umsomehr also dort, wo wie hier alle Gründe für eine Entscheidung im Sinne des bisherigen allgemeinen Gebrauches sprechen.

5. Wäre der gedachte gegenteilige Standpunkt praktisch überhaupt sehr schwer durchzuführen, da derartige Namen, eben weil sie bisher allgemein als unzulässig betrachtet worden sind, in Nomenklatoren, Katalogen usw. nirgends oder fast nirgends planmäßig gesammelt sind und daher jeder Überblick über sie fehlt. Man wäre also sogar im Falle ihrer prinzipiellen Berücksichtigung ganz auf das gelegentliche zufällige Auffinden derselben angewiesen, womit auf lange Jahre hinaus ein neues Element der Unsicherheit und des Wechsels in unsere Nomenklatur hineingetragen wäre.

6. Sind auch durch jene beiden miteinander (wie wir sub 3. gesehen haben) in Widerspruch stehenden Gutachten noch keineswegs alle einschlägigen Fälle [nämlich betreffs der Zulässigkeit von Namen, die ursprünglich nicht zulässig waren und dann in im übrigen zulässiger Weise veröffentlicht, aber nicht als gültige Namen gebraucht (sondern nur z. B. in der Synonymie oder in Zitaten angeführt) wurden] erledigt, indem noch weitere Bestimmungen für denselben Fall über *nomen nuda*, über Namen aus Publikationen, in denen der Autor nicht den Grundsätzen der binären Nomenklatur gefolgt ist, sowie (wie die oben p. 12f. besprochene Ansicht Stiles' über „*Anthuris*“ lehrt) über Namen, die ein Autor lediglich als von ihm ursprünglich für eine Einheit im Sinne gehabt erwähnt, erforderlich wären.

Eine einheitliche Regelung der beiden im Vorhergehenden besprochenen sowie dieser drei letzteren Fälle ist also, wie ohne weiteres einleuchtend, äußerst wünschenswert. In welchem Sinne sie logischer- und zugleich zweckmäßigerweise allein erfolgen kann, kann nicht zweifelhaft sein, da genau dieselben Gründe, die ich gegen die Auffassung ins Feld geführt habe, daß Manuskriptnamen zulässig werden, wenn sie im übrigen entsprechend den Bedingungen von Art. 25 gedruckt, aber nicht als gültige Namen vorgeschlagen (in welchem Falle dies ja ohnedies kein Mensch bezweifelt), sondern z. B. in der Synonymie als Manuskriptnamen angeführt werden, ebenso auch hinsichtlich dieser letzteren Kategorien von Namen Geltung haben. Speziell in Bezug auf Namen aus Veröffentlichungen, in denen der Autor nicht die Grundsätze der binären Nomenklatur befolgt hat, ist außerdem zu bemerken, daß es in der Praxis öfter zu Meinungsverschiedenheiten, bezw. unentscheidbaren Schwierigkeiten führen würde, wenn diese anders behandelt würden als vorlinnéische Namen. Denn bei der Anführung solcher aus Werken, die in verschiedenen Ausgaben vor und nach dem Beginne des Jahres 1758 erschienen sind, ist es bisweilen nicht zu entscheiden, ob eine vor oder nach dem gedachten Zeitpunkte erschienene Ausgabe zitiert wird und ob der betreffende Name somit einen vorlinnéischen solchen darstellt oder nicht.

Ich schlage daher vor, zu Art. 2 der Internationalen Nomenklaturregeln hinzuzufügen: „Die Zulässigkeit eines Namens ist unabhängig davon, ob er nur bedingungsweise oder nicht bedingungsweise, mit Vorbehalt oder ohne solchen vorgeschlagen wird. Die bloße Anführung eines anderweitig für eine Einheit gebrauchten oder beabsichtigten Namens (z. B. eines Manuskriptnamens, eines vorlinnéischen Namens, eines *nomen nudum*, eines von dem Autor selbst früher für sie im Sinne gebrauchten Namens etc., etwa in der Synonymie, in einer historischen Übersicht, in einem Zitat etc. stellt keine Bezeichnung der

betreffenden Einheit mit diesem dar und begründet daher nicht die Zulässigkeit desselben.“ — Den ersten Satz füge ich der Vollständigkeit halber und um jeden Zweifel in jener Hinsicht auszuschließen hinzu; eine nähere Begründung für ihn zu geben kann ich aber wohl unterlassen, da er ohnedies kaum von irgend jemandem bestritten werden dürfte. Er stimmt übrigens auch vollkommen mit dem soeben veröffentlichten Gutachten 49 der Nomenklaturkommission überein (s. Stiles, 1912, p. 112 f.). — Der ganze Zusatz könnte eventuell auch zu Art. 25 gestellt werden, da er bei den Gattungs- und Artnamen, auf die dieser sich bezieht, natürlich weitaus in erster Linie von Wichtigkeit ist; da aber der darin ausgesprochene Grundsatz für alle Namen überhaupt Geltung hat, so ist es folgerichtiger, ihn zu Art. 2 unter „Allgemeines“ zu stellen.

Vollends unverständlich ist es aber, daß, wie wir gesehen haben, sogar die Frage betreffs der Giltigkeit („validity“) von Manuskriptnamen in dem in Rede stehenden Falle nicht dadurch beeinflusst werden soll, ob sie von dem für ihre Veröffentlichung verantwortlichen Autor angenommen oder verworfen werden. Denn wenn man auch, wie es das in Rede stehende Gutachten tut, von dem im Vorstehenden als gänzlich unhaltbar nachgewiesenen Standpunkte ausgeht, daß die bloße Anführung eines Manuskriptnamens als solchen ihn zulässig macht, so müßte dennoch für die Beurteilung seiner Giltigkeit der Umstand maßgebend sein, ob er oder aber ein anderer Name von dem ihn veröffentlichenden Autor als gültiger solcher gewählt worden ist. Denn in Art. 28 der Regeln wird ausdrücklich bestimmt, daß von gleichzeitig aufgestellten Namen derjenige beizubehalten ist, „der von dem ersten revidierenden Schriftsteller gewählt wurde.“ Und wenn ein Autor gleichzeitig zwei Namen für eine Einheit aufstellt, wie es ja unter der obigen Voraussetzung hiebei vielfach der Fall ist, und einen davon als gültigen Namen gebraucht, also ihn „annimmt“, den anderen aber nicht, also ihn „verwirft“, so hat er eben in ganz unzweideutiger Weise den ersteren gewählt und ist somit selbst der „erste revidierende Schriftsteller“, sodaß also der von ihm gewählte Name beizubehalten ist. (Die angeführte Bestimmung des Art. 28 bezieht sich allerdings dem Wortlaute dieses nach nur auf den Fall, daß zwei oder mehr Gattungen oder Untergattungen, bzw. Arten oder Unterarten zu einer einzigen vereinigt werden; sie ist jedoch — in Ermanglung einer anderen bezüglichen Vorschrift — sinngemäß selbstverständlich auch dann anzuwenden, wenn es sich um die Wahl zwischen zwei oder mehr Namen einer und derselben Gattung oder Art handelt, wie es ja auch ganz allgemein geschieht.) — Der diesbezüglich in dem in Rede stehenden Gutachten eingenommene Standpunkt ist nomenklatorisch so unbegreiflich, daß ich nicht umhin kann, wenigstens die Frage aufzuwerfen, ob nicht vielleicht der darin gebrauchte Ausdruck „Giltigkeit“ nur auf einen Irrtum

des Herrn Stiles (denn er dürfte ja wohl auch der Autor dieses Gutachtens sein, wie er es von fast allen nachfolgenden ist) in der Formulierung desselben zurückzuführen ist und die betreffende Stelle sich in Wirklichkeit gleichfalls auf die Zulässigkeit der betreffenden Namen bezieht? (Die vorhergegangenen Ausführungen über diese würden aber dadurch natürlich in keiner Weise beeinflusst.)

Ist die zoologische Nomenklatur als vor ihrem Anfange existierend zu betrachten?

Diese Frage wird vielleicht manchem als ziemlich überflüssig und auf Grund allgemeiner ontologischer Prinzipien selbstverständlich mit nein zu beantworten erscheinen. In Wirklichkeit ist sie aber zum mindesten ersteres keineswegs, seitdem Herr Stiles (1910 a, p. 36f. [cf. p. 39]) sie gleichfalls aufgeworfen und dabei die gewiß originelle Anschauung entwickelt hat, daß sie auch letzteres nicht ist, sondern mit ja beantwortet werden muß! Und zwar argumentiert der gedachte Autor folgendermaßen: Er führt zunächst die Bestimmung aus Art. 26 der Internationalen Nomenklaturregeln an: „Das Jahr 1758 wird daher als Ausgangspunkt der zoologischen Nomenklatur und der Wirksamkeit des Prioritätsgesetzes angenommen“, und sagt dann: „Dieser Paragraph gibt Anlaß [„gives rise“] zu der Frage ob irgend eine zoologische Nomenklatur als vor 1758 bestehend anerkannt [im Original nicht gesperrt — d. Verf.] wird. Diese Frage scheint [„appears“] in einer früheren Entscheidung (siehe Gutachten 5) in bejahendem Sinne entschieden worden zu sein.“

Diese Argumentation muß aber als in allen Punkten durchaus unzutreffend bezeichnet werden. Denn erstens gibt die angeführte Bestimmung der Nomenklaturregeln nicht nur nicht „zu der Frage Anlaß“, ob irgend eine zoologische Nomenklatur als vor 1758 bestehend anerkannt wird, sondern sagt mit aller Deutlichkeit, daß dies nicht der Fall ist, sondern das Jahr 1758 (für uns) den Anfang dieser darstellt; welchen Sinn hätte denn jene Bestimmung wenn nicht diesen? Zweitens ist diese „Frage“ — wenn man schon überhaupt von einer solchen sprechen will — im Gutachten 5 auch nicht anscheinend in bejahendem Sinne entschieden worden, sondern wird im Gegenteil in diesem als eine bekannte Tatsache erwähnt, daß vorlinnäische Namen nicht zulässig sind, und sodann ausdrücklich erklärt, daß diese auch nicht schon dadurch zulässig werden, daß sie nach 1757, z. B. bei der Anführung der Synonymie einer Einheit, gedruckt werden, sondern daß sie dazu von dem betreffenden Autor als gültige Namen gebraucht werden müssen (ein Standpunkt, der ja natürlich durchaus berechtigt ist — cf. auch das oben p. 68f. diesbezüglich Gesagte). Und als Beispiel hierfür wird u. a. gerade angeführt: „synonymische Citierung

vor-Linnéischer Namen, wie in der zehnten Auflage von Linné's „Systema Naturae“, macht solche Namen nach dem Codex nicht [im Original nicht gesperrt — d. Verf.] zulässig [„does not establish such names under the Code“].“ Wie jemand dies dahin interpretieren kann, daß hier eine „zoologische Nomenklatur“ als vor 1758 bestehend anerkannt wird, ist mir absolut unverständlich. Daß es vorlinnéische Namen gibt, ist ja eine allgemein bekannte historische Tatsache, die niemals von irgend jemandem bezweifelt wurde und die ganz gewiß nicht etwa erst durch das gedachte Gutachten festgestellt zu werden brauchte oder festgestellt werden sollte; aber sie werden eben nomenklatorisch nicht anerkannt, they are not established under the code, they „have no status in nomenclature“, sie sind also, wie der terminus technicus kurz lautet (s. oben p. 6f.), unzulässig. — Und drittens: Wenn ein Gutachten abgegeben worden wäre, das besagt oder involviert, daß eine zoologische Nomenklatur als vor 1758 bestehend anerkannt wird, so stünde es, wie wir soeben gesehen haben, in direktem Widerspruch mit Art. 26 der Nomenklaturregeln und könnte daher von vornherein auf Anerkennung nicht den geringsten Anspruch machen, da die Gutachten der Nomenklaturkommission bekanntlich den Zweck haben, in zweifelhaften Fällen Auskunft über die Anwendung und Auslegung der Regeln zu geben, eventuell auch Lücken in diesen auszufüllen, nie und nimmer aber mit dem klaren Wortlaut und Geist dieser in Widerspruch stehen dürfen. — Wir können also auf Grund der vorstehend dargelegten Tatsachen mit Zuversicht die immerhin tröstliche Gewißheit schöpfen, daß uns weder in den Nomenklaturregeln noch in dem von Herrn Stiles angezogenen Gutachten zugemutet wird, die zoologische Nomenklatur als vor dem als ihr Ausgangspunkt angenommenen Datum, das ja für uns eben ihren Beginn darstellt, existierend zu betrachten.

Die wissenschaftliche Objektivität gebietet jedoch, nachdem ich im vorstehenden die gegenteilige Ansicht Stiles' bekämpft und, wie ich glaube, in zwingender Weise widerlegt habe, nicht unerwähnt zu lassen, daß sieben oder acht Kommissionsmitglieder ihr wenigstens implicite beigestimmt haben. — Dem gegenüber will ich nur bemerken, daß es mir und wohl auch sehr vielen anderen, ganz abgesehen von dem im vorstehenden geführten Gegenbeweis in dem konkreten Fall, von vornherein völlig unmöglich wäre, irgendetwas als vor seinem Anfange existiert habend zu betrachten. Und die in der zoologischen Nomenklatur angewandten Deduktionen sollen doch sicherlich, so kompliziert und kunstvoll sie immer sein mögen, von jedem entsprechend Geschulten wenigstens begriffen werden können, nicht aber nur von wenigen Ausgewählten, oder etwa überhaupt über das menschliche Fassungsvermögen hinausgehen.

Aber nicht genug damit, einmal ins Rollen gebracht, rollt der Stein unaufhaltsam weiter: Wenn man sich nämlich auf den Standpunkt stellt, wie Stiles es bei der Aufwerfung der hier behandelten Frage tut, daß vorlinnéische mononominale Namen von Spezies Speziesnamen sind und, wenn sie in der Synonymie zitiert werden, Synonyme [im Sinne der Nomenklaturregeln] darstellen (worauf ich weiter unten [p. 86—90] zurückkommen werde), und wenn man ferner seine Ansicht annimmt, daß eine zoologische Nomenklatur als vor ihrem eigenen Anfange (1758) bestehend anerkannt wird, wonach also notwendigerweise auch die vor 1758 erschienene Literatur nomenklatorisch in bestimmter Hinsicht zu berücksichtigen ist, so ist es logisch unabweislich, auch solche vorlinnéische Namen von Arten in eben dieser Hinsicht (nämlich bei der Festlegung des Typus nach absoluter Tautonymie) nomenklatorisch zu berücksichtigen, die nicht in der Synonymie zitiert worden sind. Denn wenn ein Name dann, wenn er in der Synonymie zitiert wird, ein Synonym [im Sinne der Regeln] darstellt, so stellt er unter den obigen Voraussetzungen, wie ohneweiteres ersichtlich, auch dann ein solches dar, wenn er nicht als solches zitiert wird, und verlangt ja Art. 30 (d) durchaus nicht, daß der betreffende Speziesname zitiert wird. Und sogar wenn man dies nicht anerkennen wollte, wäre damit praktisch nicht viel gewonnen, indem ein Autor, der eine bestimmte Art zum Typus einer Gattung nach Art. 30 (d) machen will, einfach den betreffenden vorlinnéischen Namen der Art als Synonym zu zitieren braucht, womit ja dann die erforderliche Tautonymie ohneweiteres hergestellt ist! — Welches starke Moment der Unsicherheit und Unbeständigkeit damit in unsere Nomenklatur eingeführt würde, insbesondere auch im Hinblick darauf, daß die vorlinnéischen mononominalen Namen der Arten — die ja schließlich bis in die altklassische Literatur zurückreichen! — begreiflicherweise nirgends systematisch gesammelt sind (cf. das unten p. 84 über ein ähnliches Verhältnis bei Namen aus Veröffentlichungen, in denen nicht die Grundsätze der binären Nomenklatur befolgt sind, Gesagte), bedarf keiner näheren Auseinandersetzung.

Es ist gewiß, daß hier, mehr vielleicht wie in irgend einem anderen Falle, die Versuchung sehr, sehr nahe läge, Betrachtungen darüber anzustellen, wieso ein relativ so bedeutender Prozentsatz von Mitgliedern der Nomenklaturkommission sich widerspruchslos den Ausführungen des Herrn Stiles auch dort anschließt, wo diese höchst anfechtbar oder direkt kraß unrichtig sind — was ja in mancher Hinsicht für einen nicht der Kommission angehörigen Autor leichter ist als es für ein Mitglied dieser wäre. Es ist mir jedoch zweifelhaft, ob eine solche Erörterung an dieser Stelle auch wirklich der Sache der Nomenklatur und damit unserer Wissenschaft zum Nutzen gereichen würde —

worauf es ja in letzter Linie allein ankommt —, weshalb ich lieber davon Abstand nehme.

Behufs allseitiger Behandlung des Gegenstandes sei noch kurz untersucht, ob eine etwaige Abänderung der betreffenden Bestimmung der Regeln in dem Sinne, daß das Jahr 1758 nicht mehr als Ausgangspunkt der zoologischen Nomenklatur betrachtet wird, sondern auch die vor 1758 erschienene Literatur nomenklatorisch wenigstens in bestimmter Hinsicht zu berücksichtigen ist, rätlich wäre. Diese Frage muß ich entschieden verneinen, und glaube ich dabei der Zustimmung des weitaus überwiegenden Teiles der Fachgenossen sicher zu sein. Ich verweise daher zur Begründung hiefür bloß auf das oben (p. 74) über die Unsicherheit und Unbeständigkeit Gesagte, die durch die Berücksichtigung vorlinnéischer mononominaler Namen von Arten bei der Festlegung des Typus nach absoluter Tautonymie in die Nomenklatur eingeführt würde, ferner darauf, daß, wenn einmal vorlinnéische Namen in dieser Hinsicht nomenklatorisch berücksichtigt werden, kein stichhaltiger Grund mehr angeführt werden könnte, warum sie es nicht genau ebensogut auch in anderer Hinsicht werden sollten, und andererseits auf das unten (p. 84) über den prinzipiellen Grund Gesagte, um dessentwillen gerade Linnaeus, 1758 als Ausgangspunkt unserer Nomenklatur gewählt wurde (cf. auch Dahl, 1901, p. 44). — Dieses Ergebnis steht auch im vollsten Einklang mit dem von der Nomenklaturkommission eingenommenen Standpunkt (s. Stiles, 1907b, p. 520).

Bereits im Vorhergehenden habe ich Veranlassung gehabt, auf die ausschlaggebende Bedeutung des Umstandes, ob ein Autor in einer Veröffentlichung die Grundsätze der binären Nomenklatur befolgt hat oder nicht, für die nomenklatorische Berücksichtigung jener hinzuweisen; der speziellen Besprechung desselben wende ich mich nunmehr zu.

Über den Begriff der binären Nomenklatur und die nomenklatorische Bedeutung ihrer Anwendung.

Was versteht man unter binärer Nomenklatur?

Auch die Frage, was unter binärer Nomenklatur zu verstehen sei, werden viele als überflüssig erklären, „da dies ohnedies jeder Zoologe weiß.“ Tatsächlich sind darüber aber in der neuesten Zeit ganz fundamentale Meinungsverschiedenheiten aufgetaucht, sodaß in Anbetracht der großen Wichtigkeit des Gegenstandes eine bezügliche Klarstellung dringend erwünscht erscheinen muß. Ich hatte mich (1904, p. 296) dahin geäußert, daß die Grundsätze der binären Nomenklatur darin bestehen, „daß der Name der übergeordneten Einheiten einer be-

stimmen (der zweitniedrigsten constant unterschiedenen) Rangstufe, der Gattungen oder Genera (eventuell auch als Unter-gattungen, Sippen, Familien u. s. w. bezeichnet), aus einem (einfachen oder zusammengesetzten) als lateinisches Substantivum gebrauchten Worte besteht, der der ihnen untergeordneten Einheiten einer bestimmten anderen (der niedrigsten constant unterschiedenen) Rangstufe, der Arten oder Spezies (eventuell auch Gattungen usw. genannt), dagegen aus zwei Teilen, nämlich dem Namen der betreffenden übergeordneten Einheit der erstgenannten Rangstufe (der somit für alle in je einer solchen enthaltenen untergeordneten Einheiten der gedachten Rangstufe der gleiche sein muß), und einem gleichfalls aus einem, als lateinisches Wort betrachteten Worte (oder eventuell auch aus zwei [oder mehreren], einen Begriff bildenden Wörtern, wie *crista galli*, *Sanctae Catharinae* u. s. w.) bestehenden, der den einzelnen untergeordneten Einheiten innerhalb der betreffenden übergeordneten Einheit eigentümlich ist“, und damit (s. l. c.) nichts weiter als eine Formulierung einer allgemein bekannten Sache zu geben geglaubt und beabsichtigt. Jene damals entwickelte Auffassung halte ich auch heute noch ganz und voll aufrecht, und stimmt sie auch vollkommen mit den Anschauungen überein, die in kürzerer Form z. B. Carus (1872, p. 502), Ganglbauer (1881, p. 683; 1908), Bedel (1882, p. 4), die Deutsche Zoologische Gesellschaft (1894, p. 8), Dahl (1901, p. 44), Hartert (1904, p. 549f.) [daß er sich 1907 „der Gleichmäßigkeit wegen“ als gern bereit erklärt, die Namen des dort in Rede stehenden Autors anzunehmen, da dies „doch wohl allgemeine Gültigkeit zu erlangen scheint“, ändert an seiner Auffassung in der hier in Rede stehenden Frage natürlich nicht das Geringste und ist im Übrigen ein Standpunkt, den ich durchaus nicht teilen kann und der auch mit der sonstigen Haltung des hochgeschätzten Autors meiner Ansicht nach wohl kaum zu vereinbaren ist (cf. auch das unten auf p. 82 Gesagte)], Siebenrock (1907, p. 1764), Mathews (1911, p. 1f.) usw. vertreten haben — mit Ausnahme des letztgenannten Autors allerdings ohne besondere Betonung gegenüber einem prinzipiell verschiedenen Standpunkte, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil ein solcher damals überhaupt nicht in Diskussion stand. (Die Ausführungen dieses Autors können auch nicht etwa als durch Allen, 1911, p. 496f. widerlegt betrachtet werden, und verweise ich diesbezüglich auf Mathews, 1912 sowie das unten p. 78ff. Gesagte.)

In der jüngsten Zeit hat jedoch Herr Stiles (1910a, p. 48ff.) die Behauptung aufgestellt, daß es klar ist, daß Gronovius (1763) binäre Nomenklatur angewandt habe, sodaß also Namen wie „*HEPATUS mucrone reflexo utrinque prope caudam*“ (t. c., p. 113), „*ARGENTINA linea lata argentea in lateribus*“ (p. 112), und andererseits mononominale Namen von Arten, wie „*Synodus*“, (l. c.), „*Clarias*“ (p. 100), „*Mugil*“ (p. 129), als jenen Grundsätzen entsprechend zu betrachten

wären! Die einzige Begründung, die er für diese Auffassung gibt, besteht darin, daß er die Art. 2 und 25 der Nomenklaturregeln anführt und anschließend daran sagt: „Es ist klar daß Gronow's Nomenklatur binär ist, das ist, er benennt zwei Einheiten oder Dinge, Genera und Spezies.“ Daß diese Ansicht des Herrn Stiles aber gänzlich unhaltbar und die der oben genannten anderen Autoren die allein richtige ist, erhellt mit voller Sicherheit aus folgendem:

1. Aus dem Wortsinne des Ausdruckes „binär“. Dieser stammt nämlich von dem lateinischen „bini“, „je zwei“, und bezieht sich darauf, daß die Arten — denn diese sind es ja, die binär benannt werden — je zwei Namen erhalten [nämlich den der betreffenden Gattung und einen hinzugefügten Artnamen], also nicht mononominale oder polynominale benannt werden, wie es eben Gronovius und die anderen nicht den Grundsätzen der binären Nomenklatur folgenden Autoren in einer größeren oder geringeren (oft sehr erheblichen) Zahl von Fällen tun — was also vollkommen dem Wortsinne des Ausdruckes „bini“, bzw. „binär“ entspricht. Diesem Wortsinne wird aber die Stiles'sche Interpretation des Ausdruckes „binäre Nomenklatur“ in keiner Weise gerecht; denn damit, daß „zwei Einheiten oder Dinge, Genera und Species“ benannt werden, wird nicht im entferntesten der in diesem liegende Begriff des „je zwei“ erklärt, bzw. begründet; und außerdem steht sie mit den Tatsachen in Widerspruch (s. den nächsten Absatz).

2. Die den Grundsätzen der binären Nomenklatur folgenden (und ebenso auch die ihnen nicht folgenden) Autoren benennen im allgemeinen keineswegs nur zwei Einheiten oder Dinge, Genera und Species, sondern eine ganze Anzahl weiterer solcher, nämlich Klassen, Ordnungen, Subspecies, bzw. „Varietates“ usw. usw. (Gegen dieses letztere Argument kann auch nicht etwa eingewendet werden, daß die Namen der gedachten höheren Einheiten „stumm“ sind, d. h. in der Benennung der Arten nicht notwendigerweise zum Ausdruck kommen; denn abgesehen davon, daß Stiles selbst diesen Punkt in keiner Weise heranzieht, wäre er auch sachlich ganz unzutreffend, indem bei vielen der von Stiles als den Grundsätzen der binären Nomenklatur folgend betrachteten Autoren sehr oft auch der Gattungsnamen in dem der Art nicht zum Ausdruck kommt, so z. B. bei Brisson, 1760 (s. Stiles, 1911a, p. 88). Schon deshalb kann also unmöglich in dem von Stiles angegebenen Punkte das Wesen der binären Nomenklatur gesucht werden.

3. In den Internationalen Nomenklaturregeln wird ausdrücklich gesagt, daß Linnaeus, 1758 die Veröffentlichung ist, welche die allgemeine Anwendung der binären Nomenklatur in der Zoologie begründete, und daraufhin das Jahr 1758 als Ausgangspunkt der zoologischen Nomenklatur bestimmt. Jene Angabe wäre aber ganz sinnlos, wenn Herr Stiles' Auffassung des in Rede stehenden Begriffes zu Recht bestünde; denn „zwei Einheiten oder Dinge, Gattungen und Arten“ benannt haben sowohl viele andere vorlinnéische Autoren

als auch insbesondere Linné selbst bereits in den früheren Auflagen des Systema Naturae, worauf auch schon Mathews (1911, p. 2) mit Recht hingewiesen hat. Sie erscheint dagegen dann, und nur dann, als vollkommen zutreffend, wenn wir den Begriff der binären Nomenklatur in der oben dargelegten Weise fassen; denn dann ist Linnaeus, 1758 wirklich das erste Werk, in dem diese auf das ganze Tierreich, also im Gesamtgebiet der Zoologie angewandt wurde, womit auch die Festsetzung desselben als Ausgangspunkt der zoologischen Nomenklatur eine innere Begründung erhält.

Denselben, wie ich soeben nachgewiesen habe, gänzlich irrigen Standpunkt nimmt Stiles dann weiterhin auch (p. 55—58) in Bezug auf von Lacépède zitierte (aber nicht als gültige Namen gebrauchte [s. diesbezüglich auch das oben p. 67—72 Gesagte] Manuskriptnamen Commersons ein. — In unter der [unzutreffenden] Voraussetzung der Richtigkeit dieses Standpunktes durchaus folgerichtiger Weise spricht sich dann Herr Allen (1910, p. 322f., und in Stiles, 1911a, p. 87f.) dahin aus, daß Brisson (1760) binäre Nomenklatur angewandt habe und seine Gattungsnamen daher zulässig sind. Ich verweise dem gegenüber auf das vorstehend Gesagte (s. auch die treffenden Ausführungen Harterts [in: Allen (in Stiles, 1911a, p. 87f.), p. 88] und gebe nur nachfolgend, da das fragliche Werk meist bloß Ornithologen aus Autopsie bekannt sein dürfte, zur Orientierung anderer Fachgenossen einen kleinen Auszug aus der darin angewandten Nomenklatur. Ich bemerke dabei für alle Fälle ausdrücklich, daß die unter je einer Gattung angeführten Arten selbstverständlich durchwegs solche sind, die Brisson dieser zurechnete, und daß es sich andererseits dabei stets um vollgültige Species und nicht etwa zum Teil um „Varietäten“ usw. handelt.

Columba. Genus 1 (1, p. 26), bzw. *Genus Columbinum* (1, p. 67).

- Columba Romana* (1, p. 71);
- Oenas sive Vinago* (1, p. 86);
- Palumbus* (1, p. 89);
- Turtur* (1, p. 92);
- Turtur torquatus* (1, p. 95); †
- Turtur Lusitanus* (1, p. 98); †
- Columba Mexicana* (1, p. 99);
- Oenas Mexicana* (1, p. 100);
- Oenas Americana* (1, p. 100);
- Turtur Sinensis striatus* (1, p. 108);
- Turtur Indicus striatus* (1, p. 109);
- Turtur parvus fuscus Americanus* (1, p. 116);
- Turtur gutture maculato Senegalensis* (1, p. 125);
- Columba caudā annulo cinctā Jamaicensis* (1, p. 138);
- Palumbus viridis Madagascariensis* (1, p. 142);
- Columba viridis Insulae sancti Thomae* (1, p. 147).

Gallus. Genus 3 (1, p. 26), bzw. *Genus Gallinaceum* (1, p. 164).

Gallus domesticus. Gallina domestica (1, p. 166);

Gallus et Gallina pumilio (1, p. 171);

Gallus crispus. Gallina crispa (1, p. 173).

Psittacus. Genus 53 (1, p. 42), bezw. *Genus Psittaci* (4, p. 182).

Ara Brasiliensis (4, p. 184);

Ara Jamaicensis (4, p. 188);

Ara Brasiliensis cyaneo-crocea (4, p. 193);

Cacatua (4, p. 204);

Cacatua alis et cauda rubris (4, p. 214);

Psittacus Brasiliensis fronte rubra (4, p. 254);

Psittaca (4, p. 319);

Psittaca coccinea Bonarum Fortunarum Insulae (4, p. 373);

Psittacula Javensis cristata coccinea (4, p. 381);

Psittaca Brasiliensis uropygio cyaneo (4, p. 384).

Und das sollen wir als konsequent binäre Nomenklatur (Allen, t. c., p. 88) anerkennen? — Die Antwort ergibt sich nach dem Gesagten wohl von selbst.

Aber noch ein wichtiger Punkt ist wohl zu beachten, dessen sich weder Stiles noch Allen bewußt geworden zu sein scheinen (wenn auch die betreffenden der Nomenklaturkommission vorgelegten Fragen sich anscheinend stets nur auf die Zulässigkeit der bezüglichen Gattungsnamen bezogen). Wenn nämlich Autoren wie die hier in Rede stehenden als den Grundsätzen der binären Nomenklatur gefolgt seiend betrachtet werden, dann müssen unweigerlich und unbedingt auch ihre Artnamen in den zahlreichen Fällen, wo sie Arten binominal benannt haben [denn dies wird bekanntlich in Art. 2 der Nomenklaturregeln für die Benennung der Arten vorgeschrieben], als zulässig betrachtet werden. Zu welchen enormen Umwälzungen in der Nomenklatur dies führen würde, wird jeder einigermaßen mit dem Gegenstande vertraute Systematiker ohne weiteres selbst ermesen. Wohl aber will ich auf einige theoretische Schwierigkeiten hinweisen, die sich, wenn wirklich eine Nomenklatur wie die der angeführten Autoren als binär anerkannt würde und somit, wie wir eben gesehen haben, die von ihnen gebrauchten binominalen Namen von Arten unbedingt nomenklatorisch berücksichtigt werden müssten, infolge des Umstandes ergeben würden, daß die Internationalen (und ebenso wohl alle anderen) Nomenklaturregeln bei ihrer, wie wir oben gesehen haben, ganz anderen Auffassung des Begriffes der binären Nomenklatur Verhältnisse, wie sie uns hiebei begegnen, nicht vorgesehen haben und gar nicht vorsehen konnten. Wenn nämlich z. B. Brisson in der Gattung „*Columba*“ (1, p. 26 [cf. p. 67]) eine Art *Turtur torquatus* (p. 95) oder in der Gattung „*Psittacus*“ (1, p. 42 [cf. 4, p. 182]) eine Art *Ara Brasiliensis* (4, p. 184),

also ganz zweifellos binominal, benennt, sind damit die betreffenden Artnamen in den Gattungen *Columba*, bzw. *Psittacus*, oder in den später aufgestellten Gattungen *Turtur* und *Ara* präoccupiert? Und wie verhält es sich diesbezüglich, wenn er (5, p. 255) eine Art *Turdus aquaticus* nennt, diese aber nicht in sein eigenes Genus „*Turdus*“ (1, p. 32 [cf. 2, p. 200]), sondern in die Gattung „*Tringa*“ (1, p. 48 [cf. 5, p. 177]) stellt?

Was das Verhältnis der Ausdrücke binär und binominal betrifft, so werden sie sehr oft ganz ununterschiedlich gebraucht (s. auch Mathews, 1911, p. 1f.). Seinem Wortsinne nach (s. oben p. 77) ist der Ausdruck binär allerdings streng genommen nicht am Platze, wenn man von dem Namen oder der Benennung einer Art spricht, da hierbei von je zwei Namen füglich nicht die Rede sein kann, in solchen Fällen also entschieden der Ausdruck binominal vorzuziehen, ebenso — der Gleichförmigkeit wegen — wenn von der binominalen Benennung der Arten gegenüber der uninominalen der höheren Gruppen gesprochen wird (wie z. B. in Art. 2 der Nomenklaturregeln). Sonst ist aber der Ausdruck binär insofern vorzuziehen (wie es auch in den Art. 25 und 26 der Regeln geschieht) — und wohl auch deshalb eingeführt worden —, weil er kürzer und wohlklingender ist, und in den so oft gebrauchten Verbindungen binäre Nomenklatur, binäre Benennungen usw. außerdem auch deshalb, weil der Ausdruck binominal dabei einen gewissen Pleonasmus involviert. (Dagegen möchte ich nicht mit Mathews glauben, daß der Ausdruck binär in den Internationalen Nomenklaturregeln im Hinblick auf die trinominale Benennung der Subspecies an Stelle von binominal eingeführt worden sei, da jener für die trinominale oder, wie sie auch oft genannt wird, ternäre Benennung dieser ja ebensowenig passen würde — und sich natürlich ebensowenig auf sie bezieht — wie letzterer. Überdies wurde der Ausdruck binäre Nomenklatur schon lange vor der ersten Aufstellung der Internationalen Nomenklaturregeln gebraucht, so z. B. von Carus, 1872, p. 502. Doch ist dieser Unterschied in unseren Anschauungen nur von ganz untergeordneter Bedeutung.)

Speziell betreffs der nach dem Vorstehenden unvermeidlichen Verwerfung der Brisson'schen Namen möchte ich noch einige Worte sagen. — Es ist ja begreiflich, daß es manchem Ornithologen schwer fällt, die ihm von Jugend auf gewohnten Namen eines so hervorragenden und verdienten Vorgängers — ich verweise nur auf die ebenso warm empfundenen als wahren einschlägigen Ausführungen Allens (1910, p. 319—324) — nunmehr fallen zu lassen. Gewiß,

„Es thut den Richtern wehe
Wohl um den wackern Mann.
Doch kann ihn keiner retten“;

und dies gilt eben auch hier. Auch müssen wir bedenken, daß die Regeln einerseits lediglich die Namen und nicht die Autoren derselben beurteilen und also nicht etwa einem Autor, der sie vielleicht noch gar nicht kannte und nicht kennen konnte, einen Vorwurf damit

machen, wenn sie einen von ihm gebrauchten Namen verwerfen, und andererseits auch jene nur in Bezug auf ihre Giltigkeit, bzw. Zulässigkeit innerhalb unserer heutigen zoologischen Nomenklatur und nicht nach den Anschauungen vor z. B. 100 Jahren, wie auch, daß die Bedeutung und das Verdienst eines Autors und die Anerkennung, die wir ihm zollen, gewiß nicht davon abhängig ist, ob und wieviele gültige Art- oder Gattungsnamen ihn zum Autor haben. Ich brauche als das wohl schlagendste Beispiel hierfür nur einen Namen zu nennen: Francis Walker!, und als Gegenstück dazu vielleicht noch einen zweiten: Charles Darwin! Und endlich dürfen wir nicht vergessen, daß auch in der zoologischen Nomenklatur Einheitlichkeit und Folgerichtigkeit nur dann erzielt werden können, wenn die Vertreter der einzelnen Disziplinen bereit sind, gegebenenfalls da oder dort auch ein Opfer hierfür zu bringen. So haben dies z. B. die Arachnologen mit der Preisgebung der Namen Clercks (1757!) getan; ist es da, um auch diese Seite der Frage zu berühren, unbillig, wenn die Ornithologen, die einen so großen Anteil am Ausbau der Nomenklaturregeln gehabt haben, ebenfalls ihr Scherflein zur Erreichung jener gewiß erstrebenswerten Ziele beitragen sollen? —

Um etwaige Mißverständnisse oder Irrtümer auszuschließen, sei hier noch hinsichtlich einiger Punkte kurz des näheren dargelegt, was nach der oben (p. 75 f.) gegebenen Zusammenfassung der Grundsätze der binären Nomenklatur erforderlich ist, um einen Autor als diesen folgend zu betrachten, und was nicht. Es folgt dies also alles aus dem dort gesagten, bzw. dem nicht gesagten, ist aber dort natürlich nur implicite enthalten.

1. Betreffs der Bedeutung der Ausdrücke „als lateinisches Substantivum gebrauchten Worte“ und „als lateinisches Wort betrachteten Worte“ verweise ich auf das oben (p. 4 f.) bei Besprechung des Begriffes des wissenschaftlichen Namens gesagte.

2. Da, wie wir a. a. O. gesehen haben, für die zoologische Nomenklatur nur wissenschaftliche Namen in Betracht kommen, so kann von einem Befolgen oder Nichtbefolgen der Grundsätze der binären Nomenklatur seitens eines Autors nur insoweit die Rede sein, als er Einheiten der hiebei in Betracht kommenden Kategorien (also Gattungen und Arten) wissenschaftlich benennt. Ein Autor darf also nicht etwa als in einer Veröffentlichung nicht den Grundsätzen der binären Nomenklatur folgend betrachtet werden, weil er eine größere oder geringere Zahl der von ihm darin unterschiedenen, bzw. angeführten Genera oder Spezies überhaupt nicht oder wenigstens nicht wissenschaftlich benennt (weil sie ihm z. B. mehr oder minder unsicher oder ungenügend bekannt erscheinen, weil er einen mehr oder minder großen Teil derselben, wie es besonders bei den Autoren der klassischen Ära der französischen Zoologie üblich war, nur mit zwar aus dem Lateinischen oder Griechischen stammenden, aber bloß als Lehnwörter einer modernen Sprache angewandten Namen bezeichnet

usw.), oder weil er darin bloß die Gattungen behandelt und auf Arten überhaupt nicht eingeht, also gar nicht in die Lage kommt diese wissenschaftlich zu benennen. — Das Gesagte entspricht auch vollkommen dem allgemein herrschenden Gebrauche, sodaß ich eine nähere Begründung dafür, die nicht schwer wäre, wohl unterlassen kann.

3. Andererseits müssen alle von dem Autor in der betreffenden Veröffentlichung als gültige solche gebrauchten wissenschaftlichen Namen von Gattungen und Arten den angeführten Grundsätzen der binären Nomenklatur entsprechen, um ihn als diesen folgend und damit die von ihm gebrauchten Art- und Gattungsnamen als zulässig betrachten zu können. Denn diese Grundsätze bestehen eben nicht darin, daß ein größerer oder geringerer Teil der Namen der gedachten Einheiten, sondern darin, daß „der Name“ dieser, d. h. sämtliche Namen solcher den betreffenden Bedingungen genügen. — Auch hier wird im Prinzip allgemein anerkannt, daß der nur teilweise Gebrauch binärer Namen seitens eines Autors in einer Publikation uns keineswegs berechtigt, ihn als den Grundsätzen der binären Nomenklatur folgend zu bezeichnen. Wenn ein Autor aber nur in sehr vereinzelt Fällen gegen diese Grundsätze verstoßen hat, und zunal wenn dies nur dadurch geschehen ist, daß er einzelne Arten polynominal benannt hat, können sich freilich bisweilen manche Autoren schwer dazu entschließen, daraufhin die von ihm eingeführten Art- und Gattungsnamen als unzulässig zu betrachten. Nach dem gesagten ist es aber vollkommen klar, daß wir dies unbedingt tun müssen, ganz abgesehen davon, daß sich sonst sofort die Frage erheben würde, auf die eine befriedigende Antwort zu geben ganz unmöglich wäre, wo denn da die Grenze zu ziehen ist. Es ist dies eben einer der nicht allzu seltenen Fälle, wo nur durch ein streng konsequentes Vorgehen Einheitlichkeit erreicht werden kann, jedes Abweichen von dem einmal als richtig erkannten und festgesetzten Grundsatz aber zu zahlreichen ganz unentscheidbaren Meinungsverschiedenheiten Anlaß gibt. Und wenn einem so strengen Vorgehen gegenüber darauf hingewiesen wird (Sclater, 1905, p. 86), daß ja auch heutzutage in ausgedehntem Maßstabe eine ternäre (bisweilen sogar quaternäre) Nomenklatur angewandt wird, so ist darauf einfach zu entgegnen, daß dies ja nur für der Art untergeordnete Einheiten geschieht, während es sich hier um die Namen von Arten handelt (s. auch den nächsten Absatz).

4. Dagegen ergibt sich aber aus dem oben Gesagten ohne weiteres, daß die Grundsätze der binären Nomenklatur sich einzig und allein auf die Benennung der Gattungen und Arten beziehen, nicht aber auch auf die von Einheiten irgend welcher anderer Rangstufen, also insbesondere auch nicht auf die irgendwelcher der Art untergeordneter Einheiten, wie Subspecies, „Varietäten“ usw. Die ternäre Benennung der Subspecies — die,

nebenbei bemerkt, meinen vollsten Beifall hat (cf. auch Poche, 1912a, p. 839f.) — steht also keineswegs im Widerspruch mit den Grundsätzen der binären Nomenklatur; wurde sie ja doch auch schon von Linnaeus (1758 und später) vielfach angewandt. (Sie stellt vielmehr tatsächlich, wie leicht ersichtlich, eine Weiterführung des Grundgedankens dieser dar.)

Die nomenklatorische Bedeutung der Anwendung der binären Nomenklatur.

Die große nomenklatorische Bedeutung des Umstandes, ob ein Autor in einer Veröffentlichung den Grundsätzen der binären Nomenklatur gefolgt ist, liegt nun darin, daß in den Internationalen Nomenklaturregeln dies zunächst ausdrücklich als unerläßliche Voraussetzung für die Giltigkeit von Gattungs- und Artnamen gefordert wird (Art. 25) (und wenigstens der Sache nach ganz ähnlich in so ziemlich allen anderen bedeutenderen Nomenklaturregeln, so in dem Stricklandian Code, den Regeln der Deutschen Zoologischen Gesellschaft (1894) usw.).

Ferner setzen jene aber auch, wie aus der Fassung der einschlägigen Stellen klar hervorgeht und bereits oben (p. 23) erwähnt wurde, offenbar in einer weiteren Auslegung dieses Artkells als ihm seinem Wortlaute nach zukommen würde, als selbstverständlich voraus, daß überhaupt für die Nomenklatur der Gattungen und Arten nur solche Veröffentlichungen in Betracht kommen, in denen der Autor den Grundsätzen der binären Nomenklatur gefolgt ist, und freue ich mich sehr, wenigstens in diesem prinzipiellen Standpunkt ganz mit Stiles (in: Stiles und Hassall, 1905, p. 9 [cf. p. 12 u. 80]) übereinzustimmen. So wären nach dem Wortlaut von Art. 34 und 35 Gattungs- und Artnamen auch dann als Homonyme zu verwerfen, wenn sie schon früher von einem nicht den Grundsätzen der binären Nomenklatur folgenden Autor anderweitig gebraucht worden sind (Art. 25 steht dem nicht etwa entgegen, da es sich in diesem ja ausdrücklich nur um die giltigen Namen handelt), was aber ganz zweifellos nicht beabsichtigt ist und mit Recht auch niemals geschieht. Vielmehr werden Art- und Gattungsnamen aus Veröffentlichungen, in denen nicht die Grundsätze der binären Nomenklatur befolgt sind, allgemein als nicht zulässig betrachtet. Daß ebenso in solchen Publikationen vorgenommene Eliminationen nomenklatorisch nicht zu berücksichtigen sind, habe ich bereits oben (p. 23) ausführlich begründet, worauf ich hier, um Wiederholungen zu vermeiden, nur verweise. Desgleichen ist es auf Grund jenes in den Regeln, wie eben dargelegt, als selbstverständlich vorausgesetzten Standpunktes ohne

weiteres einleuchtend, daß die Bestimmung des Art. 30*d* betreffs der Festlegung des Typus von Gattungen durch Tautonymie (buchstäbliche Übereinstimmung des Art- oder Unterartnamens einer der ursprünglichen Spezies einer Gattung, sei es des giltigen Namens oder eines Synonyms, mit dem Gattungsnamen) sich nur auf Namen aus Veröffentlichungen, in denen der Autor den Grundsätzen der binären Nomenklatur folgt, (und überhaupt nur auf zulässige Namen) bezieht. Es wäre ja auch ganz unerfindlich, warum Namen, die nicht zulässig sind, also nomenklatorisch überhaupt nicht in Betracht kommen, gerade in diesem einen Falle berücksichtigt werden sollten (cf. auch unten p. 86—90). — Auch ist wohl zu beachten, daß durch eine nomenklatorische Berücksichtigung von Veröffentlichungen, in denen der Autor nicht den Grundsätzen der binären Nomenklatur gefolgt ist, der prinzipielle Grund hinfällig würde, auf den sich die Festsetzung von Linnaeus, 1758 als Ausgangspunkt der zoologischen Nomenklatur stützt, womit also auch die so mühsam errungene Einheitlichkeit in dieser Beziehung neuerdings gefährdet wäre.

Außer den eben angeführten prinzipiellen sprechen aber auch gewichtige praktische Gründe, nämlich die Rücksicht auf die Beständigkeit und die Einheitlichkeit der Nomenklatur und auf die Vermeidung zahlreicher höchst störender Namensänderungen gebietetisch dafür, Namen aus Veröffentlichungen, in denen nicht die Grundsätze der binären Nomenklatur befolgt sind, nomenklatorisch nicht zu berücksichtigen. — In ersterer Hinsicht ist zu bedenken, daß diese, eben weil sie bisher nomenklatorisch prinzipiell nicht berücksichtigt wurden, wenigstens in neuerer Zeit nirgends systematisch gesammelt sind und somit im Falle ihrer nunmehrigen Berücksichtigung infolge des in sehr zahlreichen Fällen zu erwartenden späteren gelegentlichen Auffindens solcher auf lange Jahre hinaus eine neue reichfließende Quelle für Änderungen von Namen und Übertragungen der bisher giltigen auf andere Einheiten — und vorwiegend gerade bei alten, festgewurzelten Namen — gegeben wäre. — Die Einheitlichkeit unserer Nomenklatur wäre durch die nomenklatorische Berücksichtigung der in die in Rede stehende Kategorie fallenden Veröffentlichungen deshalb in hohem Maße gefährdet, weil es bei diesen in einem ungleich höheren Prozentsatz von Fällen und in weit höherem Maße als bei solchen mit binärer Nomenklatur in dem üblichen Sinne zweifelhaft ist, ob darin gebrauchte Bezeichnungen Gattungs- oder Artnamen darstellen oder nicht. Es ist dies angesichts der in ihnen vielfach herrschenden Ungleichmäßigkeiten und Unregelmäßigkeiten in der Nomenklatur auch ohne weiteres begreiflich. Als Beispiel hiefür verweise ich auf die zwischen zwei so hervorragenden und speziell auch in nomenklatorischen Fragen so bewanderten Forschern wie Hartert

(1902) und Reichenow (in: Hartert, 1902, p. 899) hervorgetretene und durchaus nicht so leicht zu entscheidende Meinungsverschiedenheit darüber, ob in einer sehr wichtigen in diese Kategorie gehörenden Veröffentlichung überhaupt Gattungsnamen angewandt sind oder nicht. — Endlich würde die nomenklatorische Berücksichtigung derartiger Veröffentlichungen deshalb eine wahre Unmenge von Namensänderungen zur Folge haben, weil eine solche in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle bisher ganz allgemein nicht erfolgt ist und die Zahl der bezüglichen — größtenteils sehr obskuren — Publikationen eine sehr bedeutende ist, ungleich größer, als wohl die meisten Fachgenossen ahnen. Und zudem wären diese Änderungen deshalb ganz besonders lästig, weil es sich dabei so gut wie ausschließlich um schon den alten Autoren bekannte, also im allgemeinen relativ gemeine und oft genannte Formen handelt. Es seien nur einige Beispiele von Änderungen allgemein gebräuchlicher Gattungsnamen, die besonders in der letzten Zeit auf Grund solcher Veröffentlichungen vorgenommen oder wenigstens als notwendig nachgewiesen wurden, aus verschiedenen Gruppen des Tierreichs angeführt. So muß (natürlich immer unter der Voraussetzung, daß diese nomenklatorisch berücksichtigt werden) der Name *Cercopithecus* für *Leontopithecus* (= *Midas*) und *Lasiopyga* an Stelle von *Cercopithecus* gebraucht werden!! (Elliot, 1911), ebenso *Amyda* an Stelle von *Aspidonectes*, bezw. *Trionyx* (Stejneger, 1905c), *Bombina* an Stelle von *Bombinator*! (Stejneger, 1905a; 1905b; 1907, p. 50), *Amia* an Stelle von *Apogon*!!, *Amiatus* an der von *Amia*!!, *Cyclogaster* an der von *Liparis*, *Coracinus* an der von *Dichistius*, *Callyodon* an der von *Scarus*!, *Enchelyopus* statt *Zoarces*!!, *Aspredo* statt *Platystacus*, *Hepatus* an Stelle von *Teuthis*! [sämtlich auf Grund von Gronovius, 1763] (D. S. Jordan in: Stiles, 1910 a, p. 48f.), *Tethym* an Stelle von *Styela*, muß der Name *Ascidia* überhaupt aus der Nomenklatur verschwinden!! (Hartmeyer, 1908, p. 10—15), *Lucanus* durch *Platycerus*, *Byrrhus* durch *Cistela*, *Anobium* durch *Byrrhus*!, *Ptinus* durch *Bruchus*!!, *Clythra* durch *Melolontha*!!, *Laria* durch *Mylabris* ersetzt werden usw. usw. (sämtlich auf Grund von Geoffroy, 1762 vorgeschlagene Änderungen!). Selbstverständlich müßten vielfach auch die Namen der betreffenden Familien und Unterfamilien entsprechend geändert, bezw. auf völlig andere Gruppen übertragen werden. In den relativ wenigen Fällen dagegen, wo Namen aus solchen Veröffentlichungen wegen des inneren Wertes dieser wenigstens von der Mehrzahl der Autoren bisher berücksichtigt wurden, sind sie infolge eben desselben Umstandes meistens schon von einem den Grundsätzen der binären Nomenklatur folgenden Autor angenommen worden, bevor für die betreffende Einheit ein anderer Name eingeführt wurde, sodaß also nicht der Name dieser, sondern bloß der Autorname geändert werden muß (s. z. B. die Ausführungen Harterts, 1902, p. 899 in vielleicht dem wichtigsten einschlägigen Falle).

Gänzlich unhaltbar und nicht nur dem Geiste, sondern auch dem klaren Wortlaute der Nomenklaturregeln sowie des Gutachtens 5 der Nomenklaturkommission direkt widersprechend ist ferner die von Herrn Stiles (1910a, p. 31—39) vertretene Ansicht, daß „die Zitierung eines klaren präbinominalen spezifischen Namens [worunter er mononominale Namen von Arten versteht!] in der Synonymie“ gegebenenfalls als den Forderungen von Art. 30*d* Genüge leistend (d. h. als Tautonymie darstellend) zu konstruieren ist, wie ich im folgenden zeigen werde. — Irrtümlich ist zunächst der von ihm gleich eingangs eingenommene Standpunkt, daß die Entscheidung des in Rede stehenden Punktes der von Herrn Stejneger (speziell in Hinsicht auf linnéische Arten) aufgeworfenen bezüglichen Frage „ein sorgfältiges Studium . . . einer Menge der von Linnaeus gebrauchten Gattungsnamen, und der Grundsätze die ihn bewogen gewisse generische und gewisse spezifische in der zehnten Auflage des Systema Naturae vorkommende Namen anzunehmen, erfordert.“ Denn nach Art. 30*d*, der hiebei maßgebend ist, kommt es lediglich darauf an, ob eine der ursprünglichen Arten der Gattung den Gattungsnamen als Artnamen, sei es als gültigen Namen oder als Synonym, besitzt oder nicht, und sind die wirklichen oder vermeintlichen Gründe, weshalb der betreffende Autor diesen oder jenen Gattungs- oder Artnamen gewählt hat, sowie das, was er getan haben würde, wenn er andere nomenklatorische Ansichten gehabt hätte (was Stiles, t. c., p. 35 für seine Anschauung ins Feld führt!), gänzlich irrelevant. Und wohl uns, daß dem so ist; denn welche Unsicherheit wäre in unsere Nomenklatur hineingetragen worden, wenn sie wirklich von der subjektiven Ansicht über die nomenklatorischen Anschauungen der verschiedenen alten Autoren abhängig gemacht worden wäre — denn das bezügliche Gutachten gilt ja nicht nur für die von Linné, sondern ebenso für die von allen anderen Autoren zitierten Namen. Dabei sehe ich ganz ab von dem ganz unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit und Arbeit, die ein derartiges „sorgfältiges Studium“ zahlreicher Gattungsnamen etc. im Sinne Stiles' erfordern würde; gibt er doch als Beispiele der im Falle Linnés dergestalt zu studierenden Gattungsnamen eine nur drei Seiten lange Liste solcher. — Das endliche Resultat ist, daß Linnés allgemeiner Plan war, ältere (von ihm in der Synonymie zitierte) Namen als Artnamen anzunehmen außer wenn dies zu Tautonymie führte. Von einem solchen allgemeinen Plan kann aber nicht die Rede sein, indem Linné, was Stiles ganz außer Acht läßt, auch in sehr zahlreichen anderen Fällen als dem von ihm angegebenen nicht solche ältere Namen

als Artnamen annimmt, sondern neue solche bildet (s. z. B., um nur einige wenige Beispiele anzuführen, *Simia Cynamolgos* (Linnaeus, 1758, p. 28), *Talpa asiatica* (p. 53), *Sorex aquaticus* (l. c.), *Hystrix dorsata* (p. 57), *Mus amphibius* (p. 61), *Cervus Bezoarticus* (p. 67), *Accipiter Nisus* (p. 92), *Strix passerina* (p. 93), *Alcedo erithaca* (p. 115) usw. usw.), wenn er auch begreiflicherweise sehr oft ältere von ihm zitierte Namen hiezu verwendet. Richtig ist dagegen die Feststellung, daß Linnaeus [1758] Tautonymie durchaus vermied; freilich war dies auch schon vorher ziemlich allgemein sehr wohl bekannt. — Anknüpfend daran fragt nun Stiles: „Da Linnaeus Tautonymie direkt vermied, sind wir berechtigt die in Rede stehenden spezifischen Namen als unter Art. 30 d fallend zu betrachten?“ Auch hier stützt sich Stiles also wieder auf die Gründe Linnés für die Wahl der von ihm angewandten Namen — was, wie wir soeben gesehen haben, durchaus unzulässig ist. — Weiter stellt er nun unter Berufung auf das Gutachten 5 die Behauptung auf, daß die Kommission die in Rede stehenden Zitierungen präbinominaler Namen bereits als synonymische Zitierungen darstellend acceptiert hat, woraus folgt, dass die fraglichen Namen Synonyme sind. Diese Behauptung muß geradezu verblüffend wirken, wenn wir uns erinnern, daß dieses Gutachten 5 wie folgt lautet [die Hervorhebung durch Sperrdruck stammt von mir — d. Verf.]: „Ein vor-Linnéischer Name, der wegen seiner Veröffentlichung vor 1758 unzulässig ist, wird nicht dadurch zulässig, daß er einfach nach 1757 zitiert oder mit seiner ursprünglichen Diagnose abgedruckt wird. Um nach dem Codex zulässig zu werden, müssen solche Namen durch Adoption oder Annahme seitens des den Abdruck veröffentlichenden Autors bekräftigt werden.“ Und als Beispiel hierfür wird u. a. gerade angeführt: „synonymische Zitierung vor-Linnéischer Namen, wie in der zehnten Auflage von Linnés „Systema Naturae“, macht solche Namen nach dem Codex nicht [im Original nicht gesperrt — d. Verf.] zulässig [„does not establish such names under the Code“].“ — Sowohl aus dem Geist wie aus dem klaren Wortlaut dieses Gutachtens geht also in ganz unzweifelhafter Weise hervor, daß darin überhaupt nichts acceptiert wird, sondern vielmehr die darin behandelte Kategorie von Namen ausdrücklich als nicht zulässig erklärt, also nicht angenommen, und gerade die von Stiles im Auge gegebene Zitierung vorlinnéischer Namen seitens Linnés ausdrücklich als diesen keinen Status in der Nomenklatur gebend angeführt wird. Es ist also völlig unverständlich, wieso Stiles in dieses so klar und deutlich stilisierte Gutachten eine dessen wirklichen Sinne diametral entgegengesetzte Bedeutung hineininterpretieren kann. Er klammert sich dabei augenscheinlich an den zufällig in einem der es illustrierenden [auch oben angeführten] Beispiele gebrauchten

Ausdruck „synonymische Zitierung vorlinnéischer Namen.“ Gegen den Gebrauch dieses Ausdruckes an der betreffenden Stelle ist natürlich nicht das geringste einzuwenden. Denn die Anführung irgend eines Namens in der Synonymie, die ja eine objektive Tatsache ist und als solche natürlich keiner „Anerkennung“ bedarf, stellt eo ipso — mag es sich dabei auch z. B. um einen modernen Vulgärnamen, einen in Plinius, Caesar [urus, alces] oder Hiob [Behemoth] vorkommenden Namen handeln, wie es bei einer möglichst vollständigen Zusammenstellung der auf eine Art bezüglichen Literatur, einer Untersuchung ihrer früheren Verbreitung usw. sehr wohl vorkommen kann — eine „synonymische Zitierung“ desselben dar, und hängt es nicht von dem Belieben der Nomenklaturkommission oder irgend einer anderen Macht der Welt ab, sie als eine solche zu „acceptieren“ oder nicht. Ja es wäre sogar überhaupt schwer, den betreffenden Sachverhalt wesentlich anders als durch diesen oder einen ähnlichen Ausdruck zu bezeichnen. Absolut unstatthaft ist es aber, aus dem dergestalt kaum zu umgehenden Gebrauch dieses Ausdrucks schliessen zu wollen, daß damit gesagt wird, daß die betreffenden Namen nun auch Synonyme im Sinne der Nomenklaturregeln darstellen, also nomenklatorisch in irgend einer Hinsicht zu berücksichtigen seien — ich verweise bloß auf die soeben angeführten Beispiele. Noch schärfer tritt das Unzulässige eines solchen Schlusses in unserem Falle aber dadurch hervor, daß in dem Satze, in dem der Ausdruck „synonymische Zitierung“ gebraucht wird, ausdrücklich gesagt wird, daß eine solche den betreffenden Namen keinen Status in der Nomenklatur gibt; und vollends handgreiflich wird es dadurch, daß dieser ganze Satz nur ein Beispiel zu dem Gutachten bildet, das ausdrücklich erklärt, daß ein vorlinnéischer Name nicht dadurch zulässig wird, daß er nach 1757 zitiert wird. Denn es ist doch von vornherein klar, daß ein Beispiel stets nur im Sinne der durch es illustrierten Regel und nicht in einem mit dieser indirekten Widerspruch stehenden gemeint sein kann, da anderenfalls ja die Regel durch dasselbe nicht erläutert, sondern geradezu aufgehoben werden würde. — Es ist gewiß sehr bedauerlich, eine von vornherein so klar liegende Sache wie die soeben behandelte erst ausführlich beweisen zu müssen; die Ausführungen des Herrn Stiles haben dies jedoch unabweislich gemacht.

Weiter sagt der genannte Forscher, daß es nach der Zitierung und nach den Hinweisen klar scheint, daß viele der gedachten (dem Gattungsnamen gleiche) Namen präbinominale spezifische Namen sind, gebraucht im Sinne von „das Pferd“, „der Hund“ etc., und die betreffenden Arten daher nach Art. 30 (d) *ipso facto* Typen der betreffenden Gattungen werden, außer wenn gezeigt wird daß

ein anderer Paragraph der Regeln diese Synonyme von der Berücksichtigung ausschließt. — Abgesehen von der soeben zurückgewiesenen durchaus irrümlichen Anschauung, die dieser Argumentation natürlich zu Grunde liegt, beruht sie auf einer Verkenennung der Bedeutung des Terminus „specific name“ (spezifischer Name, Speziesname, Artnamen), bezw. einer Verwechslung desselben mit dem Begriff „name of the species“ (Name der Art). Dieser letztere besteht bekanntlich in der binären Nomenklatur aus zwei Teilen, nämlich dem Namen der betreffenden Gattung und dem Artnamen (spezifischen Namen), das ist ein zu dem der Gattung hinzugefügter Name, der nur in Verbindung mit diesem einen Begriff vermittelt und der betreffenden Art innerhalb ihrer Gattung eigentümlich ist. Solche spezifische Namen kann es also nur dort geben, wo der Name der Gattung auch einen Teil des Namens der Art bildet, wie auch schon die Kommissionsmitglieder Machrenthal und Schulze (in: Stiles, 1910a, p. 39) klar dargelegt haben — und einzig und allein sie sind es, auf die sich die von Herrn Stiles angezogene Bestimmung der Regeln ihrem klaren Wortlaut nach bezieht. Werden die Arten dagegen wie in den uns hier beschäftigenden Fällen mononominal (i. e. mit einem als selbständiger, ohne Hinzufügung des Gattungsnamens zu verwendender Name gebrauchten Substantivum) benannt, so sind diese Namen zwar selbstverständlich Namen von Arten („names of species“), nie und nimmer aber Artnamen (spezifische Namen, „specific names“). — Auch nach dieser Richtung hin ist also die von Stiles vertretene Ansicht durchaus unhaltbar. — Dazu kommt nun aber noch, daß (was Herr Stiles gänzlich außer Acht läßt) der Begriff der Spezies [nicht etwa der Ausdruck!] überhaupt erst von J. Ray in die Biologie eingeführt wurde (s. z. B. J. V. Carus, 1872, p. 431—435; Grobben, 1904, p. 14), früher also von spezifischen Namen schon aus diesem Grunde füglich nicht die Rede sein kann. Stiles dagegen will z. B. in ausgedehntestem Masse die Werke Gesners daraufhin untersucht wissen, ob dieser bestimmte Namen als spezifische [richtiger: Namen von Arten] gebraucht hat oder nicht. Und von dem Ergebnis dieser Untersuchung will er die Typen und damit die Verwendung einer großen Zahl der ältesten und bekanntesten Gattungsnamen abhängig machen! (s. auch unten p. 97). — Außerdem ist gegen Stiles' Anwendung des Art. 30(d) auf die in Rede stehenden Namen natürlich auch einzuwenden, daß diese Bestimmung sich, wie wir soeben auf p. 83f. gesehen haben, nur auf Namen aus Veröffentlichungen, in denen die Grundsätze der binären Nomenklatur befolgt sind, bezieht.

Anknüpfend an seine am Anfange des vorigen Absatzes angeführten Darlegungen sagt dann Herr Stiles, daß „der einzige Paragraph, der in Betracht kommen würde“ [im Original nicht gesperrt — d. Verf.] sich in Art. 26 findet, wo das Jahr 1758 als Ausgangspunkt der zoologischen Nomenklatur und der Wirksamkeit des Prioritätsgesetzes bestimmt wird. Seine folgenden Ausführungen wurden bereits oben (p. 72—75) dargelegt und als gänzlich unzutreffend erwiesen, weshalb ich bloß auf das dort Gesagte verweise.

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich unabweislich, daß das oben (p. 86) gefällte durchaus ablehnende Urteil über die Stiles'sche Ansicht, nach der „die Zitierung eines klaren präbinominalen spezifischen Namens in der Synonymie“ als den Forderungen des Art. 30 (d) genügeleistend zu konstruieren ist, nicht nur aus einem, sondern aus mehreren, voneinander ganz unabhängigen Gründen unvermeidlich war. — Auch hier will ich aber nicht unerwähnt lassen, daß 7 oder 8 Mitglieder der Kommission sich der Meinung des Herrn Stiles angeschlossen haben — wenn auch dadurch das Ergebnis der vorstehenden kritischen Prüfung dieser selbstverständlich in keiner Weise beeinflußt werden kann. Im übrigen gilt aber hier ganz dasselbe, was ich oben (p. 74f.) über die auffallende Erscheinung sagte, daß ein relativ bedeutender Prozentsatz der Mitglieder der Nomenklaturkommission sich widerspruchslos den Stiles'schen Ansichten auch dort anschließt, wo diese höchst anfechtbar oder direkt gröblich irrtümlich sind. —

Aber, wird man vielleicht geneigt sein zu fragen, bietet die in Rede stehende Ansicht des Herrn Stiles, wenn sie auch im Widerspruch mit den Internationalen Nomenklaturregeln sowie überhaupt mit allgemein anerkannten nomenklatorischen Grundsätzen steht, nicht etwa bei ihrer praktischen Anwendung so bedeutende Vorteile, daß es sich empfehlen würde, die Regeln derart abzuändern, daß sie mit diesen vereinbar wird? — Das gerade Gegenteil hiervon ist der Fall. Ich verweise auf das schon bei einer früheren Gelegenheit (oben p. 75) gegen eine etwaige nomenklatorische Berücksichtigung vorlinnëischer Namen in irgendeiner und speziell auch in der in Rede stehenden Hinsicht Gesagte, und betone ferner, daß infolge des bereits angeführten Umstandes, daß der Begriff der Spezies erst von John Ray in die Biologie eingeführt wurde, Unsicherheiten und Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein von einem älteren Autor gebrauchter Name eine „Art“, bzw. „klar“ eine Art bezeichnet, und damit Verschiedenheiten in der Festlegung des Typus von Gattungen und daher auch im Gebrauch der betreffenden Gattungsnamen Tür und Tor geöffnet würde. Ein schlagendes Beispiel hierfür bildet die in dem so wichtigen Falle von *Simia* bereits hervorgetretene bezügliche Meinungsverschiedenheit zwischen Stiles (1910a, p. 37) und Thomas (1911, p. 122 u. 125).

Die Darlegungen dieses Abschnittes sollen gleichzeitig die ausführliche Begründung eines Antrages bilden, den bisher wenigstens hundertsechsvierzig Zoologen, nämlich die 145 auf p. 65f. angeführten (A. Reichenow unter dem Vorbehalt, daß die Gattungsnamen des Brisson'schen Werkes [1760] angenommen werden) und K. Kraepelin gestellt und dem Plenum des IX. Internationalen Zoologenkongresses vorzulegen ersucht haben. Und zwar lautet dieser (in deutscher Sprache [cf. oben p. 64]):

„Zu Art. 25 der Nomenklaturregeln ist hinzuzufügen:

„Veröffentlichungen, in denen der Autor gegen die Grundsätze der binären Nomenklatur verstößt, sind für die Nomenklatur der Gattungen und Arten nicht zu berücksichtigen. Diese Grundsätze bestehen darin, daß der wissenschaftliche Name der Gattungen aus einem (einfachen oder zusammengesetzten), als lateinisches Substantivum gebrauchten Worte besteht, der der Arten dagegen aus zwei Teilen, nämlich dem Namen der betreffenden Gattung und einem auf diesen folgenden, der gleichfalls aus einem, als lateinisches Wort gebrauchten Worte (oder aus mehreren, einen Begriff bildenden solchen) besteht.“

Der Zweck dieses Antrages ist, dem in den letzten Jahren bisweilen gemachten Versuch entgegenzutreten, auch auf Grund von Veröffentlichungen, in denen nicht die Grundsätze der binären Nomenklatur befolgt sind, Namensänderungen vorzunehmen, und zugleich in präziser, künftige Meinungsverschiedenheiten ausschließender Weise auszusprechen, worin diese Grundsätze bestehen.

Kritische Bemerkungen zum „Gutachten 6“ der Nomenklaturkommission.

Das gedachte Gutachten ist von Herrn Stiles verfaßt und 1910a, p. 7—9 veröffentlicht. Es besagt daß, wenn ein späterer Autor eine Gattung *A*, die ursprünglich nur zwei Arten, *Ab* und *Ac*, enthält, geteilt hat, sodaß er in *A* die einzige Art *Ab* läßt und für *Ac* eine neue monotypische Gattung *C* (Tautonymie!) aufstellt, er als damit den Typus von *A* festgelegt habend zu betrachten ist. Es wird hierbei also für die Festlegung des Typus nicht, wie es nach Art. 30 der Nomenklaturregeln unbedingt geschehen müsste, die willkürliche Typusbestimmung, sondern *de facto* das Eliminationsverfahren angewandt, eine schreiende Inkonsequenz, auf die auch schon die Kommissionsmitglieder Machrenthal, Schulze, Graff und Studer (in: Stiles, t. c., p. 8) und ebenso Heudel (1911, p. 91) nachdrücklich hingewiesen haben. Auch ich war oben (p. 55) anlässlich

der Prüfung der verschiedenen Methoden zur nachträglichen Festlegung des Typus von Gattungen genötigt, zu jenem Gutachten Stellung zu nehmen, und mußte mich vollkommen der Ansicht der genannten Autoren anschließen. Zur Begründung dessen verwies ich auf die weiter unten folgende Kritik jenes Gutachtens. Diese bildet den Gegenstand der folgenden Seiten.

Stejneger, Stiles u. Stejneger, und Dautzenberg! (sämtlich in: Stiles, p. 7—9) haben auf Grund des Art. 30 der Regeln Begründungen für jene erstere Anschauung gegeben; doch können diese unmöglich als stichhaltig anerkannt werden. So sagt Herr Stejneger: „Laurenti [der „spätere Autor“] schuf also zwei monotypische Gattungen, deren eine tautonymisch war. . . . Er „wählte“ den Typus nicht mittelst Worten, sondern mittelst der Tat.“ Später bestimmte Fitzinger ausdrücklich *c* als Typus von *A* und *b* als Typus einer Gattung *D*. Wenn dies als gültig betrachtet würde, hätten wir folgende Absurdität: *C* würde ein Synonym des [von Fitzinger!] beschränkten Genus *A* werden, obwohl sein Typus in dem [von Laurenti!] beschränkten Genus *A* nicht enthalten ist. Und wieder: *C* würde auch ein Synonym von *D* werden, „weil beide denselben Typus haben, aber der letztere Name würde den Vorrang vor dem früheren, absolut äquivalenten Namen haben.“ „Ein solches Vorgehen würde nicht nur dem Prinzip des Prioritätsgesetzes zuwiderlaufen, sondern auch dem littera *c* und *d* des Artikel 30 selbst zugrundeliegenden. Überdies, würde es aller bisher unter irgendeinem der existierenden Codices bestandenen nomenklatorischen Übung zuwiderlaufen.“ — Dazu ist zu bemerken: Laurenti hat überhaupt nicht zwei Gattungen geschaffen, sondern nur eine: *C*; die andere, *A*, bestand ja bereits früher. Er hat die letztere aber auch nicht „monotypisch“ gemacht, wenigstens nicht in dem Sinne wie dieser Terminus in den Internationalen Nomenklaturregeln gebraucht wird, da er hier (Art. 30 (c)) ausdrücklich als Gattungen mit einer einzigen ursprünglichen [im Original nicht gesperrt — d. Verf.] Art bezeichnend präzisiert wird. Er hat ferner nicht einen Typus „mittelst der Tat“ gewählt, sondern einfach aus einer Gattung, die ursprünglich zwei Arten enthielt, eine davon eliminiert und zur Vertreterin eines neuen monotypischen Genus gemacht und dadurch jene auf eine einzige Art beschränkt; den Begriff des Typus braucht er aber dabei — wie es sogar sehr wahrscheinlich und bei vielen der alten Autoren gewiß ist — überhaupt gar nicht gekannt zu haben, während dies für das „Wählen“ eines solchen doch offenbar ganz unerlässlich wäre. (Gewiß sollte, wie wir oben (p. 64) gesehen haben, eine vorangegangene Elimination als für die Festlegung des Typus einer Gattung ohne ursprünglichen solchen weiterhin bindend betrachtet werden; aber in dem neuen Art. 30 geschieht dies eben nicht, sondern bleibt eine eliminierte Art auch weiterhin als Typus der ursprünglichen Gattung verfügbar — in unserem Falle also auch die von Laurenti zum Typus von *C* gemachte Art *Ac*.) Weiters verliert die von Stej-

neger angeführte sich im Falle der Nichtannahme seiner Anschauung ergebende vermeintliche Absurdität der Synonymisierung von *C* mit *A* ihren Charakter also solche gänzlich durch Beachtung der von mir dabei in [] gemachten Zusätze; denn warum sollte ein Genus nicht sehr wohl ein Synonym eines anderen von einem Autor beschränkten Genus werden können, wenn sein Typus in diesem letzteren, wie es ein anderer Autor — und zwar nach Art. 30 in nicht verbindlicher Weise — beschränkt hat, nicht enthalten ist? Ebenso haben *C* und *D* nach seinen völlig klaren Voraussetzungen nicht denselben Typus, sondern ist der Typus von *C c* und der von *D b*, und würde *C* somit keineswegs ein Synonym von *D* werden und der letztere Name also gar nicht in die Lage kommen, den Vorrang vor *C* zu haben. [Speziell dieser Punkt ist so völlig zweifellos, daß Herr Stejnegers ausdrückliche gegenteilige Angabe ganz offenbar nur auf ein momentanes Versehen dieses ebenso erfahrenen wie scharfsinnigen Systematikers zurückzuführen ist; auffallend ist nur, daß weder Herr Stiles, der Verfasser des betreffenden Gutachtens, noch anscheinend irgend eines der anderen zwölf Kommissionsmitglieder, die über den Fall abgestimmt haben, dasselbe bemerkt haben.] Endlich können auch littera (*c*) und (*d*) des Art. 30 hiebei in keiner Weise herangezogen werden, da diese sich ausdrücklich nur auf Fälle beziehen, in denen der Typus einer Gattung ausschließlich auf Grund der ursprünglichen Veröffentlichung acceptiert wird, während es sich hier darum handelt, ob der Typus einer Gattung (*A*) durch eine spätere Veröffentlichung festgelegt worden ist oder nicht. (Denn daß der Typus von *C c* ist, ist ja selbstverständlich und auch durch Art. 30 (*c*) ausdrücklich bestimmt und natürlich nicht der hier in Diskussion stehende Punkt.) Was Herr Stejneger aber darüber sagt, daß ein solches Vorgehen [wie es, wie ich soeben darlege, nach der gegenwärtig in Kraft stehenden Fassung des Art. 30 unbedingt geboten ist] dem Prinzip des Prioritätsgesetzes sowie aller bisherigen Übung zuwiderlaufen würde, ist nur zu wahr (cf. das oben p. 52 f. sub 1. und 2. diesbezüglich Gesagte). — Nach dem Vorstehenden kann ich ein detailliertes Eingehen auf die nachfolgenden Ausführungen dieses Forschers, worin er auf Grund der Bestimmung in Art. 30 (*g*): „Die Bedeutung des Ausdruckes „einen Typus wählen“ ist strenge zu fassen.“, nachzuweisen trachtet, daß Laurenti in dem angenommenen Falle den Typus von *A* „bestimmt“ habe, wohl unterlassen. Ich bemerke daher dazu nur, daß ich sie in keiner Weise als beweisend anerkennen kann, und daß speziell die Bedeutung der eben angeführten Bestimmung in völlig zweifelloser (und von der von Herrn Stejneger in sie hineingelegten abweichender) Weise durch den unmittelbar an sie anschließenden Satz klargestellt wird: „Anführung einer Art als eine Illustration oder ein Beispiel einer Gattung bildet nicht eine Wahl eines Typus.“, und andererseits die Anschauung, daß Laurenti den

Typus von *A* bestimmt, bzw. gewählt habe, bereits oben von uns als irrtümlich erkannt wurde (s. auch das diesbezüglich weiter unten Gesagte).

Ferner sagen entgegen Maehrenthal, Schulze, Graff und Studer, die bemerken: „Wir sind auch der Meinung, daß der hypothetische Fall so entschieden werden müßte, wie es die Kommission in Boston getan hat. Wir müssen aber darauf hinweisen, daß diese Entscheidung dem Wortlaut des Artikel 30 *nicht entspricht*.“, was sie kurz, aber durchaus zutreffend begründen, Stiles und Stejneger: „Im Gegenteil, dies entspricht Art. 30c. — Wenn ein Genus monotypisch ist ist dies ipso facto Typusbestimmung der bestimmtesten Art.“ — Dies ist aber in allen Punkten unzutreffend. Daß Art. 30 (c) hier nicht herangezogen werden kann, haben wir bereits oben gesehen. Übrigens haben sowohl Stiles als Stejneger im vorhergehenden ihre gegenteilige Ansicht auf Art. 30 (g) — und dies ist auch die einzige Bestimmung, die überhaupt in Betracht kommt — zu gründen versucht; wieso soll also jetzt Art. 30 (c) dazu herhalten, zumal da die Anwendung der einen dieser beiden Bestimmungen die der anderen auf denselben Fall ja absolut ausschliesst? Ebenso habe ich schon oben gezeigt, daß die fragliche Gattung (*A*) auch nach ihrer Beschränkung auf eine Art absolut nicht monotypisch (wenigstens nicht im Sinne der Nomenklaturregeln) ist; und endlich würde der Umstand, daß eine Gattung monotypisch ist, selbst wenn er also zuträfe, keineswegs eine Typusbestimmung („type designation“) darstellen. Dies geht auch aus Art. 30 klar hervor, nach dem eine Typusbestimmung in den Fällen (a) und (g) vorliegt, im Falle (b) als vorliegend betrachtet wird [man beachte den Unterschied!], während im Falle (c) davon mit keinem Worte die Rede ist, sondern die unter diesen gehörenden Gattungen an der korrespondierenden Stelle zum Unterschiede davon ausdrücklich als „monotypische Genera“ präzisiert werden, sodaß also der Begriff des Typus durch Monotypie — und mit vollem Recht — als ein dem des Typus durch ursprüngliche Bestimmung, des Typus durch nachträgliche Bestimmung usw. coordinierter Begriff hingestellt wird.

Dautzenberg wieder sagt: „Meiner Ansicht nach wenn eine Gattung monotypisch ist ist es evident daß die ausdrückliche Bestimmung des Typus überflüssig ist und daß die angegebene Art als der Typus davon seiend anerkannt werden muß.“ — Dies ist an sich natürlich vollkommen richtig, kann aber auf unseren Fall überhaupt nicht angewandt werden, da es sich hiebei gar nicht um eine monotypische Gattung handelt (s. oben).

Außer all den genannten Unrichtigkeiten, infolge derer das in Rede stehende Gutachten zu einem mit den Nomenklaturregeln, wie wir gesehen haben, in direktem Widerspruch stehenden Resultat gelangt, leidete es aber auch noch an dem großen Fehler, daß es von Herrn

Stiles so wenig präzise und einheitlich abgefaßt wurde, daß es in vielfacher Hinsicht ganz unklar ist, welche Fälle alle darunter subsumiert werden sollen. Man vergleiche nur sorgfältig den Titel, die „ZUSAMMENFASSUNG“, die „DARLEGUNG DES FALLES“ (die von Stejneger herrührt; Sache des Herrn Stiles als des Autors des Gutachtens wäre es aber natürlich gewesen, dieses jener genau anzupassen, bezw. nötigenfalls präzise anzugeben, für welche Fälle über den in jener angenommenen hinaus es Geltung haben soll) und die „DISKUSSION“. Denn ein Gutachten der Nomenklaturkommission soll doch Klarheit schaffen und eine schwierige Frage lösen, nicht aber Unsicherheit und Verwirrung erzeugen und dem auskunftsuchenden Zoologen neue Rätsel aufgeben, wie es hier leider der Fall ist. Nur in aller Kürze will ich auf die betreffenden Punkte hinweisen. — Gilt das Gutachten auch in dem Fall, wenn die neue Gattung *C* nicht tautonymisch mit der Art *c* ist? Muß *c* die einzige Art der neuen Gattung sein? Muß es zum Typus einer neuen Gattung gemacht werden? Muß es überhaupt in eine neue Gattung gestellt werden? Darf *A* zur Zeit der Entfernung von *c* noch andere, aber nicht ursprünglich in ihm enthaltene, also als Typus nicht verfügbare Arten enthalten? Darf *A* außer *b* und *c* noch andere ursprüngliche, aber von seinem Autor ihm nur zweifelhaft zugerechnete oder als species inquirendae betrachtete und daher als Typus ebenfalls nicht verfügbare Arten enthalten? Gilt das Gutachten auch in Fällen, wo *A* mehr als zwei ursprüngliche (und nicht ihm nur zweifelhaft zugerechnete oder als species inquirendae betrachtete) Arten enthält und diese bis auf eine sämtlich gleichzeitig von einem Autor in einer Veröffentlichung in je eine neue monotypische und tautonymische Gattung gestellt werden? (Diese Frage ist je nach der Beantwortung aller vorhergehenden natürlich eventuell entsprechend zu modifizieren.) Wenn ja, gilt es auch dann, wenn die Arten ceteris paribus in mehreren gleichzeitigen Veröffentlichungen entfernt werden? Und wenn von verschiedenen Autoren in einer Veröffentlichung? Und wenn von verschiedenen Autoren in verschiedenen gleichzeitigen Veröffentlichungen? Und wenn in nichtgleichzeitigen Veröffentlichungen? — in allen welchen Fällen *A* ja genau ebensogut auf eine einzige (bezw. eine einzige als Typus verfügbare) Art beschränkt wird wie in dem im Gutachten speziell angenommenen. Und an jede dieser Fragen knüpfen sich mit Notwendigkeit die weiteren: Wenn das Gutachten auch in dem in ihr angenommenen Falle gilt, warum hat Herr Stiles dann in jenem ausdrücklich einen gegenteiligen Fall vorausgesetzt?; denn dies kann dann doch nur zu unrichtigen Auffassungen Anlaß geben. Wenn es aber in dem betreffenden Falle

nicht gilt: warum nicht?; denn der Umstand, auf den sich die Begründung des Gutachtens im wesentlichen stützt, daß nämlich die ursprüngliche Gattung nur mehr eine (bezw. nur mehr eine als Typus verfügbare) Art enthält, ist ja auch in allen den gedachten Fällen gegeben.

Befriedigende Antworten auf diese Fragen auf Grund des Gutachtens zu erteilen ist, wie bereits erwähnt, absolut unmöglich, da man aus den oben (p. 94f.) angeführten Ursachen auf Grund desselben in jedem Falle zu jeder der beiden möglichen, einander direkt entgegengesetzten Entscheidungen gelangen kann. Denn in jedem der genannten Fälle könnte man entweder sagen: „Er fällt nicht unter das Gutachten, da er nicht den Voraussetzungen desselben entspricht“, oder aber: „In dem Gutachten wurde der Kürze halber „der Fall so einfach und unkompliziert wie möglich“ (Stejneger, p. 7) dargestellt; der Umstand, auf den es dabei ankommt, daß nämlich die ursprüngliche Gattung auf eine (bezw. eine als Typus verfügbare) Art beschränkt wird, liegt aber genau ebenso auch in diesem Falle vor, weshalb das Gutachten selbstverständlich auch für diesen gilt; heißt es ja doch darin ausdrücklich, daß es für Fälle gilt, die so klar sind wie der angeführte — was für die in Rede stehenden ja wenigstens im wesentlichen zutrifft —, also nicht nur für solche, die in allen Punkten mit diesem identisch sind.“

Es steht nun allerdings zu hoffen, daß durch Annahme des oben (p. 65f.) angeführten Antrages der dort genannten 145 Zoologen das Eliminationsverfahren wieder in seine Rechte eingesetzt werden wird, in welchem Falle die vorstehenden Fragen natürlich gegenstandslos werden; anderenfalls müßte man sich aber wohl der Erwartung hingeben, daß Herr Stiles als der Verfasser des in Rede stehenden Gutachtens die obigen Fragen, zu denen dieses drängt, nicht unbeantwortet lassen wird.

Über die Einführung des liberum veto in der Nomenklaturkommission.

In einer vor kurzem erschienenen Publikation (1912b) habe ich nachgewiesen, daß die Angabe des Herrn Stiles (1910b, p. 764), wonach seine eben gedachte Veröffentlichung in der letzten allgemeinen Sitzung des Grazer Kongresses verlesen und vom Kongreß angenommen worden sei, den Tatsachen durchaus nicht entspricht, indem ein sehr beträchtlicher und sehr wichtiger Teil des Berichtes, nämlich jener, der „By-laws of the International Commission on Zoological Nomenclature“ überschrieben ist und fast ein Drittel der ganzen Veröffentlichung ausmacht, daselbst nicht verlesen wurde und daher selbstverständlich auch vom Kongreß nicht ange-

nommen wurde und gar nicht angenommen werden konnte. Gleichzeitig protestierte ich auf das entschiedenste dagegen, daß Herr Stiles, und noch dazu in einer offiziellen Veröffentlichung in seiner Eigenschaft als Sekretär der Nomenklaturkommission, Statuten dieser als in der allgemeinen Sitzung des Kongresses verlesen und vom Kongreß angenommen anführt, während in Wirklichkeit weder das eine noch das andre geschehen ist. Dabei betonte ich insbesondere auch, daß es sich dabei nicht etwa um mehr nebensächliche Punkte, sondern um Bestimmungen von größter Wichtigkeit für die Weiterentwicklung der Nomenklaturregeln und für das Schicksal der eingebrachten Anträge auf Abänderungen dieser handelt. Denn in diesen Statuten wird bestimmt, daß in den von der Kommission jedem Internationalen Zoologenkongreß zu erstattenden Bericht nur solche Empfehlungen betreffs Änderungen der Internationalen Nomenklaturregeln aufzunehmen sind, die vorher eine Majorität (acht Stimmen) der Kommission und das einstimmige Votum aller bei der Sitzung anwesenden Kommissionäre erhalten haben. (Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei ausdrücklich erwähnt, daß die Verantwortung für jene mit den Tatsachen in Widerspruch stehende Angabe selbstverständlich ausschließlich Herrn Stiles und nicht etwa die Nomenklaturkommission als solche trifft. Es bleibt vielmehr abzuwarten, wie diese die Sache hinnehmen wird.)

Ferner legte ich dar, daß diese Bestimmung zudem auch in direktem Widerspruch zu dem der Nomenklaturkommission bei ihrer Konstituierung als permanente Körperschaft vom Internationalen Zoologenkongreß erteilten [und seitdem nicht etwa widerrufenen!] Mandat steht, wonach sie alle, dem fünften oder irgend einem späteren Kongresse vorzulegenden, die Nomenklatur betreffenden Anträge zu prüfen und darüber zu berichten hat. Außerdem führte ich aus, daß nach einer weiteren Bestimmung kein Antrag auf Abänderung der oder Zusätze zu den Nomenklaturregeln „vor den Kongreß gebracht werden darf, wenn er nicht wenigstens ein Jahr vor dem Zusammentritt desselben der Kommission unterbreitet worden ist, und somit, da alle solchen Anträge de facto, wenn überhaupt, nur durch diese vor den Kongreß gebracht werden, alle jene Anträge, die das Mißgeschick haben, den Beifall auch nur eines einzigen der versammelten Kommissionsmitglieder nicht zu finden, durch jene erstere Bestimmung von vornherein zum Totgeschwiegen werden verurteilt sind — was also in eminenter Weise die Interessen der zahlreichen der Kommission nicht angehörigen Fachgenossen tangiert“.

Ferner ist in materieller Hinsicht gegen die in Rede stehende Bestimmung einzuwenden, daß sie direkt das längst allgemein

als verwerflich und verderblich anerkannte Prinzip des *liberum veto* in die Verhandlungen und Berichte der Nomenklaturkommission und damit in die Weiterentwicklung der Nomenklaturregeln einführt, dessen unheilvolle Folgen uns die Geschichte in großem Maßstabe an dem Beispiel Polens mit furchtbarer Deutlichkeit zeigt — freilich ist diese nach einem bekannten Aussprüche dazu da, um nichts aus ihr zu lernen. Dadurch ist nicht nur dem Kongreß von vornherein die Möglichkeit abgeschnitten, zu Anträgen auf Zusätze zu oder sonstigen Änderungen an den Nomenklaturregeln, mögen sie noch so wohlbegründet und zweckmäßig sein, Stellung zu nehmen oder nur überhaupt Kenntnis davon zu erlangen, weil ein einziges Mitglied der versammelten Nomenklaturkommission sich gegen sie ausspricht, sondern auch die Gefahr nahegerückt, daß gegebenenfalls in wichtigen Punkten, die einer Regelung dringend bedürfen, eine solche unmöglich wird, weil jede der möglichen Entscheidungen auf den Widerspruch je eines der anwesenden Mitglieder der Kommission stößt. Und dabei kommt es ja wie auf so manchem anderen Gebiete auch hier (wie ich wohl nicht erst näher auszuführen brauche) nicht selten weniger darauf an, ob ein strittiger Punkt in diesem oder aber in jenem Sinne entschieden wird, als darauf, daß irgend eine bestimmte Entscheidung erfolgt!

Weiter ist gegen diese Einführung des Grundsatzes des *liberum veto* der anwesenden Kommissionsmitglieder einzuwenden, daß dadurch dem blinden Zufall ein geradezu ausschlaggebender Einfluß auf das Schicksal der eingebrachten Anträge auf Änderungen in den Nomenklaturregeln und damit auf die Weiterentwicklung dieser eingeräumt wird. Denn von ganz zufälligen, rein äußeren Umständen (Kongreßort, Reisekosten, Gesundheitszustand usw.) hängt es ja naturgemäß oft ab, ob dieses oder jenes Mitglied der Kommission an dem betreffenden Kongresse teilnimmt und dadurch in der Lage ist, einen Antrag, gegen den es allein unter allen anwesenden Mitgliedern — vielleicht sogar unter allen Mitgliedern überhaupt — stimmt (bezw. stimmen würde), von vornherein zum Begrabenwerden zu verurteilen, oder nicht.

Besonders kraß tritt aber das gänzlich Unbegründete der Einführung des gedachten längst allgemein verlassenen Grundsatzes gerade in dem hier vorliegenden Falle hervor, wo es sich garnicht darum handelt, daß Vorschläge auf Abänderungen der Nomenklaturregeln von der Kommission gegen die Stimmen einzelner oder auch nur eines ihrer Mitglieder angenommen werden — dies fällt ja gar nicht in die Kompetenz der Kommission —, sondern einzig und allein darum, daß nicht die Kenntnisnahme derselben dem Kongreß überhaupt vorenthalten werden soll, weil sie den Beifall auch nur eines

der versammelten Kommissionsmitglieder nicht finden. Sache des Kongresses ist es dann, (in voller Kenntnis der Zahl der Stimmen für und gegen die betreffenden Anträge in der Kommission) sie anzunehmen oder nicht.

Herr Stiles wird vielleicht zur Verteidigung des Prinzips des liberum veto darauf hinweisen, daß dadurch die Stabilität der Nomenklaturregeln erhöht werden solle. Eine solche Stabilität ist nun an sich gewiß etwas sehr wünschenswertes — ein Standpunkt, den ich auch selbst schon vor längerer Zeit (1908, p. 128) mit Entschiedenheit vertreten habe; aber die Berechtigung oder Zweckmäßigkeit jenes Grundsatzes läßt sich daraus in keiner Weise ableiten. Denn erstens wirkt das Prinzip des liberum veto ja naturgemäß stets in stabilisierendem Sinne, und kommt es auf Stabilität bei vielen anderen Dingen (Gesetzgebung, Rechtsprechung usw. usw.) gewiß ebensowohl an wie in den Regeln der zoologischen Nomenklatur; gleichwohl wird aber jenes Prinzip dabei, wie wir gesehen haben, allgemein verworfen, weil die Nachteile, die es mit sich bringt, diesen Vorteil um ein vielfaches überwiegen, indem diese Stabilität auf Kosten des Fortschrittes und der Aktionsfähigkeit erkaufte wird. Zweitens beweisen leider die Tatsachen aufs schlagendste, daß jener Grundsatz de facto in unserer Nomenklatur nicht einmal eine annähernde Stabilität auch nur in fundamentalen Punkten herbeizuführen vermag: ich erinnere bloß an die 1907 am Bostoner Kongreß unter der Herrschaft desselben gerade auf Veranlassung des Herrn Stiles erfolgte umstürzende Änderung des Art. 30 der Regeln, die so heftigen und weitverbreiteten Widerstand hervorgerufen hat (speziell in Bezug auf den Punkt (g) desselben [s. oben p. 30—35]). Drittens endlich kann die dort, wo sie nicht dem Fortschritt im Wege steht, ganz gewiß, wie ich bereits oben betont habe, höchst wünschenswerte Stabilität der Nomenklaturregeln in viel zweckmäßiger Weise als durch das liberum veto dadurch erreicht werden, daß die Nomenklaturkommission streng darauf achtet, nicht nur — wie es ja selbstverständlich ist — solche Anträge auf Änderungen der Regeln, die als ungerechtfertigt oder unzulässig erkannt werden, dem Kongreß nicht zur Annahme zu empfehlen, sondern auch solche nicht, gegen die an sich nichts einzuwenden ist, sondern die ebensogut sind wie die bezügliche geltende Bestimmung, die aber nicht eine Verbesserung darstellen (cf. das oben p. 53 sub 2. Gesagte). — Ein etwaiger Versuch, die Einführung des liberum veto mit dem Streben nach Stabilisierung der Nomenklaturregeln zu rechtfertigen, müßte also als durchaus mißlungen bezeichnet werden.

Aus praktischen Gründen, nämlich behufs Zeitersparnis und da der Kongreß Anträge, die in der Kommission einstimmig oder wenigstens mit großer Mehrheit abgelehnt worden sind, wohl ohnedies kaum je annehmen würde, ist andererseits allerdings dagegen nicht viel einzuwenden, wenn solche Anträge dem Kongreß

im Allgemeinen überhaupt nicht erst vorgelegt werden. Das allerwenigste aber, was man verlangen muß, und womit der soeben besprochenen Bestimmung der Statuten der Nomenklaturkommission soweit als irgend möglich entgegengekommen und zugleich auch dem etwaigen Einwand einer Gefährdung der Stabilität der Nomenklaturregeln jede vernünftige Basis entzogen wird, ist, daß zum mindesten alle jene Anträge auf Abänderungen der oder Zusätze zu den Nomenklaturregeln dem Plenum des Kongresses zur Beschlußfassung vorgelegt werden, die die absolute Majorität sowohl des Sollstandes der Nomenklaturkommission (i. e. 8 Stimmen, nachdem diese bekanntlich bei vollem Stande 15 Mitglieder zählt) [nämlich bei der schriftlichen Abstimmung über den betreffenden Antrag vor dem Zusammentritt des Kongresses] als der Stimmen jener Kommissionsmitglieder erhalten haben, die bei der Abstimmung über den bezüglichen Antrag anwesend sind, die innerhalb der Nomenklaturkommission am betreffenden Zoologenkongreß selbst stattfindet. Diesem steht es ja dann immer noch vollkommen frei, sie abzulehnen, wenn er dies für gut findet.

Dieser Abschnitt stellt gleichzeitig die eingehende Begründung eines Antrages dar, den bisher wenigstens hundertsechsvierzig Zoologen, nämlich die 145 auf p. 65f angeführten und K. Kraepelin gestellt und dem Plenum des IX. Internationalen Zoologenkongresses vorzulegen ersucht haben. Und zwar lautet dieser (in deutscher Sprache [cf. das oben p. 64 diesbezüglich Gesagte]):

„Alle Anträge auf Abänderungen der oder Zusätze zu den Nomenklaturregeln, die die absolute Majorität des Sollstandes der Nomenklaturkommission (i. e. 8 Stimmen) und der Stimmen der Kommissionsmitglieder erhalten haben, die bei der Abstimmung über den bezüglichen Antrag anwesend sind, die innerhalb der Nomenklaturkommission am betreffenden Zoologenkongreß selbst stattfindet, sind dem Plenum des Kongresses zur Beschlußfassung vorzulegen.“

Der Zweck dieses Antrages ist, die Übelstände zu beseitigen, daß dem Kongreß von vornherein die Möglichkeit abgeschnitten ist, zu Anträgen auf Zusätze zu oder sonstigen Änderungen an den Nomenklaturregeln, mögen sie noch so wohlbegründet und zweckmäßig sein, Stellung zu nehmen oder nur überhaupt Kenntnis davon zu erlangen, weil ein Mitglied der Nomenklaturkommission sich gegen jene ausspricht, und daß in wichtigen Punkten, die einer Regelung dringend bedürfen, eine solche gegebenenfalls unmöglich wird, weil jede mögliche Entscheidung auf den Wider-

spruch je eines der versammelten Mitglieder stößt.

Wie ersichtlich, besagt dieser Antrag nichts über die Behandlung jener Anträge, die in der Nomenklaturkommission nicht die angegebene Majorität erhalten haben; er ist vielmehr absichtlich im Sinne der oben dargelegten Minimalforderung gehalten. Er involviert also selbstverständlich keineswegs, daß Anträge, die diese Majorität nicht erhalten haben, dem Plenum des Kongresses nun etwa nicht vorgelegt werden dürfen.

Zusammenfassung.

1. Die drei noch näher zu erwähnenden von zahlreichen Zoologen gestellten Anträge [Formulare dieser in deutscher, englischer, französischer und italienischer Sprache stehen jedem Interessenten gern zur Verfügung] bezwecken zu verhindern, daß durch eine ganz zweifellos irrtümliche Auslegung der Nomenklaturregeln oder durch neuerliche, gänzlich ungerechtfertigte Änderungen dieser zahlreiche höchst störende Namensänderungen vorgenommen, bezw. veranlaßt werden. Es kann ihnen also auch ein Anhänger der modernen Nomenklaturbewegung durchaus beistimmen, während die zahlreichen Vertreter der Anschauung, daß einmal eingebürgerte Namen tunlichst beibehalten werden sollen, in ihnen von vornherein eine Unterstützung ihrer Bestrebungen finden.

2. Es werden die Begriffe der Wissenschaftlichkeit, der Zulässigkeit, der Verfügbarkeit und der Giltigkeit von Namen erörtert.

3. In Beantwortung einer von Herrn Stiles an alle Zoologen der Welt gerichteten Herausforderung werden die Typen der Nematodengattungen *Acuaria*, *Spiroptera* und *Dispharagus* an der Hand des Eliminationsverfahrens festgelegt.

4. In Berücksichtigung bezüglichlicher Einwände gegen das Eliminationsverfahren wird gezeigt, daß dieses in durchaus objektiver, von subjektiven Auffassungen über die systematische Stellung von Formen völlig unabhängiger Weise angewandt werden kann und soll, und wie wir vorgehen müssen, um eine solche objektive und gleichzeitig folgerichtige Anwendung desselben zu erreichen.

5. Es wird das Wesen des Eliminationsverfahrens, der first species rule und der willkürlichen Typusbestimmung erörtert und eine unparteiische, dabei aber kritische Übersicht über die seit 1900 in Gang befindliche Diskussion über dieselben gegeben. In letzterer leuchten besonders die Namen D. St. Jordan, J. A. Allen und W. Stone hervor.

6. Auf Grund einer eingehenden Untersuchung der Vorzüge und Nachteile jeder der drei genannten Methoden zur Bestimmung des Typus von Gattungen ohne ursprünglichen solchen gegenüber je den beiden anderen weise ich nach, daß die first species rule vor dem Eliminationsverfahren keinerlei prinzipiellen, wohl aber mehrere und zum Teil schwerwiegende praktische Vorteile, dieses vor jener dagegen sowohl sehr bedeutsame prinzipielle als auch die, die jener ihm gegenüber zukommen, weit überwiegende praktische Vorteile voraus hat. Das Eliminationsverfahren verdient somit unbedingt bei weitem den Vorzug vor der first species rule. Andererseits verdient auch die willkürliche Typusbestimmung ganz entschieden den Vorzug vor der first species rule, wobei aber zu beachten ist, daß alle Vorteile jener vor dieser in mindestens demselben Grade auch dem Eliminationsverfahren gegenüber letzterer zukommen. — Dagegen hat das Eliminationsverfahren vor der willkürlichen Typusbestimmung drei schwerwiegende prinzipielle und mehrere und zum Teil ebenfalls schwerwiegende praktische Vorteile, diese vor jenem hingegen nur einen praktischen Vorteil von recht geringem Gewicht voraus, sodaß jenes also dieser ganz unvergleichlich vorzuziehen ist. Es sprechen also alle prinzipiellen und weitaus überwiegende praktische Gründe für die Anwendung des Eliminationsverfahrens zur Festlegung des Typus von Gattungen ohne ursprünglichen solchen, und ist insbesondere die gegenwärtig in Kraft stehende willkürliche Typusbestimmung ihm gegenüber durchaus zu verwerfen.

7. Diese Darlegungen bilden die eingehende Begründung eines Antrages auf Abschaffung der willkürlichen Typusbestimmung und Wiedereinführung des Eliminationsverfahrens, den bisher wenigstens 145 Zoologen gestellt haben. Gleichzeitig werden in diesem Antrag präzise Regeln für die Anwendung des Eliminationsverfahrens gegeben. Sein Zweck ist zu verhindern, daß durch eine ohne Rücksicht auf vorhergegangene Elimination erfolgende nachträgliche Typusbestimmung gänzlich unnötige Änderungen und Übertragungen von Gattungsnamen vorgenommen werden.

8. Die verschiedene Behandlung zweier Gruppen ursprünglich gleicherweise unzulässiger Namen, nämlich vorlinnéischer und Manuskriptnamen, wenn sie in im übrigen zulässiger Weise veröffentlicht, aber nicht als gültige Namen gebraucht (sondern nur z. B. in der Synonymie oder in Zitaten angeführt) werden, wie sie in zwei (jedenfalls von Herrn Stiles verfaßten) Gutachten der Nomenklaturkommission vorgesehen wird, entbehrt

jeder Begründung und ist somit durchaus inkonsequent. Zudem sind damit noch keineswegs alle einschlägigen Fälle erledigt, sondern wären noch weitere Bestimmungen für denselben Fall über *nomina nuda*, über Namen aus Publikationen, in denen der Autor nicht den Grundsätzen der binären Nomenklatur gefolgt ist, usw. erforderlich.

9. Eine einheitliche Regelung sämtlicher einschlägigen Fälle ist also sehr wünschenswert. Sowohl theoretische wie praktische Erwägungen zwingen uns, dabei den Standpunkt einzunehmen: Die Zulässigkeit eines Namens ist unabhängig davon, ob er mit oder ohne Vorbehalt vorgeschlagen wird. Die bloße Anführung eines anderweitig für eine Einheit gebrauchten oder beabsichtigten Namens (etwa in einer historischen Übersicht, in einem Zitat usw.) stellt keine Bezeichnung der betreffenden Einheit mit diesem dar und begründet daher nicht die Zulässigkeit desselben.

10. Vollends unverständlich und dem Art. 28 der Regeln zuwiderlaufend ist der weitere in einem der gedachten Gutachten eingenommene Standpunkt, daß sogar die Giltigkeit von Manuskriptnamen in dem gedachten Falle nicht dadurch beeinflußt wird, ob sie von dem betreffenden Autor angenommen oder verworfen werden.

11. Entgegen den Anschauungen des Herrn Stiles ist entschieden daran festzuhalten, daß die zoologische Nomenklatur nicht als vor ihrem Anfange existierend zu betrachten ist. Ebenso wäre eine etwaige Änderung der Regeln in dem Sinne, daß auch die vor 1758 erschienene Literatur nomenklatorisch in irgend welcher Hinsicht zu berücksichtigen ist, was wieder eine Menge von Namensänderungen bedingen würde, aus theoretischen sowie aus praktischen Gründen durchaus zu widerraten.

12. Gegenüber einer in der letzten Zeit von Herrn Stiles vertretenen durchaus irrtümlichen Auffassung des Begriffes der binären Nomenklatur, die zudem äußerst zahlreiche und höchst störende neue Namensänderungen zur Folge haben müßte und zum Teil schon gehabt hat, ist an der bisher allgemein üblichen festzuhalten, die präzisiert und eingehend begründet wird. Dagegen ist ihm vollkommen darin beizustimmen, daß für die Nomenklatur der Gattungen und Arten überhaupt nur solche Veröffentlichungen in Betracht kommen, in denen der Autor den Grundsätzen der binären Nomenklatur gefolgt ist.

13. Gänzlich unhaltbar ist hinwider die von Stiles verfochtene Ansicht, daß die Zitierung eines vorlinneischen mononominalen Namens einer Art gegebenenfalls Tautonymie begründet. Nebst einer Kette anderer Irrtümer verwechselt

Herr Stiles dabei nämlich die Begriffe „Artname“ (spezifischer Name, „specific name“) und „Name der Art“ (name of the species“). Überdies würde die Annahme jener Ansicht zu zahlreichen Unsicherheiten und Meinungsverschiedenheiten in der Nomenklatur führen.

14. Die vorangehenden Ausführungen bilden die Begründung eines Antrages, den bisher wenigstens 146 Zoologen gestellt haben und in dem klar ausgesprochen wird, daß Veröffentlichungen, in denen der Autor gegen die Grundsätze der binären Nomenklatur verstößt, für die Nomenklatur der Gattungen und Arten nicht zu berücksichtigen sind, und zugleich diese Grundsätze präzise formuliert werden. Zweck desselben ist, zu verhindern, daß auch auf Grund von Veröffentlichungen, in denen diese Grundsätze nicht befolgt sind, Namensänderungen vorgenommen werden.

15. Die von Herrn Stiles entwickelte Ansicht, wonach auf Grund des neuen Art. 30 der Regeln unter gewissen Umständen nicht die willkürliche Typusbestimmung, sondern de facto das Eliminationsverfahren für die nachträgliche Festlegung des Typus von Gattungen anzuwenden wäre, steht mit jenem in Wirklichkeit in direktem Widerspruch. Überdies ist das betreffende Gutachten so wenig präzise und einheitlich abgefaßt, daß es in vielfacher Hinsicht ganz unklar ist, welche Fälle alle darunter subsumiert werden sollen.

16. Die von Herrn Stiles offiziell in seiner Eigenschaft als Sekretär der Nomenklaturkommission gemachte Angabe, wonach die gegenwärtig in Geltung stehenden Statuten dieser in der öffentlichen Sitzung des Kongresses verlesen und vom Kongreß angenommen worden seien, ist unrichtig, indem weder das eine noch das andere geschehen ist.

17. Die in diesen Statuten eingeführte Bestimmung, daß dem Kongreß nur über solche Anträge auf Abänderungen der Regeln überhaupt zu berichten ist, die das einstimmige Votum aller bei der betreffenden Sitzung anwesenden Kommissionsmitglieder erhalten haben, steht in direktem Widerspruch zu dem der Kommission vom Kongreß erteilten Mandat. Außerdem wird dadurch das durchaus verwerfliche Prinzip des liberum veto in die Verhandlungen und Berichte der Kommission und damit in die Weiterentwicklung der Nomenklaturregeln eingeführt.

18. Das Vorstehende bildet die nähere Begründung eines Antrages auf Abschaffung der gedachten Bestimmung, den bisher wenigstens 146 Zoologen gestellt haben. Sein Zweck ist, die Übelstände zu beseitigen, daß

es dem Kongreß unmöglich gemacht wird, zu noch so wohlbegründeten Anträgen auf Zusätze zu oder Änderungen an den Regeln Stellung zu nehmen oder auch nur Kenntniss davon zu erlangen, weil ein Mitglied der Kommission sich gegen sie ausspricht, und daß in wichtigen Punkten aus demselben Grunde eine Regelung gegebenenfalls unmöglich wird.

Literaturverzeichnis.

Administratio reg. caes. Musei Historiae naturalis Viennensis (1811 [s. p. 31]), Notitia collectionis insignis vermium intestinalium et exhortatio ad commercium litterarium, quo illa perficiatur, et scientiae atque amatoribus reddatur communiter proficua.

Allen, J. A. (1905), A New Code of Nomenclature. (Science (N. S.) 21, p. 428—433.)

— (1906), The „Elimination“ and „First Species“ Methods of Fixing the Types of Genera. (Science (N. S.) 24, p. 773—779.)

— (1907a), The First Species Rule for determining Types of Genera — how it works in Ornithology. (Science (N. S.) 25, p. 546—554.)

— (1907b), The Types of the North American Genera of Birds. (Bull. Amer. Mus. Nat. Hist. 23, p. 279—384.)

— (1907c), Another Word on the Vultur Case. (Science (N. S.) 25, p. 827.)

— (1907d), Article 30 of the International Code of Zoological Nomenclature. (Science (N. S.) 26, p. 719—723.)

— (1907e), A List of the Genera and Subgenera of North American Birds, with their Types, according to Article 30 of the International Code of Zoological Nomenclature. (Bull. Amer. Mus. Nat. Hist. 24, 1908, p. 1—50.)

— (1910), Collation of Brisson's Genera of Birds with those of Linnaeus. (Bull. Amer. Mus. Nat. Hist. 28, p. 317—335.)

— (1911), Mathews's Proposed Changes in the Nomenclature of Birds. (Auk 28, p. 495—498.)

Bather, F. A. (1906), „Elimination“ in Fixing Genotypes. (Science (N. S.) 24, p. 809—810.)

— (1907), The First Species Rule: an Objection. (Science (N. S.) 25, p. 970—971.)

Bedel, L. (1882), Faune des Coléoptères du Bassin de la Seine et de ses bassins secondaires. Sous-Ordre Rhynchophora, p. 1—32, 1 tab. (Ann. Soc. Ent. France (6) 2.)

Blanchard, R. (1905), Avant-propos. (In: Règles internationales de la Nomenclature Zoologique adoptées par les Congrès internationaux de Zoologie, p. 5—13.)

Brisson, [J. M.] (1760), Ornithologia sive *Synopsis methodica* sistens Avium Divisionem in Ordines, Sectiones, Genera, Species,

ipsarumque Varietates. Ornithologie ou *Méthode* contenant la Division des Oiseaux en Ordres, Sections, Genres, Espèces & leurs Variétés.

Buckman, S. S. (1907), The First Species Rule: an Objection. (Science (N. S.) 26, p. 378—379.)

Cambridge, F. O. P. (1901), A Revision of the Genera of the Araneae or Spiders with reference to their Type Species. (Ann. Mag. Nat. Hist. (7) 8, p. 403—414.)

Carus, J. V. (1872), Geschichte der Zoologie bis auf Joh. Müller und Charl. Darwin. (In: Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Neuere Zeit. 12.)

Clerck, C. (1757), Aranei Suecici, Descriptionibus et figuris aeneis illustrati, ad *Genera* subalterna redacti, *Speciebus* ultra LX determinati.

Coquillett, D. W. (1907a), Elimination vs. the First-Species Rule. (Science (N. S.) 25, p. 308—309.)

— (1907b), The First Reviser and Elimination. (Science (N. S.) 25, p. 625—626.)

— (1910), The Type-species of the North American genera of Diptera. (Proc. Un. States Nat. Mus. 37, p. 499—647.)

Cuvier, [G.] (1817), Le Règne Animal distribué d'après son organisation, pour servir de base à l'histoire naturelle des animaux et d'introduction à l'anatomie comparée. [1. Aufl.], 2.

Dahl, F. (1901), Die internationalen Nomenclaturregeln und ihre Anwendung auf die ältesten Spinnengattungen. (Arch. Natgesch., 67. Jg., Beiheft, p. 41—64.)

Deutsche Zoologische Gesellschaft (1894), Regeln für die wissenschaftliche Benennung der Thiere.

Diesing, C. M. (1851), Systema Helminthum, 2.

Dujardin, F. (1845), Histoire Naturelle des Helminthes ou Vers Intestinaux. (In: Suites à Buffon.)

[**Dyar, H. G.**] (1904), Editorial. (Journ. New York Ent. Soc. 12, p. 189—192.)

Dyar, H. G. (1907), Types of Genera by First Species. (Science (N. S.) 25, p. 791.)

Dyar, H. G., and Caudell, A. N. (1904), The Types of Genera. (Journ. New York Ent. Soc. 12, p. 120—122.)

Elliot, D. G. (1911), The Generic Name Cercopithecus. (Bull. Amer. Mus. Nat. Hist. 30, p. 341—342.)

Emery, C. (1904), Proposta di una nuova partizione generale dei metazoi. (Rendic. Accad. Sci. Ist. Bologna (N. S.) 8, 1903—1904, p. 61—75.)

Fisher, W. K. (1905), A New Code of Nomenclature. (Condor 7, p. 28—30.)

Forskål, P. (1775), Descriptiones Animalium Avium, Amphibiorum, Piscium, Insectorum, Vermium; quae in itinere orientali observavit. Herausgeg. von C. Niebuhr.

Ganglbauer, L. (1881), Bestimmungs-Tabellen der europäischen Coleopteren. VII. Cerambycidae. (Verh. zool.-bot. Ges. Wien 31, p. 681—758, tab. XXII.)

— (1906), *Laria* oder *Bruchus*? (München. Koleopt. Zeitschr. 3, p. 65—68.)

— (1908), Abermals Geoffroy! München. Koleopt. Zeitschr. 3, p. 317—320.)

[**Geoffroy, É. L.**] (1762), *Histoire abrégée des Insectes qui se trouvent aux environs de Paris; Dans laquelle ces Animaux sont rangés suivant un ordre méthodique*, 1.

Gesnerus, C. (1620), *Historiae Animalium Liber primus De Quadrupedibus viviparis*. 2. Aufl.

Gill, T. (1897), Address. Some Questions of Nomenclature. (Proc. Amer. Assoc. Adv. Sci. 45, 1896, 1897, p. 135—165.)

Grobben, K. (1904), *Lehrbuch der Zoologie. Begründet von C. Claus*. [1. Aufl.], 1. Hälfte.

Gronovius, L. T. (1763), *Zoophylacium Gronovianum, exhibens Animalia Quadrupeda, Amphibia, Pisces, Insecta, Vermes, Mollusca, Testacea et Zoophyta, Quae in Museo suo adservavit, examini subiecit, systematice disposuit atque descripsit*, 1781, Fasc. 1.

Hartert, E. (1902), Eine logisch unabweisbare Aenderung in der ornithologischen Nomenklatur. (Verh. V. Internat. Zool.-Congr. Berlin 1901, p. 897—899.)

— (1904), Some Anticriticisms. (*Ibis* (8) 4, p. 542—551.)

— (1907), Der richtige Name der Leinzeisige. (*Orn.Monber.* 15, p. 97—98.)

Hartmeyer, R. (1908), Zur Terminologie der Familien und Gattungen der Ascidien. (*Zool. Ann.* 3, p. 1—63.)

Hendel, F. (1911), Über die Typenbestimmung von Gattungen ohne ursprünglich bestimmten Typus. Ein Protest gegen die Anwendung des Artikels 30, Punkt *g*, der Internationalen Regeln der zoolog. Nomenklatur. (*Wien. Ent. Zeit.* 30, p. 89—92.)

Huxley, T. H. (1877), *A Manual of the Anatomy of Invertebrated Animals*.

Jordan, D. S. (1900), The First Species named as the Type of the Genus. (*Science* (N. S.) 12, p. 785—787.)

— (1901), The Determination of the Type in Composite Genera of Animals and Plants. (*Science* (N. S.) 13, p. 498—501.)

— (1905), The Method of Elimination in Fixing Generic Types in Zoological Nomenclature. (*Science* (N. S.) 22, p. 598—601.)

— (1907), The „First Species“ and the „First Reviser“. (*Science* (N. S.) 25, p. 467—469.)

Latreille, [P. A.] (1825), *Familles naturelles du Règne Animal*.

Linnaeus, C. (1751), *Philosophia Botanica, in qua explicantur Fundamenta Botanica*. [1. Aufl.]

— (1758), *Systema Naturae Per Regna Tria Naturae, Secundum*

Classes, Ordines, Genera, Species, Cum Characteribus, Differentiis, Synonymis, Locis. 10. Aufl., 1.

Linstow, O. v. (1878), Compendium der Helminthologie.

Linstow, [O.] v. (1887), Helminthologische Untersuchungen. (Zool. Jahrb., Syst., 3, p. 97—114, tab. II.)

Maehrental, F. C. v. (1904), Entwurf von Regeln der zoologischen Nomenclatur. Als Grundlage für eine Neubearbeitung der internationalen Regeln der internationalen Nomenclatur-Commission vorgeschlagen. (Zool. Ann. 1, p. 89—138.)

Mathews, G. M. (1911), On some necessary Alterations in the Nomenclature of Birds. Part II. (Nov. Zool. 18, p. 1—22.)

— (1912), —, in: Mathews's Notes on Nomenclature. (Auk 29, p. 131—135, p. 131—133.)

Matschie, P. (1902), Regeln der Zoologischen Nomenklatur nach den Beschlüssen des V. Internationalen Zoologen-Congresses, Berlin 1901. (Verh. V. Intern. Zool.-Congr. Berlin 1901, p. 927—972 [cf. p. 932].)

Molin, R. (1860), Una monografia del genere *Dispharagus*. (Sitzber. kais. Akad. Wiss., Math.-natwiss. Cl., 39, p. 479—506.)

Neresheimer, E. (1904), Über *Lohmannella catenata*. (Zeitschr. wiss. Zool. 76, p. 137—166, tab. X—XI.)

Palmer, T. S. (1904), Index Generum Mammalium: A List of the Genera and Families of Mammals. (North Amer. Fauna, No. 23.)

Poche, F. (1904), Über die Zulässigkeit der von Lesson in seiner „Traité d'Ornithologie“ eingeführten Namen. (Journ. Orn. 52, p. 296—301.)

— (1908), Über die Bestimmung des Typus von Gattungen ohne ursprünglich bestimmten Typus. (Zool. Anz. 33, p. 126—128.)

— (1909a), Über die angeblich von Latreille in seinen „Familles Naturelles du Règne Animal“ eingeführten Gattungsnamen. (Deutsche Ent. Zeitschr., p. 413—414.)

— (1909b), *Macrorhinus* oder *Mirounga*? (Zool. Anz. 34, p. 319.)

— (1911), Die Klassen und höheren Gruppen des Tierreichs. (Arch. Natgesch., 77. Jg., 1, 1. Supplhft., p. 63—136.)

— (1912a), Zur Vereinheitlichung der Bezeichnung und exakteren Verwendung der systematischen Kategorien und zur rationalen Benennung der supergenerischen Gruppen. (Verh. VIII. Internat. Zool.-Kongr. Graz 1910, p. 819—850.)

— (1912b), Sind die gegenwärtig in Geltung stehenden Statuten der Internationalen Nomenclaturkommission vom Internationalen Zoologen-Kongreß angenommen worden? (Zool. Anz. 39, p. 698—700.)

Prout, L. B. (1905), —. (Journ. New York Ent. Soc. 13, p. 213—215.)

Ransom, B. H. (1904), Manson's Eye Worm of Chickens (*Oxyspirura Mansoni*), with a general review of Nematodes parasitic in the eyes of Birds. (U. S. Dep. Agricult., Bur. Animal Ind., Bull. No. 60, p. 7—54.)

Règles de la nomenclature des êtres organisés adoptées par le Congrès international de Zoologie. (1889). (Compt.-Rend. [I.] Congr. Internat. Zool., p. 419—424.)

Rothschild, W. and Jordan, K. (1903), A Revision of the Lepidopterous Family Sphingidae. (Nov. Zool. 9, Suppl.)

Rudolphi, C. A. (1819), Entozoorum Synopsis cui accedunt mantissa duplex et indices locupletissimi.

Sclater, P. L. (1905), Remarks on Schaeffer's, Museum Ornithologicum'. (Ibis (8) 5, p. 85—88.)

Siebenrock, F. (1907), Über einige, zum Teil seltene Schildkröten aus Südchina. (Sitzber. Math.-Natwiss. Kl. kais. Akad. Wiss. 116, Abt. I, 2. Halbbd., p. 1741—1776, 1 tab.)

Smith, J. B. (1907), The First Species Rule. (Science (N. S.) 25, p. 744—745.)

Stejneger, L. (1905a), A Résumé of the Geographical Distribution of the Discoglossoid Toads in the Light of ancient Land Connections. (Bull. Amer. Geogr. Soc. New York 37, p. 91—93.)

— (1905b), The Geographical Distribution of the Bell-Toads. (Science (N. S.) 22, p. 502.)

— (1905c), Generic Names of Softshelled Turtles. (Science (N. S.) 21, p. 228—229.)

— (1907), Herpetology of Japan and adjacent Territory. (Bull. Un. States. Nat. Mus., No. 58.)

Stiles, C. W. (1907a), The „First Species Rule“ vs. the „Law of Priority“ in Determining Types of Genera. (Science (N. S.) 25, p. 145—147.)

— (1907b), Report of the International Commission on Zoological Nomenclature. (Science (N. S.) 26, p. 520—523.)

[**Stiles, C.W.**] (1910a) Opinions rendered by the International Commission on Zoological Nomenclature. Opinions 1 to 25. (Smithson. Inst. Washington, Public. 1938.) [Diese Veröffentlichung ist anonym erschienen; da Stiles aber ausdrücklich als der Autor der überwiegenden Mehrzahl der in ihr enthaltenen „Opinions“ angeführt ist und nach der ganzen Lage des Falles kein Zweifel bestehen kann, daß er auch der Autor aller jener anderen Teile derselben ist, wo nicht ausdrücklich jemand anderer als solcher angegeben ist, so ist es wohl vollkommen gerechtfertigt, ihn in [] als Autor der Veröffentlichung überhaupt anzuführen.]

Stiles, C.W. (1910b), Report of the International Commission on Zoological Nomenclature. (Science (N. S.) 32, p. 764—767.)

[**Stiles, C.W.**] (1911a), Opinions rendered by the International Commission on Zoological Nomenclature. Opinions 30 to 37. (Smithson. Inst. Washington, Public. 2013.) [Betreffs der Anführung Stiles' als Autor dieser Veröffentlichung verweise ich auf das bei [Stiles], 1910a Gesagte.]

Stiles, C.W. (1911b). The Article 30 (g) of the International Rules of Zoological Nomenclature. (Wien. Ent. Zeit. 30, p. 202.)

[**Stiles, C. W.**] (1912), Opinions rendered by the International Commission on Zoological Nomenclature. Opinions 38 to 51. (Smithson. Inst. Washington, Public. 2060.) [Betreffs der Anführung Stiles als Autor dieser Veröffentlichung verweise ich auf das bei [Stiles] 1910a Gesagte.]

Stiles, C. W., and Hassall, A. (1905), The Determination of Generic Types, and a List of Roundworm Genera, with their original and Type Species. (U. S. Dep. Agric., Bur. Animal Industry, Bull. No. 79.)

Stone, W. (1906), The relative Merits of the „Elimination“ and „First Species“ Method in fixing the Types of Genera — with special Reference to Ornithology. (Science (N. S.) 24, p. 560—565.)

— (1907a), The First Species Rule versus Elimination. (Science (N. S.) 25, p. 147—150.)

— (1907b), The First Species Rule as it affects Genera of North American Birds. (Science (N. S.) 25, p. 708—709.)

— (1907c), Another Word on the Vultur Case. (Science (N. S.) 26, p. 21.)

— (1907d), The Types of the North American Genera of Birds. (Science (N. S.) 26, p. 444—446.)

Stossich, M. (1897), Filarie e Spiroptere. (Boll. Soc. Adriat. Sci. Nat. Trieste 18, p. 13—162.)

Thomas, O. (1911), The Mammals of the Tenth Edition of Linnaeus; an Attempt to fix the Types of the Genera and the exact Bases and Localities of the Species. (Proc. Zool. Soc. London 1911, pp. 1—555, p. 120—158.)

Trouessart, E. (1901), Note sur les Acariens marins (*Halacaridae*) récoltés par M. Henri Gadeau de Kerville dans la région d'Omonville-la-Rogue (Manche) et dans la fosse de la Hague (Juin - Juillet 1899). (Bull. Soc. Amis Sci. Nat. Rouen (4) 36, 2. Sem. 1900, p. 247—266, tab. IV—V.)

[**Tutt, J. W.**] (1904a), The Revision of the Sphingides — Nomenclature, Classification, Geographical Distribution. (Ent. Rec. 16, p. 5—10, 44—47, 75—78.)

Tutt, J. W. (1904b), A Natural History of the British Lepidoptera, 4.

Uebel, E. (1912), *Neresheimeria* nov. nom. für *Lohmanella* Neresh. (Zool. Anz. 39, p. 461.)

Williston, S. W. (1907), The First Reviser of Species. (Science (N. S.) 25, p. 790—791.)

Wright, T. (1855), On a New Genus of fossil *Cidaridae*, with a Synopsis of the Species included therein. (Ann. Mag. Nat. Hist. (2) 16, p. 94—100.)

Berichtigungen.

p. 91, Zeile 3 von oben und p. 100, Zeile 21 von oben lies „hundertachtundfünfzig“ statt „hundertsechundvierzig“.

p. 91, Zeile 4 von oben, p. 100, Zeile 22 von oben und p. 102, Zeile 14 von unten lies „157“ statt „145“.

p. 104, Zeile 7 von oben und Zeile 2 von unten lies „158“ statt „146“.